



GRS 004_1 Lfd. Nr.: 4/2025

Vorläufige

VERHANDLUNGSSCHRIFT

**über die Sitzung des Gemeinderates
(öffentlicher Teil)**

am **05.11.2025** im Congress Schladming, 8971 Schladming

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 28.10.2025 per E-Mail.

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates liegt als Anlage bei.

Anwesend waren:

Bgm. DI Hermann Trinker
1. Vzbgm. Dipl. Päd. Maria Drechsler
2. Vzbgm. Mag. Lukas Seyfried

FR Mag. Hannes Pichler
StRin Mag. Eva Maria Kroismayr-Baier

GR Alfred Trinker
GR Gerhard Pilz
GR DI Thomas Pilz
GR Reinfried Stocker

GR Lukas Trausnitzer
GR Bernhard Schupfer
GR Gernot Kraiter
GR Martin Moosbrugger
GR Thomas Kaserer

GRin Mag. Maria-Luise Schwab
GRin Dr. Michaela Sulzbacher
GR Alfred Brandner
GR Alexander Stocker
GR Johann Trinker
GR Mag. Franz Schaffer
GRin Nora Pickl
GR Oliver Esterl
GR Mag. David Schmid

Für das Protokoll:

Amtsleiter Mag. Johannes-Luis Leitner

Entschuldigt waren:

GR Wolfgang Pitzer, GR Jonas Kraml

Weiters waren anwesend:

Gerhard Scott – Ennstal TV, Veronika Höflehner – Presse

Der Gemeinderat ist beschlussfähig.
Vorsitzender: Bgm. DI Hermann Trinker

TAGESORDNUNG

inkl. Dringlichkeitsanträge

Öffentlich:

1. Bericht des Bürgermeisters
2. Anfragen der Gemeinderäte
3. Verlesung und Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 24.09.2025 -
Beratung und Beschlussfassung
4. Sitzungsplan 2026 – Beratung und Beschlussfassung
5. Prüfungsausschuss Nachbesetzung – Beratung und Beschlussfassung
6. Bestellung Gleichbehandlungsbeauftragte – Beratung und
Beschlussfassung
7. Außerplanmäßige Ausgaben – Beratung und Beschlussfassung
 - a. Auftragsvergabe – Verbreiterung des best. Gehweges entlang der L
723 Untertalstraße, Bereich Rohrmoos-Süd bis Kehre (Kreuzung
Ahornweg)
 - b. Erhöhung Stundenzahl Reinigung VS Untertal durch die Firma DSW
8. Grundstücksvereinbarungen für den Betrieb touristischer Infrastruktur -
Loipe Untertal – Beratung und Beschlussfassung
 - a. Gst. Nr. 828/2, 731, 1048, 1055, 983, 979/5, 924/1 KG 67613
Untertal
 - b. Gst. Nr. 861 KG 67613 Untertal
 - c. Gst. Nr. 884/1, 873, 871, 887/1, 885/2, 885/1, 870, 871, 887/1,
985/2, 867/1, 868, 870, 873, 1025/3 KG 67613 Untertal
 - d. Gst. Nr. 889, 891, 890, 892/1, 892/3, 916 KG 67613 Untertal
9. Vereinbarungen Mountainbikestrecke – Beratung und Beschlussfassung
 - a. Gst. Nr. 152, EZ 1, KG 67611 Rohrmoos
 - b. Gst. Nr. 153, EZ 6, KG 67611 Rohrmoos
 - c. Gst. Nr. 124, EZ 144, KG 67611 Rohrmoos
10. Parkraumbewirtschaftung – Beratung und Beschlussfassung
 - a. Änderung Schladminger Kurzparkzonenverordnung
 - b. Änderung Schladminger Parkgebührenverordnung

11. Bestandvertrag Anmietung von 8 KFZ-Abstellflächen auf GSt. Nr. 801/3 KG 67612
Schladming – Beratung und Beschlussfassung
12. Bestandsvertrag Anmietung Lagerfläche auf GSt. Nr. 606, EZ 20, KG 67613 Untertal
– Beratung und Beschlussfassung
13. Transferzahlung Planai Hochwurzten Bahnen GmbH – Beratung und
Beschlussfassung
14. Transferzahlung TMK Pichl 1. Teilzahlung – Beratung und Beschlussfassung
15. Transferzahlung Tourismusverband Schladming Dachstein- Mid Europe 2025-
Beratung und Beschlussfassung
16. Förderantrag Drehleiter FF Schladming – Beratung und Beschlussfassung
17. Vereinbarung Sanierung Lehenbrücke – Kostenbeteiligung - Beratung und
Beschlussfassung
18. Fördervertrag Infrastruktur GTS Schladming SJ 2024/2025 - Beratung und
Beschlussfassung
19. Winterdienst 2025/26 – Beratung und Beschlussfassung
 - a. Dienstanweisung zur Durchführung – Bericht
 - b. Auftragsvergabe an Subunternehmer – Beratung und Beschlussfassung
20. Wasserversorgungsanlage WVA BA 29 - Sanierung Zandlquelle –
Förderungsvertrag Landesförderung - Beratung und Beschlussfassung
21. Wasserversorgungsanlage WVA BA 28, Erneuerung Sportplatzgasse –
Förderungsvertrag Landesförderung - Beratung und Beschlussfassung
22. Grundstücksangelegenheiten – Beratung und Beschlussfassung
 - a. Dienstbarkeit GSt. Nr. 1805 EZ 300 KG 67611 Rohrmoos (öff. Gut
Stadtgemeinde Schladming) – Bereich Alpstege/Schaidlerweg (Tauernalm
GmbH.)
 - b. Dienstbarkeit GSt. Nr. 722 EZ 155 und 918/18 EZ 225 KG 67611 Rohrmoos
(Eigentum Stadtgemeinde Schladming) – Bereich Ypsyengrund (Viktor
Kaufmann)
 - c. Dienstbarkeit GSt. Nr. 1764/1 EZ 300 KG 67611 Rohrmoos (öff. Gut
Stadtgemeinde Schladming) – Bereich Reiterkreuzweg
 - d. Dienstbarkeit GSt. Nr. 1829/1 und 1761/1 jeweils EZ 300 **KG 67611 Rohrmoos**
(öff. Gut Stadtgemeinde Schladming) – Bereich Erlenweg (Salzburg AG)
 - e. Grundstücksteilung GSt. Nr. 346/16, 346/19 je EZ 841 KG 67612
Schladming und Nr. 346/2 EZ 253 KG 67612 Schladming
(Stadtgemeinde Schladming) Bereich Friedhof Schladming
 - f. Dienstbarkeit GSt. Nr.: 713/1 und 716/2 beide EZ 191 KG 67608
Pichl (Eigentum Stadtgemeinde Schladming) – Bereich
Vorbergstraße (Energie Steiermark)

- g. Dienstbarkeit Gst. Nr. 540/9 u. 540/10 EZ 22 sowie 540/7 EZ 427 KG
67612 Schladming (Eigentum Stadtgemeinde Schladming) –
Bereich Erzherzog-Johann-Straße (Hotel DAS BLEIBT)

23. Überparteilicher Dringlichkeitsantrag: Herstellung des ursprünglichen
Zustandes des Wasserschutzgebietes "Maistatt" Gst.Nr. 236/6, Gst.Nr.
236/1 und Gst.Nr. 236/9

Nicht öffentlich:

- 101) Personalangelegenheiten – Beratung und Beschlussfassung
- 102) Wohnungsangelegenheiten – Beratung und Beschlussfassung
- 103) Berufsangelegenheiten – Beratung und Beschlussfassung

Dringlichkeitsantrag

Top 22

Grundstücksangelegenheiten – Beratung und Beschlussfassung

- d. Dienstbarkeit Gst. Nr. 1829/1 und 1761/1 jeweils EZ 300 KG 67611
Rohrmoos
(öff. Gut Stadtgemeinde Schladming) –
Bereich Erlenweg (Salzburg AG)
- g. Dienstbarkeit Gst. Nr. 540/9 u. 540/10 EZ 22 sowie 540/7 EZ 427 KG 67612
Schladming (Eigentum Stadtgemeinde Schladming) – Bereich Erzherzog-
Johann-Straße (Hotel DAS BLEIBT)

Top 23

**Überparteilicher Dringlichkeitsantrag: Herstellung des ursprünglichen Zustandes des
Wasserschutzgebietes "Maistatt" Gst.Nr. 236/6, Gst.Nr. 236/1 und Gst.Nr. 236/9**

Bgm. Hermann Trinker ergänzt die Tagesordnung um die Dringlichkeitsanträge – wie oben
angeführt - Top 22d, Top 22g, Top 23.

Antrag des Bürgermeisters:

**Ich beantrage, die Tagesordnung ergänzt um die Dringlichkeitsanträge wie folgt zu
beschließen:**

Top 22

Grundstücksangelegenheiten – Beratung und Beschlussfassung

- d. **Dienstbarkeit Gst. Nr. 1829/1 und 1761/1 jeweils EZ 300 KG 67611 Rohrmoos**
(öff. Gut Stadtgemeinde Schladming) –
Bereich Erlenweg (Salzburg AG)
- g. **Dienstbarkeit Gst. Nr. 540/9 u. 540/10 EZ 22 sowie 540/7 EZ 427 KG 67612 Schladming (Eigentum Stadtgemeinde Schladming) – Bereich Erzherzog-Johann-Straße (Hotel DAS BLEIBT)**

Top 23

Überparteilicher Dringlichkeitsantrag: Herstellung des ursprünglichen Zustandes des Wasserschutzgebietes "Maistatt" Gst.Nr. 236/6, Gst.Nr. 236/1 und Gst.Nr. 236/9

Der Antrag wird vom Gemeinderat

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| - einstimmig angenommen | ☒ |
| - mehrheitlich angenommen | ☐ |
| - einstimmig abgelehnt | ☐ |
| - mehrheitlich abgelehnt | ☐ |

Stimmenthaltung von Gemeinderat

TOP 1 Bericht des Bürgermeisters

Baumchallenge am 30.09.2025: Die Special Olympics hat uns eingeladen.

1.Vzbgm. Dipl. Päd. Maria Drechsler erläutert: Special Olympics Österreich wurde nominiert für die Baumchallenge und die Gemeinde hat das Bäumchen gespendet. Dies wurde mit dem Bauhof professionell vorbereitet und der Baum wurde mit einer Abordnung der Diakonie gepflanzt. Die Chefin von Special Olympics Österreich, Nicole Kocher, sowie Kurt Pfleger waren bei dieser Veranstaltung dabei. Es war sehr nett, obwohl es geregnet hat und es wurde auch ein schönes Video gedreht.

Burning Hen am 10.10.2025: Der Rohrmooser, Herr Karl Royer, hat eine Werbeagentur in Wien – die Firma Hektar – welche heuer zum 3. Mal diese Veranstaltung in Schladming durchgeführt habe. Es gab viele tolle Referenten und Vorträge sowie viele begeisterte Zuhörer. Herzlichen Dank bei Karl Royer und der Firma Steyr, welche uns Tretraktoren geschenkt hat, die direkt an unsere Kindergärten weitergegeben wurden.

Steirisches Loipengütesiegel 2025: Wir sind sehr stolz auf unsere touristischen Infrastrukturen. Das Loipengütesiegel wurde zum wiederholten Mal im Rahmen einer Feierlichkeit in der Wirtschaftskammer in Graz an uns verliehen. Bgm. DI Hermann Trinker wurde von GR Gerhard Pilz begleitet. Landeshauptmann Mario Kunasek war ebenfalls dabei und hat die Urkunden verliehen. Wir freuen uns sehr darüber, da die Gemeinde viel Geld

dafür ausgibt die Loipen im Untertal und am Vorberg gemeinsam mit den RVB in einem Top Zustand zu halten.

Hearest Sunntog am 12.10.2025: Herzlichen Dank an alle, die mitgewirkt haben: 1. Vzbgm. Dipl. Päd. Maria Drechsler, 2. Vzbgm. Mag. Lukas Seyfried, GRin Mag. Maria-Luise Schwab, GR Alfred Brandner als Obmann des Kulturvereines, GR Thomas Kaserer, StRin Mag. (FH) Eva Maria Kroismayr-Baier, GR Lukas Trausnitzer, GR Gerhard Pilz, GR Alfred Trinker und viele Aussteller und Musikgruppen. Es war ein großartiges Fest und es war wichtig, dass auch das Wetter mitgespielt hat. Danke auch an die vielen Besucher – es gab eine Rekordbeteiligung – die meisten Besucher sind auf die Damen vom Herzlichkeitsteam zugeströmt und haben gern bezahlt – es war ein hervorragender Erfolg.

Premiere Teil 3 „Land der Berge – Schätze der Berge“ 13.10.2025: Eine großartige Filmreihe mit einem großartigen Beitrag über das Leben und Wirken von Erzherzog Johann und auch hier haben viele SchladmingerInnen mitgewirkt.

Brüssel 14. – 17.10.2025: Bgm. DI Hermann Trinker durfte bei der Leader Exkursion in Brüssel teilnehmen. Angesehen wurden die europäischen Institutionen – das EU-Parlament, die Kommission, die ständige Vertretung Österreichs in der EU und das Steiermarkhaus, unsere Botschaft und ständige Vertretung, wo die Steiermark immer am Puls des Geschehens ist. Das ist sehr wertvoll und er werde sich erlauben in einer der nächsten Sitzungen näher darüber zu berichten.

Gemeindewandertag 26.10.2025: Vielen Dank an alle Organisatoren. Das sei heuer eine Schnellschussaktion gewesen. In kürzester Zeit wurde alles aufgestellt und es gab über 70 Teilnehmer. Angesehen wurden die Gemeindeeinrichtungen wie die Athletic Area, der Bauhof sowie der neue Hochbehälter, welcher auf große Begeisterung gestoßen sei. Trotz Regen wurde danach ein Hendl vor dem Rathaus verspeist und für Interessierte gab es danach noch eine Führung im Haus.

Delegation Differdingen Luxemburg 31.10.2025: Es gibt Interesse der Gemeinde Differdingen mit uns eine Kooperation, Städtefreundschaft und eventuell Städtepartnerschaft zu schaffen. Motor hinter dieser Aktivität ist Marc Angelini – bestens bekannt aus dem Organisationsteam von Special Olympics. Die Delegation war nach dem Besuch sehr begeistert und man überlegt einige gemeinsame Aktionen im Bereich Jugend – Schüleraustausch etc.

Projekt Coburg: Im Ortsgebiet wurden die Tafeln aufgestellt. Im Deublerpark kommt in diesem Jahr noch ein kleiner Pavillon dazu. Der Bauhof hat die Bepflanzung gemacht. In Summe werde dies eine großartige Sache und wenn im Frühling alles fertig ist, wird das gesamte Projekt eröffnet und würdig eingeweiht.

Zandlquelle – Quellsanierung: Die Wassermeister sind hier in allen Bereichen sehr aktiv. Heute gibt es hinsichtlich der Förderung noch einen Beschluss. Vielen Dank an das Wasserteam. Es handelt sich um eine kleine, wichtige Einrichtung und die Sanierung ist jetzt abgeschlossen. Im Bereich Maistatt wurden fast 960.000 Euro für die Erneuerungen der Wasserleitungen verbaut. Hier wurden die letzten alten PVC-Leitungen durch moderne Polyethylen Leitungen ausgetauscht.

Gehsteig Rohrmoos Schwaigerhof: hier war der Gehsteig in einem sehr schlimmen Zustand, viele Betriebe haben um Erneuerung gebeten und dies wurde heuer erledigt. Der Gehsteig bergauf bis zum Winterer wird in den kommenden 2 Jahren neu gemacht. Hier gibt es Investitionen in Höhe von 480.000 Euro. Es gibt eine Zusage für 50 % Förderung, die Erledigung erfolgt bis übernächstes Jahr.

Untertal / Bereich Rohrmoos:

Hier gräbt die Wassergenossenschaft Rohrmoos die Wasserleitungen, um die Waldquelle in unser Netz einspeisen zu können. Das wurde in den Landesstraßengrund verlegt und im Zuge dieser Verlegung wurde auch die Erneuerung der Oberflächenentwässerung im Bereich Angerer erforderlich. Auch hierzu gibt es heute noch einen Beschluss für diesen Bereich.

Gehsteig Untertal Bereich Feuerwehrdepot: auch hier wurde der Gehsteig neu errichtet und unser Beitrag war es, den Gehsteig zu verbreitern, sodass dieser auch als Radweg genutzt werden kann, um möglichst viele Radfahrer von der Landstraße wegzubringen.

Krampuslauf am 22.11.2025: Veranstalter ist die Firma Wippel aus Graz.

Spatenstich für die Einsatzzentrale Bergrettung und Rotes Kreuz: der Termin findet voraussichtlich am 24.11.2025 vormittags – auf Wunsch der Baufirma und der SGR – statt. Bitte um Teilnahme. Es gibt ein Terminavis vom Bgm. – die Einladung kommt von der SGR.

Seniorenadventfeier im Congress 01.12.2025: wie schon in den vergangenen Jahren wurden alle GemeinderätInnen eingeladen, mitzuhelfen. Auch das Team vom Rathaus ist eingeladen, dabei zu sein. Bitte um Rückmeldung bei Lisa Horner, wer dabei sein kann.

Schiopening 05.12.2025 – 07.12.2025: viele Gäste werden erwartet und wir werden uns wieder so präsentieren, wie wir es gewohnt sind – nämlich von unserer besten Seite.

Weihnachtsessen des Gemeinderates: findet nach der letzten Sitzung im Sporthotel Royer statt. Aufgrund dessen findet die GRS bereits um 17:00 Uhr statt.

Christbaum Hauptplatz: Sollte jemand einen passenden Baum haben, bitte um Rückmeldung an den Bauhof, damit keiner gekauft werden muss. Meistens werde ein Baum gespendet – auch ein zweiter Baum für Pichl wird benötigt.

Regionaler Spitalsplan: wurde gestern von Landesrat Kornhäusl vorgestellt. Es gab eine rege Beteiligung aus dem Ausseerland, hier wurde gegen die Pläne bzw. Schließung demonstriert. Bgm. DI Hermann Trinker hat die Forderung von Schladming angebracht, die Unfallabteilung möglichst zur Gänze zu erhalten.

Bgm. DI Hermann Trinker ersucht den Obmann des Prüfungsausschusses, GR Mag. David Schmid um seinen Bericht.

GR Mag. David Schmid berichtet: bis jetzt wurden 3 Sitzungen abgehalten. Zu Beginn war es wichtig – insbesondere, weil viele neue Mitglieder im GR sind – sich ein umfassendes Bild über die finanzielle Situation der Stadtgemeinde verschaffen. Dabei hat sich eines gezeigt – Schladming steht im Vergleich zu vielen anderen Gemeinden recht gut da, betrachtet man beispielsweise das Operative und auch die Rücklagen. Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit lag bei der Betrachtung der Investitionen für die Instandhaltungen und Instandsetzungen der Straßen. Hier wurden die letzten 3 Jahre betrachtet und seit dem Jahr 2022 gab es hier einen Rückgang bei den Investitionen von rund 40 %. Deshalb hat der Prüfungsausschuss auch empfohlen, diese Mittel in den nächsten Budgets wieder deutlich zu erhöhen.

Ein weiterer Punkt waren die Kosten der Gemeinderatssitzungen im Jahr 2024. Auch hier wurde Einsparpotential erkannt – vor allem bei der Raummiete. Würden beispielsweise die Sitzungen in gemeindeeigenen Gebäuden abgehalten werden, könnte jährlich ein höherer Betrag eingespart werden. Angesichts des derzeitigen Spardruckes sei der Prüfungsausschuss der Meinung es solle Zitat: „zuerst bei uns gespart werden, bevor anderswo der Sparstift angesetzt wird.“ Zitat Ende.

Zum Schluss wurde der Jahresabschluss des Erlebnisbades Schladming geprüft. Leider wurde auch im Jahr 2024 neuerlich ein hoher Verlust verzeichnet – insbesondere durch die gestiegenen Betriebskosten, die Kosten für das Fitnessstudio und die explodierenden Kosten des Eislaufplatzes. Der GF Werner Krammel habe bereits in diesem Zusammenhang Maßnahmen erarbeitet und der Prüfungsausschuss bewertet diese Ansätze als positiv und empfiehlt, diese Maßnahmen nach Fertigstellung umzusetzen.

Bgm. DI Hermann Trinker ersucht Finanzstadtrat Mag. Hannes Pichler über die Fortschritte im Bereich der Digitalisierung unserer Verwaltung – insbesondere der Buchhaltung – zu berichten.

FR Mag. Hannes Pichler berichtet: Es habe vor 2 Wochen ein wichtiger Akt der Digitalisierung in der Gemeinde stattgefunden. Der Workflow hinsichtlich sämtlicher Rechnungen der Gemeinde wurde neu aufgestellt. Es wurde alles digitalisiert. Wenn also eine Papierrechnung in Haus kommt, gibt es eine zentrale Anlaufstelle dafür. Dort wird diese mit einem QR-Code versehen, eingescannt und durchläuft von dort den digitalen Workflow. Hier sind auch alle Zeichnungen und Anordnungen mittlerweile in digitaler Form möglich, das bedeutet für uns eine erhebliche Verbesserung des Workflows, da man früher jede einzelne Rechnung mehrmals zeichnen musste. Verwendet wird ein System der Firma PSC – K5 DMS. In weiterer Folge wird dies beim Prüfungsausschuss niederschlagen. Durch das digitale Arbeiten erspare man sich die Buchungsmappen. In diesem Zusammenhang möchte er sich herzlich bei den Organisatoren und Denkern für diese Digitalisierung bedanken – Buchhaltungsleitung Katja Steiner und Stefan Stocker. Man sei gerade dabei, dass sich alles einspiele. Seiner Meinung nach sei dies ein sehr guter Lösungsansatz hinsichtlich der digitalen Gemeinde.

TOP 2 Anfragen der Gemeinderäte

Bgm. DI Hermann Trinker beantwortet die Anfragen aus der letzten Sitzung wie folgt:

Bürgerversammlung: ist für den 27.11.25 geplant

Fußballplatz WM Sanierung: hier muss hinsichtlich der Maßnahmen und Kosten beraten werden, diese werden für das nächste Budget vorgesehen, die Rückmeldung erfolgt in der kommenden GRS

Hauptplatz: man ist dabei, das Team zu gründen. Ein Verkehrsplaner ist bereits vorhanden.

GR Alexander Stocker möchte gerne wissen, wie es beim oberen Talbachweg aussieht. Des Weiteren erkundigt er sich nach dem Stand der Dinge beim Rüsthaus.

Bgm. DI Hermann Trinker antwortet, dass die Themen bzgl. Rüsthaus heute besprochen wurden. Alle Maßnahmen bis auf eine wurden abgearbeitet. Hermann Zechmann habe sich enorm eingesetzt und sehr viel mitgeholfen. Für das Thema mit dem Wasser, welches aus den Radkästen tropft, werde noch eine Lösung gesucht.

Bzgl. Talbachweg habe man aus Sicherheitsgründen eine Sperre im Bereich Hintereggweg errichtet, da im oberen Weg Erosion bzw. Steinschlaggefahr sei. Man müsse den Winter abwarten und im Frühling müsse man mit einem Geologen durchgehen, um die Situation einzuschätzen. Bei solchen Themen müsse man immer zunächst die Entwicklung abwarten.

GR Thomas Kaserer erklärt, dass im Moment in Schladming die ruhige Zeit ins Land ziehen solle. Mit 31.10. habe sich bei der Halloween Party gezeigt, dass Vandalismus wieder

zurückkomme. Einige Sachen wurden zerstört. Zum Glück wurden einige Täter erwischt. Er wünscht, dass an die Exekutive eine Bitte gegeben werde, mehr Präsenz zu zeigen. Das Gleiche gelte für den Krampus Umzug oder die Zeit davor. Die Krampusse könnten jetzt schon nicht mehr die Zeit erwarten, sich maskiert am Hauptplatz zu treffen. Letzten Jahr habe es bereits ein Schreiben an die Schulen gegeben. Vielleicht könne dieses heuer auch wieder geschickt werden – der Krampustag sei am 5.12. und nicht Anfang November.

Bgm. DI Hermann Trinker antwortet, dass Vandalismus ein großes Problem sei. Halloween habe keine große Tradition bei uns und werde daher oft missverstanden. Das sei eine dramatische und unangenehme Situation. Die Polizei sei informiert.

Bezüglich des Krampuslaufes sei man in einem guten Austausch mit den Krampuspassen von Schladming, vor allem hinsichtlich jenes Tages, an dem Krampustag sei und ein Großkonzert stattfinden würde. Man solle froh sein, wenn die Krampusse einige Tage vorher unterwegs seien und nicht alle geballt am 5.12. Ansonsten habe man dann das größere Problem. Man werde die Krampusgruppen nochmals anschreiben, mit der Bitte um humane Ausübung des Brauchtums.

GR Bernhard Schupfer fragt, ob die Kassenstelle von Frau Dr. Thier bereits ausgeschrieben sei.

Bgm. DI Hermann Trinker antwortet, dass es eine Ausschreibung gegeben hätte. Es habe sich eine Ärztin beworben. Die Vergabe der Kassenstelle wird wahrscheinlich an diese Ärztin gehen. Offiziell wisse er noch nichts, könne jedoch gerne beim Gesundheitsfond über den Status nachfragen. Gestern habe er sich mit dem ÖGK-Obmann der Steiermark getroffen und habe mit ihm über diese Dinge beraten.

GR Lukas Trausnitzer fragt, ob es bereits Angebote bzgl. Grundstück Mayerhofer gibt und wenn ja, wie viele.

Bgm. DI Hermann Trinker sagt, dass dies weniger die Sacher des Gemeinderates sei, sondern mehr der Gesellschaft. Er bittet den GF Mag. Johannes-Luis Leitner um eine Erklärung.

AL Mag. Johannes-Luis Leitner antwortet, dass bevor das Gebäude abgerissen werden könne, eine Abbruchbewilligung nötig sei. Der dafür benötigte Planer, den das Baugesetz vorsehe, sei beauftragt. Sobald diese Abbruchbewilligung vorliege, seien sechs Firmen avisiert, die diesen Abbruch durchführen könnten. Der Bestbieter werde den Auftrag erhalten.

GR Gerhard Pilz möchte zur Krampusthematik am 5.12. ergänzen, dass bereits Gespräche mit dem TVB und den Passen, welche immer unterwegs seien, stattgefunden hätten. Diese seien gut verlaufen, die Krampuspassen stehen dem sehr positiv gegenüber und negatives Aufeinandertreffen sollte sich vermeiden lassen.

Bgm. DI Hermann Trinker ergänzt, dass es gestern ein Gespräch auf Einladung des TVB gegeben hätte. Barbara Abel und Michael Schütz seien dabei gewesen. In großer Runde wurde dies den Krampuspassen mitgeteilt und diese seien sehr kooperativ.

StRin Mag. (FH) Eva Maria Koismayr-Baier fragt bzgl. Schwimmbadbach, dass es anscheinend alte Verträge gebe, über eine Regelung zwischen Schladming und Haus.

Bgm. DI Hermann Trinker antwortet, dass es eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Schladming und der Gemeinde Haus gebe, dass wir die Hauser unterstützen oder diese selbstständig räumen. Es werde jedoch meistens gemeinsam gemacht. Die Ableitung des Schwimmbadbaches gehe unterhalb der Coburgstraße weiter in den Trenkenbach und führe

gemeinsam unter der Bundesstraße durch bis zum Congress. Bei großen Regenereignissen gehe das Becken über und müsse regelmäßig geräumt und kontrolliert werden. Es gebe seit 2023 unter Federführung der Wildbachverbauung Überlegungen, den Schwimmbadbach besser zu bändigen, um die Überschwemmung zu verhindern. Der massive Wunsch von Hr. Pfeil sei, die Zufahrt zu verlegen. Dies sei auch auf Anregung von Hr. Pfeil im gemeinsamen Interesse beider Gemeinden, den Schwimmbadbach möglichst problemlos abzuleiten, passiert. Die Verträge habe er nicht im Kopf, da diese vor seiner Zeit entstanden seien, es werde jedoch geregelt abgearbeitet. Die Schneeräumung sei immer wieder Thema, da es sich um eine private Hofzufahrt zu Herrn Pfeil handelt. Hier sei die Schneeräumung, wenn diese von uns durchgeführt werden soll, kostenpflichtig zu verrechnen. Die Verträge liegen im Gemeindeamt auf.

TOP 3 Verlesung und Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 24.09.2025

Antragsteller:

Sachbearbeiter/in: Mag. Johannes-Luis Leitner/Amtsleitung

Sachverhalt:

Die vorläufigen Verhandlungsschriften öff. Teil wurden gem. § 60 Stmk. GemO per Mail übermittelt an

- die Fraktionsvorsitzenden am 08.10.2025.
- die GemeinderätInnen mit der Einladung der Tagesordnung am 28.10.2025.

Die vorläufige Verhandlungsschrift nicht öff. Teil vom 24.09.2025 liegt im Stadtamt zur Einsicht auf.

GR Alfred Trinker beantragt, von der Verlesung der öff. Verhandlungsschrift vom 24.09.2025 Abstand zu nehmen.

Einwendungen werden nicht erhoben, die Verhandlungsschriften sind in vorliegender Form zu genehmigen.

Antrag des Bürgermeisters:

Ich beantrage, die o. a. Verhandlungsschrift GRS 24.09.2025 zu genehmigen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| - einstimmig angenommen | ☒ |
| - mehrheitlich angenommen | ☐ |
| - einstimmig abgelehnt | ☐ |
| - mehrheitlich abgelehnt | ☐ |

Stimmenthaltung von Gemeinderat

Top 4

Sitzungsplan 2026 – Beratung und Beschlussfassung

Antragsteller:

Sachbearbeiter/in: Mag. Johannes-Luis Leitner

Sachverhalt:

Für das Jahr 2026 sollen folgende Termine für die Gemeinderatssitzungen beschlossen werden.

- 04.02.2026
- 25.03.2026
- 06.05.2026
- 01.07.2026
- 23.09.2026
- 18.11.2026
- 16.12.2026

GRin Nora Pickl fragt, ob der Gemeindekalendar besser befüllt werden könne. Die Sitzungen – auch der Ausschüsse - sollten frühzeitig mit Terminavis eingetragen werden, sodass GR mit einem Dienstplan, der ein bis zwei Monate vorher geschrieben werde, sich dies besser einteilen können. Sie wisse, dass eine Woche vorher vom Gesetz her so vorgesehen sei, wenn man die Termine schon früher wisse, wäre es leichter, wenn ein Terminavis im Kalender stehen würde.

Bgm. DI Hermann Trinker antwortet, dass man das gerne machen könne. Die Ausschusssitzungen würden jedoch nur ca. 2 Wochen vorher avisiert werden. Er sei sich auch nicht sicher, ob der Gemeindekalendar bei jedem funktionieren würde und fragt, ob diese einfache Lösung bei jemanden nicht funktionieren würde. Sollte jemand Hilfe benötigen, solle dieser bitte zum IT-Techniker im Rathaus kommen.

GRin Nora Pickl fragt, ob die Ausschusssitzungen vom jeweiligen Obmann befüllt werden sollen, da der Schulausschuss noch nicht im Kalender stehe.

Bgm. DI Hermann Trinker antwortet, dass das immer der jeweilige Mitarbeiter der Gemeinde machen würde.

Antrag des Bürgermeisters:

Ich beantrage, die Termine für die Gemeinderatssitzungen im Jahr 2025 wie folgt zu beschließen: 04.02.2026, 25.03.2026, 06.05.2026, 01.07.2026, 23.09.2026, 18.11.2026, 16.12.2026

Der Antrag wird vom Gemeinderat

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| - einstimmig angenommen | ☒ |
| - mehrheitlich angenommen | ☐ |
| - einstimmig abgelehnt | ☐ |

- mehrheitlich abgelehnt ☐

Stimmenthaltung von Gemeinderat

GR Johann Trinker stellt den Antrag, mit den GR-Sitzungen in die Ortsteile zu gehen und diese nicht im Congress abzuhalten.

Bgm. DI Hermann Trinker antwortet, dass dieses Thema nicht in der GRS beraten werden solle. Es bringe nichts, wenn man in die Ortsteile gehe – es gebe eingeschränkte Möglichkeiten an Veranstaltungsorten bzgl. der Technik – möglich wären beispielsweise das Pichlmayrgut sowie das Sporthotel Royer. Ansonsten gebe es nicht viele Möglichkeiten, und für die Stadtgemeinde Schladming sei es ein großer Komfort, die Technik im Congress in Anspruch nehmen zu können. Man könne zwar umsetzen, was im Prüfungsausschuss beschlossen wurde, er wisse jedoch nicht, was es bringen würde, weiter auszuschweifen. Das Thema sollte außerhalb dieses Rahmens diskutiert werden und man sollte eine Lösung finden, mit der alle zufrieden sind.

TOP 5 Prüfungsausschuss Nachbesetzung – Beratung und Beschlussfassung

Antragsteller:

Sachbearbeiter/in: Mag. Johannes-Luis Leitner/Amtsleitung

Sachverhalt:

Die richtige Zusammensetzung für den Prüfungsausschuss lautet:

NEOS	1	
LS	4	3 + 1 (auf Vorschlag der SPÖ)
ÖVP	2	
FPÖ	2	

Der ÖVP Mandatar Gernot Kraiter und das Ersatzmitglied Martin Moosbrugger haben am 28.10.2025 ihr Mandat zurückgelegt. Auf Vorschlag der FPÖ wird Lukas Trausnitzer als Mitglied und Bernhard Schupfer als Ersatzmitglied vorgeschlagen.

Prüfungsausschuss

Funktion	Partei	Besetzung	Ersatzmitglieder
Obmann	NEOS	Mag. Schmid David	

Partei	Mitglieder	Ersatzmitglieder
---------------	-------------------	-------------------------

1.	LS	Alfred Trinker	Gerhard Pilz
2.	LS	(Stv.) Alfred Brandner	DI Thomas Pilz
3.	LS	Jonas Kraml	Reinfried Stocker
4.	LS	Wolfgang Pitzer	Mag. Maria-Luise Schwab
5.	ÖVP	Franz Schaffer	Thomas Kaserer
6.	ÖVP	(Schriftf.) Oliver Esterl	Nora Pickl
7.	FPÖ	Johann Trinker	Alexander Stocker
8.	FPÖ	Lukas Trausnitzer	Bernhard Schupfer

Antrag des Bürgermeisters:

Ich beantrage, den Prüfungsausschuss wie obig vorgetragen nachzubesetzen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| - einstimmig angenommen | ☒ |
| - mehrheitlich angenommen | ☐ |
| - einstimmig abgelehnt | ☐ |
| - mehrheitlich abgelehnt | ☐ |

Stimmenthaltung von Gemeinderat

Top 6 Bestellung Gleichbehandlungsbeauftragte - Beratung und Beschlussfassung

Antragsteller:

Sachbearbeiter/in: Mag. Johannes-Luis Leitner

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 21.10.2025 teilt das Amt der Stmk. Landesregierung ABT02-136932/2024-136 mit, dass mit 15.12.2025 die Funktionsperiode für die von der Stadtgemeinde als Kontaktperson für Gleichbehandlungsfragen gemeldete Person (Martina Schmid) endet:

„Es ist somit eine neue Kontaktperson zu bestellen bzw. ist eine Wiederbestellung möglich.“

Gemäß § 43 Abs. 3 Landes-Gleichbehandlungsgesetz i.d.g.F. hat in einer Gemeinde mit mindestens 15 Bediensteten der Gemeinderat auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters eine Kontaktperson für Gleichbehandlung und Frauenförderung auf die Dauer von fünf Jahre zu bestellen.

Dazu folgende Informationen:

Vertreterinnen/Vertreter des Dienstgebers/der Dienstgeberin gemäß § Abs. 2 leg.cit. dürfen nicht als Kontaktpersonen gewählt werden.

Kontaktpersonen haben sich mit den die Gleichbehandlung von Frauen und Männern und Frauenförderung in ihrer Dienststelle betreffenden Fragen zu befassen. Sie haben Anfragen, Wünsche, Beschwerden, Anzeigen oder Anregungen einzelner Bediensteter entgegenzunehmen und die Bediensteten zu beraten und zu unterstützen.

Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit gemäß Artikel 20 Abs. 3 B-VG auch nach Ausübung ihrer Funktion und sind in dieser an keine Weisungen gebunden.

Der Kontaktperson steht unter Fortzahlung der Dienstbezüge die zur Erfüllung der Aufgaben notwendige Zeit zu. Die beabsichtigte Inanspruchnahme dieser Zeit für Sprechstunden, Sprechtage oder sonstige Veranstaltungen hat die Kontaktperson der/dem Dienstvorgesetzten mitzuteilen. Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.

Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.

Die Tätigkeit ist möglichst ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebes auszuüben, dabei ist jedoch auf die zusätzliche Belastung aus dieser Tätigkeit Rücksicht zu nehmen.

In Ausübung ihrer Tätigkeit dürfen Kontaktpersonen nicht beschränkt und/oder benachteiligt werden, auch darf ihnen in der dienstlichen Laufbahn kein Nachteil erwachsen.

Der Besuch von Fortbildungsveranstaltungen auf dem Gebiet der Gleichbehandlung und Frauenförderung, sowie die Teilnahme an Besprechungen mit der Gleichbehandlungsbeauftragten ist den Kontaktpersonen, soweit keine zwingenden dienstlichen Interessen dagegenstehen, zu gestatten.“

Martina Schmid (Abteilung Buchhaltung der Stadtgemeinde Schladming) ist mit einer Wiederbestellung für weitere fünf Jahre einverstanden.

Das Land Steiermark ist von der Wiederbestellung unter gleichbehandlung@stmk.gv.at zu verständigen.

GR Mag. David Schmid nimmt aufgrund von Befangenheit nicht an der Abstimmung teil.

Antrag des Bürgermeisters:

Ich beantrage, Frau Martina Schmid, Sachbearbeiterin Buchhaltung der Stadtgemeinde Schladming, für weitere fünf Jahre als Kontaktperson für Gleichbehandlungsfragen zu bestellen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| - einstimmig angenommen | ☒ |
| - mehrheitlich angenommen | ☐ |
| - einstimmig abgelehnt | ☐ |
| - mehrheitlich abgelehnt | ☐ |

Stimmenthaltung von Gemeinderat

Top 7 Außerplanmäßige Ausgaben – Beratung und Beschlussfassung

a. **Auftragsvergabe – Verbreiterung des best. Gehweges entlang der L 723 Untertalstraße, Bereich Rohrmoos-Süd bis Kehre (Kreuzung Ahornweg)**

Antragsteller/in: Stadtbauamt

Sachbearbeiter/in: BAL Bmst. DI(FH) Elke Böhm

Sachverhalt:

Die Wassergenossenschaft Rohrmoos führt derzeit die Baumeisterarbeiten für deren Neuerrichtung der Wasserleitung von der Kreuzung Untertal/Obertal bis zur Mosergasse durch. Die Leitungsverlegung erfolgt hierbei unter anderem im bestehenden Gehsteig entlang der **L 723 Untertalstraße**.

Nach Verlegung der Wasserleitung muss auf Kosten der Wassergenossenschaft der Gehsteig in der derzeit vorhandenen Breite von 1,50 m wiederhergestellt werden.

Um eine Verbesserung der Infrastruktur für Fußgeher und Radfahrer zu erreichen, besteht die Möglichkeit für den Bereich vom **Rohrmoos-Süd-Weg bis Kehre (Kreuzung Ahornweg)** den **Gehsteig auf eine Breite von 2,0 m zu erweitern** und somit einen **Geh- und Radweg** zu schaffen.

Um die Breite des Gehsteiges zu erreichen, ist es erforderlich, die teils bestehende Entwässerungsrinne der Landesstraße zu entfernen und eine anderwärtige Entwässerung herzustellen. Dies führt neben der Verbeiterung des Gehsteiges auch zu einer Verbesserung der Entwässerung u.a. des Rohrmoos-Süd-Weges.

Die Kosten **zur Verbreiterung des best. Gehweges und Adaptierung der Oberflächenentwässerung** sind von der Stadtgemeinde Schladming zu übernehmen.

Die Wassergenossenschaft Rohrmoos hat für die Vergabe des Gesamtprojektes ein Ausschreibungsverfahren durchgeführt, bei dem als Bestbieter die **Infra Bau GmbH., Nordstraße 5, 5301 Eugendorf** hervorgegangen ist.

Aus dem Gesamtauftrag wurden der betroffene Abschnitt mit den angebotenen Preisen herausgerechnet, um die Verbreiterung des Gehweges und die Adaptierung der Entwässerung ergänzt und das Angebot der Gemeinde übermittelt.

004_1 Lfd. Nr. 4_GRS 05.11.2025 vorläufige Verhandlungsschrift öff. Teil

Im Angebot „Gehwege Gesamt BA 01-BA04“ der Infra Bau GmbH., Nordstraße 5, 5301 Eugendorf vom 06.08.2025 belaufen sich die Kosten auf eine **Summe netto € 293.032,95 (brutto € 351.639,54)**.

Hiervon beträgt der **Anteil der Stadtgemeinde Schladming** eine **Summe netto € 129.865,27 (brutto € 155.838,32)**.

Bei den Massen handelt es sich um Abschätzungen, Verrechnung erfolgt nach tatsächlichen Massen. Hierfür wird ein gemeinsames Aufmaß erstellt.

Die Vergabe kann im Zuge einer „**Direktvergabe**“ iSd. BVergG 2018 in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2025 erfolgen. (Schwellenwert für Direktvergabe netto € 143.000)

Auf die Einholung eines weiteren Angebotes wurde auf Grund der oben angeführten Gründe verzichtet.

Der **Ausschuss** für Bau, Infrastruktur und Versorgung hat diesbezüglich in seiner **Sitzung vom 01.07.2025, 12.08.2025 und 03.11.2025** beraten und stimmt dem Vorhaben zu.

Voranschlag:

Die Kosten sind im Budget 2025 nicht berücksichtigt.

Es sind daher außerplanmäßige Kosten, weshalb ein Beschluss durch den Gemeinderat erforderlich ist.

Auf Anfrage von 2. Vzbgm. Mag. Lukas Seyfried antwortet Bgm. DI Hermann Trinker, dass man eine Zusage bzgl. Bedarfszuweisungsmittel erhalten habe. 50 % Unterstützung durch das Land Steiermark.

Antrag des Bürgermeisters:

Ich beantrage, der Vergabe der Leistungen zur Verbreiterung des best. Gehweges und Adaptierung der Oberflächenentwässerung entlang der L 723 Untertalstraße - Bereich Rohrmoos-Süd bis Kehre (Kreuzung Ahornweg) - an die Fa. Infra Bau GmbH., Nordstraße 5, 5301 Eugendorf lt. Angebot vom 06.08.2025 zuzustimmen, wobei sich der Anteil der Stadtgemeinde Schladming auf eine Summe von netto € € 129.865,27 (brutto € 155.838,32) beläuft.

Der Antrag wird vom Gemeinderat

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| - einstimmig angenommen | ☒ |
| - mehrheitlich angenommen | ☐ |
| - einstimmig abgelehnt | ☐ |
| - mehrheitlich abgelehnt | ☐ |

Stimmenthaltung von Gemeinderat

TOP 7

Außerplanmäßige Ausgaben – Beratung und Beschlussfassung

b. Erhöhung Stundenzahl Reinigung VS Untertal durch die Firma DSW

Antragsteller: DSW Reinigung GmbH

Sachbearbeiter/in: Klug Elisabeth

Sachverhalt:

Nach der letzten Beschlussfassung in der Stadtratssitzung vom 16.6.2025 – TOP 27, wurde einstimmig die Firma DSW für die Reinigung der VS Untertal (3 h) mit einem Pauschalbetrag von monatlich € 1884,00 bruttobeauftragt

Nach eingehender Überprüfung des derzeitigen Zeitmanagements, hat sich jedoch gezeigt, dass die aktuell veranschlagte Stundenanzahl für die Reinigung in der VS Untertal nicht ausreichend ist, um alle erforderlichen Aufgaben in der vorgesehenen Qualität und Gründlichkeit zu erledigen.

Aus diesem Grund ersucht die Firma DSW eine Erhöhung der Reinigungsstunden in der VS Untertal von 3h auf 4 h.

3h € 1570.- netto/1.884,00 brutto pro Monat

4 h € 2100.-netto/ 2.520,00 brutto pro Monat.

Dies ergibt eine monatliche Erhöhung der Pauschale von brutto € 636,00

Voranschlag:

Die Kosten für die Reinigung von mtl. 1,884,00 wurden im Nachtragsvoranschlag berücksichtigt. Die Erhöhung der Stundenanzahl ist jedoch heuer nicht mehr im Budget gedeckt, wir sind wegen der nicht vorgesehenen Grundreinigung im September (€ 6.500,72) bereits rund € 4.400,- überschritten sind.

Der Antrag wurde in der Stadtratssitzung vom 24.10.2025 einstimmig angenommen

Es handelt sich um eine außerordentliche Ausgabe und ist an den Gemeinderat zur Beschlussfassung weiterzuleiten. Die Überschreitung auf dieser Haushaltsstelle (inkl. Erhöhung Stundenzahl und noch geplanter Zahlungen für 2026) wird rund € 7.100,00 gesamt überschritten. Die höheren Kosten für 2026 werden im Voranschlag 2026 berücksichtigt.

Antrag des Bürgermeisters:

Ich beantrage, wie oben erläutert, die Stundenerhöhung +1h (auf 4h) für die VS Untertal ab November zu erteilen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| - einstimmig angenommen | ☒ |
| - mehrheitlich angenommen | ☐ |
| - einstimmig abgelehnt | ☐ |

- mehrheitlich abgelehnt ☐

Stimmenthaltung von Gemeinderat

**Top 8 Grundstücksvereinbarungen für den Betrieb touristischer
Infrastruktur – Loipe Untertal - Beratung und Beschlussfassung**

**a. Gst. Nr. 828/2, 731, 1048, 1055, 983, 979/5, 924/1 KG 67613
Untertal**

Antragsteller:

Sachbearbeiter/in: Mag. Johannes-Luis Leitner / Amtsleitung

Sachverhalt:

Für den Betrieb der Langlaufloipe im Untertal soll mit den Grundstückseigentümern für die Wintersaison 2025/26 eine Vereinbarung abgeschlossen werden.

Die Stadtgemeinde Schladming ist Wegehalter der Langlaufloipe. Der Grundeigentümer wird von der Stadtgemeinde Schladming für Schäden aus dem Betrieb der Langlaufloipe schad- und klaglos gehalten.

Die Vereinbarung gilt für die Wintersaison 2025/2026. Sie beginnt mit 1.12.2025 und endet mit 30.04.2026.

Es wird eine Entschädigung iHv € 0,37 je Laufmeter und Faktor vereinbart.

Die Entschädigung ist nach dem VPI November 2025 wertgesichert und wird für die Saison 2025/26 angepasst.

Hierbei handelt es sich um folgende Grundstücksnummern:

- a. Gst. Nr. 828/2, 731, 1048, 1055, 983, 979/5, 924/1 KG 67613
Untertal
- b. Gst. Nr. 861 KG 67613 Untertal
- c. Gst. Nr. 884/1, 873, 871, 887/1, 885/2, 885/1, 870, 871, 887/1,
985/2, 867/1, 868, 870, 873, 1025/3 KG 67613 Untertal
- d. Gst. Nr. 889, 891, 890, 892/1, 892/3, 916 KG 67613 Untertal

Alle anderen betroffenen Grundstückseigentümer haben im Jahr 2022 unbefristete Verträge unterschrieben.

Winterwanderweg bzw. Loipe Untertal

Betrieb	Vorname	Nachname	Adresse	PLZ	Ort	Loipenetz	Lfm Ent.	Entschädig	Auszahlung
Weisse Wand Alm	Manuela	Bliem	Ramsauerstraße 128	8970	Schladming	Loipe Untertal	503,69	€ 0,37	186,37 €
Colloredo	Leonhard	Colloredo-Mansfeld	Gstatt 1	8960	Öblarn	Loipe Untertal	1724,74	€ 0,37	638,15 €
Familie Groggl	Mag. Hans	Groggl	Untere Klaus 156	8970	Schladming	Loipe Untertal	190,44	€ 0,37	70,46 €
Angererhof	Heinz	Hutegger	Rohrmoos-Südweg 41	8971	Schladming	Loipe Untertal	2276,04	€ 0,37	842,13 €
Rochl	Christian	Kraml	Untertalstraße 25	8971	Schladming	Loipe Untertal	1324,00	€ 0,37	489,88 €
Granglhof	Christoph	Lampel	Lehen 7	8967	Haus im Ennstal	Loipe Untertal	672,24	€ 0,37	248,73 €
Tetter	Nina	Meißnitzer	Untertalstraße 24	8971	Schladming	Loipe Untertal	5015,97	€ 0,37	1 855,91 €
Gföllerhof	Albert	Pilz	Janerweg 32	8971	Schladming	Loipe Untertal	1022,59	€ 0,37	378,36 €
Österr. Naturschutzjugend	Mag. Susanne	Plank	Brockmanngasse 53	8010	Graz	Loipe Untertal	102,06	€ 0,37	37,76 €
Steinwenderhof	Siegmund	Reiter	Rohrmoosstraße 48	8971	Schladming	Loipe Untertal	623,80	€ 0,37	230,81 €
Druschhof	Günter	Rettenbacher	Untere Klaus 12	8970	Schladming	Loipe Untertal	1779,61	€ 0,37	658,46 €
Pilz	Josef	Rettenbacher	Janerweg 31	8971	Schladming	Loipe Untertal	133,75	€ 0,37	49,49 €
Stöger	Marlies	Siedler	Lehen 10	8967	Haus im Ennstal	Loipe Untertal	161,61	€ 0,37	59,80 €
Alberlechnerhof	Helfried	Stocker	Tauernweg 17	8971	Schladming	Loipe Untertal	375,27	€ 0,37	138,85 €
Abellhof	Herbert	Stocker	Rohrmoosstraße 47	8971	Schladming	Loipe Untertal	380,59	€ 0,37	140,82 €
Feldhof	Martin	Wieser	Untere Klaus 26	8970	Schladming	Loipe Untertal	673,44	€ 0,37	249,17 €
Waldhäuslalm	Hutegger-Zechmann OEG	Zechmann Ilse	Untertalstraße 100	8971	Schladming	Loipe Untertal	259,57	€ 0,00	0,00 €
Ahlhof	Bernhard j.	Reiter	Bachweg 93	8971	Schladming	Winterwanderweg Untertal Loipe Untertal	640,74	€ 0,37	237,07 €
Sondl	Petra	Scharzenberger	Untertalstraße 20	8971	Schladming	Sulzbergbrücke	834,19	€ 0,00	0,00 €
Summe							18694,34	€ 0,37	€ 6 512,21

Antrag des Bürgermeisters:

Ich beantrage, die angeführten Vereinbarungen – wie vorgetragen - mit den Grundeigentümern abzuschließen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat

- einstimmig angenommen ☒
- mehrheitlich angenommen ☐
- einstimmig abgelehnt ☐
- mehrheitlich abgelehnt ☐

Stimmenthaltung von Gemeinderat

Top 8 Grundstücksvereinbarungen für den Betrieb touristischer Infrastruktur – Loipe Untertal - Beratung und Beschlussfassung

b. Gst. Nr. 861 KG 67613 Untertal

Antragsteller:

Sachbearbeiter/in: Mag. Johannes-Luis Leitner / Amtsleitung

Sachverhalt:

Für den Betrieb der Langlaufloipe im Untertal soll mit den Grundstückseigentümern für die Wintersaison 2025/26 eine Vereinbarung abgeschlossen werden.

Die Stadtgemeinde Schladming ist Wegehalter der Langlaufloipe. Der Grundeigentümer wird von der Stadtgemeinde Schladming für Schäden aus dem Betrieb der Langlaufloipe schad- und klaglos gehalten.

Die Vereinbarung gilt für die Wintersaison 2025/2026. Sie beginnt mit 1.12.2025 und endet mit 30.04.2026.

Es wird eine Entschädigung iHv € 0,37 je Laufmeter und Faktor vereinbart.

Die Entschädigung ist nach dem VPI November 2025 wertgesichert und wird für die Saison 2025/26 angepasst.

Hierbei handelt es sich um folgende Grundstücksnummern:

- a. Gst. Nr. 828/2, 731, 1048, 1055, 983, 979/5, 924/1 KG 67613 Untertal
- b. Gst. Nr. 861 KG 67613 Untertal
- c. Gst. Nr. 884/1, 873, 871, 887/1, 885/2, 885/1, 870, 871, 887/1, 985/2, 867/1, 868, 870, 873, 1025/3 KG 67613 Untertal
- d. Gst. Nr. 889, 891, 890, 892/1, 892/3, 916 KG 67613 Untertal

Alle anderen betroffenen Grundstückseigentümer haben im Jahr 2022 unbefristete Verträge unterschrieben.

Winterwanderweg bzw. Loipe Untertal

Betrieb	Vorname	Nachname	Adresse	PLZ	Ort	Loipenetz	Lfm Ent.	Entschädig	Auszahlung
Weisse Wand Alm	Manuela	Bliem	Ramsauerstraße 128	8970	Schladming	Loipe Untertal	503,69	€ 0,37	186,37 €
Colloredo	Leonhard	Colloredo-Mansfeld	Gstatt 1	8960	Öblarn	Loipe Untertal	1724,74	€ 0,37	638,15 €
Familie Groggl	Mag. Hans	Groggl	Untere Klaus 156	8970	Schladming	Loipe Untertal	190,44	€ 0,37	70,46 €
Angererhof	Heinz	Hutegger	Rohrmoos-Südweg 41	8971	Schladming	Loipe Untertal	2276,04	€ 0,37	842,13 €
Rochl	Christian	Kraml	Untertalstraße 25	8971	Schladming	Loipe Untertal	1324,00	€ 0,37	489,88 €
Granglhof	Christoph	Lampel	Lehen 7	8967	Haus im Ennstal	Loipe Untertal	672,24	€ 0,37	248,73 €
Tetter	Nina	Meißnitzer	Untertalstraße 24	8971	Schladming	Loipe Untertal	5015,97	€ 0,37	1 855,91 €
Gföllerhof	Albert	Pilz	Janerweg 32	8971	Schladming	Loipe Untertal	1022,59	€ 0,37	378,36 €
Österr. Naturschutzjugend	Mag. Susanne	Plank	Brockmanngasse 53	8010	Graz	Loipe Untertal	102,06	€ 0,37	37,76 €
Steinwenderhof	Siegmund	Reiter	Rohrmoosstraße 48	8971	Schladming	Loipe Untertal	623,80	€ 0,37	230,81 €
Druschhof	Günter	Rettenbacher	Untere Klaus 12	8970	Schladming	Loipe Untertal	1779,61	€ 0,37	658,46 €
Pilz	Josef	Rettenbacher	Janerweg 31	8971	Schladming	Loipe Untertal	133,75	€ 0,37	49,49 €
Stöger	Marlies	Siedler	Lehen 10	8967	Haus im Ennstal	Loipe Untertal	161,61	€ 0,37	59,80 €
Alberlechnerhof	Helfried	Stocker	Tauernweg 17	8971	Schladming	Loipe Untertal	375,27	€ 0,37	138,85 €
Abelhof	Herbert	Stocker	Rohrmoosstraße 47	8971	Schladming	Loipe Untertal	380,59	€ 0,37	140,82 €
Feldhof	Martin	Wieser	Untere Klaus 26	8970	Schladming	Loipe Untertal	673,44	€ 0,37	249,17 €
Waldhäuslalm	Hutegger-Zechmann OEG	Zechmann Ilse	Untertalstraße 100	8971	Schladming	Loipe Untertal	259,57	€ 0,00	0,00 €
Ahlhof	Bernhard j.	Reiter	Bachweg 93	8971	Schladming	Winterwanderweg Untertal	640,74	€ 0,37	237,07 €
Sondl	Petra	Scharzenberger	Untertalstraße 20	8971	Schladming	Sulzbergbrücke	834,19	€ 0,00	0,00 €
Summe							18694,34	€ 0,37	€ 6 512,21

Antrag des Bürgermeisters:

Ich beantrage, die angeführten Vereinbarungen – wie vorgetragen - mit den Grundeigentümern abzuschließen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| - einstimmig angenommen | ☒ |
| - mehrheitlich angenommen | ☐ |
| - einstimmig abgelehnt | ☐ |
| - mehrheitlich abgelehnt | ☐ |

Stimmenthaltung von Gemeinderat

Top 8 Grundstücksvereinbarungen für den Betrieb touristischer Infrastruktur – Loipe Untertal - Beratung und Beschlussfassung

c. Gst. Nr. 884/1, 873, 871, 887/1, 885/2, 885/1, 870, 871, 887/1, 985/2, 867/1, 868, 870, 873, 1025/3 KG 67613 Untertal

Antragsteller:

Sachbearbeiter/in: Mag. Johannes-Luis Leitner / Amtsleitung

Sachverhalt:

Für den Betrieb der Langlaufloipe im Untertal soll mit den Grundstückseigentümern für die Wintersaison 2025/26 eine Vereinbarung abgeschlossen werden.

Die Stadtgemeinde Schladming ist Wegehalter der Langlaufloipe. Der Grundeigentümer wird von der Stadtgemeinde Schladming für Schäden aus dem Betrieb der Langlaufloipe schad- und klaglos gehalten.

Die Vereinbarung gilt für die Wintersaison 2025/2026. Sie beginnt mit 1.12.2025 und endet mit 30.04.2026.

Es wird eine Entschädigung iHv € 0,37 je Laufmeter und Faktor vereinbart.

Die Entschädigung ist nach dem VPI November 2025 wertgesichert und wird für die Saison 2025/26 angepasst.

Hierbei handelt es sich um folgende Grundstücksnummern:

- a. Gst. Nr. 828/2, 731, 1048, 1055, 983, 979/5, 924/1 KG 67613 Untertal
- b. Gst. Nr. 861 KG 67613 Untertal
- c. Gst. Nr. 884/1, 873, 871, 887/1, 885/2, 885/1, 870, 871, 887/1, 985/2, 867/1, 868, 870, 873, 1025/3 KG 67613 Untertal
- d. Gst. Nr. 889, 891, 890, 892/1, 892/3, 916 KG 67613 Untertal

Alle anderen betroffenen Grundstückseigentümer haben im Jahr 2022 unbefristete Verträge unterschrieben.

Winterwanderweg bzw. Loipe Untertal

Betrieb	Vorname	Nachname	Adresse	PLZ	Ort	Loipenetz	Lfm Ent.	Entschädig	Auszahlung
Weisse Wand Alm	Manuela	Bliem	Ramsauerstraße 128	8970	Schladming	Loipe Untertal	503,69	€ 0,37	186,37 €
Colloredo	Leonhard	Colloredo-Mansfeld	Gstätt 1	8960	Öblarn	Loipe Untertal	1724,74	€ 0,37	638,15 €
Familie Groggl	Mag. Hans	Groggl	Untere Klaus 156	8970	Schladming	Loipe Untertal	190,44	€ 0,37	70,46 €
Angererhof	Heinz	Hutegger	Rohrmoos-Südweg 41	8971	Schladming	Loipe Untertal	2276,04	€ 0,37	842,13 €
Rochl	Christian	Kraml	Untertalstraße 25	8971	Schladming	Loipe Untertal	1324,00	€ 0,37	489,88 €
Granglhof	Christoph	Lampel	Lehen 7	8967	Haus im Ennstal	Loipe Untertal	672,24	€ 0,37	248,73 €
Tetter	Nina	Meißnitzer	Untertalstraße 24	8971	Schladming	Loipe Untertal	5015,97	€ 0,37	1 855,91 €
Gföllerhof	Albert	Pilz	Janerweg 32	8971	Schladming	Loipe Untertal	1022,59	€ 0,37	378,36 €
Österr. Naturschutzjugend	Mag. Susanne	Plank	Brockmanngasse 53	8010	Graz	Loipe Untertal	102,06	€ 0,37	37,76 €
Steinwenderhof	Siegmond	Reiter	Rohrmoosstraße 48	8971	Schladming	Loipe Untertal	623,80	€ 0,37	230,81 €
Druschhof	Günter	Rettenbacher	Untere Klaus 12	8970	Schladming	Loipe Untertal	1779,61	€ 0,37	658,46 €
Pilz	Josef	Rettenbacher	Janerweg 31	8971	Schladming	Loipe Untertal	133,75	€ 0,37	49,49 €
Stöger	Marlies	Siedler	Lehen 10	8967	Haus im Ennstal	Loipe Untertal	161,61	€ 0,37	59,80 €
Alberlechnerhof	Helfried	Stocker	Tauernweg 17	8971	Schladming	Loipe Untertal	375,27	€ 0,37	138,85 €
Abelhof	Herbert	Stocker	Rohrmoosstraße 47	8971	Schladming	Loipe Untertal	380,59	€ 0,37	140,82 €
Feldhof	Martin	Wieser	Untere Klaus 26	8970	Schladming	Loipe Untertal	673,44	€ 0,37	249,17 €
Waldhäuslalm	Hutegger-Zechmann OEG	Zechmann Ilse	Untertalstraße 100	8971	Schladming	Loipe Untertal	259,57	€ 0,00	0,00 €
Ahlhof	Bernhard j.	Reiter	Bachweg 93	8971	Schladming	Winterwanderweg Untertal	640,74	€ 0,37	237,07 €
Sondl	Petra	Scharzenberger	Untertalstraße 20	8971	Schladming	Sulzbergbrücke	834,19	€ 0,00	0,00 €
Summe							18694,34	€ 0,37	€ 6 512,21

Antrag des Bürgermeisters:

Ich beantrage, die angeführten Vereinbarungen – wie vorgetragen - mit den Grundeigentümern abzuschließen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat

- einstimmig angenommen ☒
- mehrheitlich angenommen ☐
- einstimmig abgelehnt ☐
- mehrheitlich abgelehnt ☐

Stimmenthaltung von Gemeinderat

Top 8

Grundstücksvereinbarungen für den Betrieb touristischer Infrastruktur – Loipe Untertal - Beratung und Beschlussfassung

d. Gst. Nr. 889, 891, 890, 892/1, 892/3, 916 KG 67613 Untertal

Antragsteller:

Sachbearbeiter/in: Mag. Johannes-Luis Leitner / Amtsleitung

Sachverhalt:

Für den Betrieb der Langlaufloipe im Untertal soll mit den Grundstückseigentümern für die Wintersaison 2025/26 eine Vereinbarung abgeschlossen werden.

Die Stadtgemeinde Schladming ist Wegehalter der Langlaufloipe. Der Grundeigentümer wird von der Stadtgemeinde Schladming für Schäden aus dem Betrieb der Langlaufloipe schad- und klaglos gehalten.

Die Vereinbarung gilt für die Wintersaison 2025/2026. Sie beginnt mit 1.12.2025 und endet mit 30.04.2026.

Es wird eine Entschädigung iHv € 0,37 je Laufmeter und Faktor vereinbart.

Die Entschädigung ist nach dem VPI November 2025 wertgesichert und wird für die Saison 2025/26 angepasst.

Hierbei handelt es sich um folgende Grundstücksnummern:

- e. Gst. Nr. 828/2, 731, 1048, 1055, 983, 979/5, 924/1 KG 67613 Untertal
- f. Gst. Nr. 861 KG 67613 Untertal
- g. Gst. Nr. 884/1, 873, 871, 887/1, 885/2, 885/1, 870, 871, 887/1, 985/2, 867/1, 868, 870, 873, 1025/3 KG 67613 Untertal
- h. Gst. Nr. 889, 891, 890, 892/1, 892/3, 916 KG 67613 Untertal

Alle anderen betroffenen Grundstückseigentümer haben im Jahr 2022 unbefristete Verträge unterschrieben.

Winterwanderweg bzw. Loipe Untertal

Betrieb	Vorname	Nachname	Adresse	PLZ	Ort	Loipenetz	Lfm Ent.	Entschädig	Auszahlung
Weisse Wand Alm	Manuela	Bliem	Ramsauerstraße 128	8970	Schladming	Loipe Untertal	503,69	€ 0,37	186,37 €
Colloredo	Leonhard	Colloredo-Mansfeld	Gstatt 1	8960	Öblarn	Loipe Untertal	1724,74	€ 0,37	638,15 €
Familie Groggl	Mag. Hans	Groggl	Untere Klaus 156	8970	Schladming	Loipe Untertal	190,44	€ 0,37	70,46 €
Angererhof	Heinz	Hutegger	Rohrmoos-Südweg 41	8971	Schladming	Loipe Untertal	2276,04	€ 0,37	842,13 €
Rochl	Christian	Kraml	Untertalstraße 25	8971	Schladming	Loipe Untertal	1324,00	€ 0,37	489,88 €
Granglhof	Christoph	Lampel	Lehen 7	8967	Haus im Ennstal	Loipe Untertal	672,24	€ 0,37	248,73 €
Tetter	Nina	Meißnitzer	Untertalstraße 24	8971	Schladming	Loipe Untertal	5015,97	€ 0,37	1 855,91 €
Gföllerhof	Albert	Pilz	Janerweg 32	8971	Schladming	Loipe Untertal	1022,59	€ 0,37	378,36 €
Österr. Naturschutzjugend	Mag. Susanne	Plank	Brockmanngasse 53	8010	Graz	Loipe Untertal	102,06	€ 0,37	37,76 €
Steinwenderhof	Siegmond	Reiter	Rohrmoosstraße 48	8971	Schladming	Loipe Untertal	623,80	€ 0,37	230,81 €
Druschhof	Günter	Rettenbacher	Untere Klaus 12	8970	Schladming	Loipe Untertal	1779,61	€ 0,37	658,46 €
Pilz	Josef	Rettenbacher	Janerweg 31	8971	Schladming	Loipe Untertal	133,75	€ 0,37	49,49 €
Stöger	Marlies	Siedler	Lehen 10	8967	Haus im Ennstal	Loipe Untertal	161,61	€ 0,37	59,80 €
Alberlechnerhof	Helfried	Stocker	Tauernweg 17	8971	Schladming	Loipe Untertal	375,27	€ 0,37	138,85 €
Abelhof	Herbert	Stocker	Rohrmoosstraße 47	8971	Schladming	Loipe Untertal	380,59	€ 0,37	140,82 €
Feldlhof	Martin	Wieser	Untere Klaus 26	8970	Schladming	Loipe Untertal	673,44	€ 0,37	249,17 €
Waldhäusalm	Hutegger-Zechmann OEG	Zechmann Ilse	Untertalstraße 100	8971	Schladming	Loipe Untertal	259,57	€ 0,00	0,00 €
Ahlhof	Bernhard j.	Reiter	Bachweg 93	8971	Schladming	Winterwanderweg Untertal	640,74	€ 0,37	237,07 €
Sondl	Petra	Scharzenberger	Untertalstraße 20	8971	Schladming	Loipe Untertal			
					Sulzbergbrücke		834,19	€ 0,00	0,00 €
Summe							18694,34	€ 0,37	€ 6 512,21

Antrag des Bürgermeisters:

Ich beantrage, die angeführten Vereinbarungen – wie vorgetragen - mit den Grundeigentümern abzuschließen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| - einstimmig angenommen | ☒ |
| - mehrheitlich angenommen | ☐ |
| - einstimmig abgelehnt | ☐ |
| - mehrheitlich abgelehnt | ☐ |

Stimmenthaltung von Gemeinderat

GR Gerhard Pilz verdeutlicht, dass die Loipe im Untertal ein Juwel sei – diese sei unvergleichlich mit jeglicher Loipe in der Steiermark und man solle zu schätzen wissen, diese nutzen zu können – sowohl die Loipe als auch den zertifizierten Winterwanderweg. Dies sei sein Thema beim TVB und eine Herzensangelegenheit.

TOP 9 Vereinbarungen Mountainbikestrecken - Beratung und Beschlussfassung

a. Gst. Nr. 152, EZ 1, KG 67611 Rohrmoos

Antragsteller:

Sachbearbeiter/in: Mag. Alexandra Urain

Sachverhalt:

Mit den Grundeigentümern wurde in der GRS vom 24.05.2023 eine Vereinbarung über die Duldung, Errichtung und Betrieb von Mountainbike-Wegen und -Strecken eine unbefristete Vereinbarung ab 2023 abgeschlossen.

Mittlerweile hat sich der Vertragspartner geändert und die damals abgeschlossenen Vereinbarungen beinhalten keinen Passus über die Rechtsnachfolge. Daher sind diese Vereinbarungen mit den aktuellen Vertragspartnern neu zu beschließen. Vertragsinhalt ist derselbe, wie die im Jahr 2023 in der GRS beschlossenen Vereinbarungen.

„Vereinbarung über die Duldung, Errichtung und Betrieb von Mountainbike Wegen und Strecken

abgeschlossen zwischen

Vor- und Zuname	Stocker Elisabeth
Straße	
PLZ, Ort	

im Folgenden kurz „Grundeigentümer“ genannt, einerseits und

Name	Stadtgemeinde Schladming
Straße	Coburgstraße 45
PLZ, Ort	8970 Schladming
Vertreten durch	Bgm. DI. Hermann Trinker

im Folgenden kurz „Berechtigter“ genannt, andererseits wie folgt.

I. Vertragsgegenstand

Der Grundeigentümer räumt dem Berechtigten sowie vom Berechtigten beauftragten Unternehmen bzw. Dritte über die im beigefügten Lageplan eingezeichnete Weganlage die Verfügungsberechtigung zum Befahren mit Fahrrädern ein. Dieser Lageplan bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Die im Lageplan dargestellte Weganlage erstreckt sich auf nachstehende Grundstücke:

Katastralgemeinde (KG)	Grundstücksnummer (Gst.-Nr.)	Einlagezahl (EZ)	Länge (in Metern)
67611	152	1	156,2

Die gegenständliche Vereinbarung regelt nicht Veranstaltungen im Bereich einer freigegebenen Radroute (Radrennen, ORF-Veranstaltungen etc.). Es ist zwingend vor Veranstaltungen das Einvernehmen mit dem Grundeigentümer herzustellen. Der Grundeigentümer ist bei Zuwiderhandeln berechtigt, die Weganlage unverzüglich zu sperren oder sperren zu lassen.

II. Bedingungen

Wegehalter

1. Der Berechtigte ist auf Dauer dieses Vertrages Wegehalter im Sinne des § 1319 a ABGB d.h. er ist verpflichtet, sämtliche Straßen/Wege im Radwegenetz, dies jedoch nur für Radfahrzwecke, instand zu setzen und instand zu halten. Der Berechtigte hat den Grundeigentümer und dessen Leute gegen sämtliche Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos zu halten. Der Grundeigentümer ist lediglich unter der folgenden Voraussetzung verpflichtet Schäden an den vertragsgegenständlichen Straßen/Wegen zu beheben:

- wenn die Schäden aufgrund seiner Bewirtschaftungsmaßnahmen oder durch schwere Transporte
- durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen entstehen und
- der Fahrradverkehr erheblich behindert oder gänzlich unmöglich gemacht wird.

Beschränkung des Verkehrs

2. Der Verkehr auf der Weganlage ist auf den Wirtschaftsverkehr des Grundeigentümers beschränkt.

3. Es ist den Berechtigten nur das Radfahren mit entsprechend ausgerüsteten Rädern, die mit Muskelkraft fortbewegt werden, gestattet. Elektrisch angetriebene Fahrräder sind zulässig, wenn diese eine höchstzulässige Leistung von 600 Watt nicht überschreiten und eine Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h aufweisen (vgl. § 1 Abs. 2a Kraftfahrzeuggesetz idgF). Das Befahren ist nur für Radfahrer, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, gestattet. Kinder unter zwölf Jahren dürfen ein Fahrrad nur unter Aufsicht einer Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, oder mit behördlicher Bewilligung lenken.

4. Die Befahrung dieser Straßen/Wege mit Kraftfahrzeugen ist untersagt. Der Berechtigte sowie vom Berechtigten beauftragte Unternehmen bzw. Dritte dürfen die vertragsgegenständliche Weganlage zum Zwecke der Instandhaltung (Beschilderung, Entleerung von Müll usw.) mit zweckmäßigen Kraftfahrzeugen befahren.

Benützung

5. Vor Eröffnung des allgemeinen Fahrradverkehrs hat der Berechtigte die Weganlage auf seine alleinigen Kosten in einen für die beabsichtigte Benützung tauglichen Zustand zu versetzen und sie während der gesamten Vertragsdauer in einem solchen Zustand zu erhalten. Insbesondere sind die erforderlichen Schäden an den vertragsgegenständlichen Straßen/Wegen, an angrenzenden Zufahrtsstraßen/-wegen und sonstigen Sachen des Grundeigentümers, die in Ausübung der vertraglichen Rechte von dem Berechtigten, oder ihm zuzurechnenden Leuten verursacht wurden, sind unverzüglich nach Aufforderung zu vergüten oder vollständig zu beheben.

Bäume

9. Eine Entfernung von Bäumen ist nur im Einvernehmen und nach ausdrücklicher Zustimmung durch den Grundeigentümer, ausgenommen bei Gefahr in Verzug unter Ersatz des dadurch verursachten Schadens, zulässig. Der Grundeigentümer ist bei Gefahr in Verzug unmittelbar nach der Entfernung vom Berechtigten zu verständigen. Der Berechtigte hat den Grundeigentümer gegen jeden Schadenersatzanspruch aus dem Titel des gefährlichen Zustandes des an die vertragsgegenständliche Weganlage angrenzenden forstlichen oder nicht forstlichen Bewuchses schad- und klaglos zu halten. Auch die aus einem solchen Grund allfällig auferlegte Schadenersatzleistung samt allen Verfahrens- und Vertretungskosten ist unverzüglich nach Aufforderung und Nachweis vom Berechtigten zu ersetzen.

Durch Schneedruck oder Orkan umgefallene Bäume, welche den Radweg behindern werden vom Grundeigentümer gegen Aufforderung und Bezahlung weggeräumt (Tarif Maschinenring).

Abfall

10. Der Berechtigte hat die Weganlage und die angrenzenden Flächen regelmäßig, jedoch mindestens 2-mal jährlich, vom Abfall zu säubern.

Sperre durch den Grundeigentümer

11. Der Grundeigentümer ist berechtigt, die vertragsgegenständliche Weganlage aus Sicherheitsgründen im Bedarfsfall bzw. Notfall auf die Dauer einer Gefahrenlage ganz oder teilweise zu sperren. Die Befugnis der Sperrung gilt insbesondere gemäß § 34 Forstgesetz

zwecks Durchführung entsprechender Bewirtschaftungsmaßnahmen und der Jagd. Dabei darf der Grundeigentümer die das Radfahren betreffenden Tafeln und Kennzeichnungen vorübergehend unkenntlich machen, abdecken und außer Geltung setzen. In diesen Fällen verzichtet der Berechtigte ausdrücklich auf sämtliche Ansprüche gegenüber dem Grundeigentümer. Der Grundeigentümer hat bei einer gänzlichen Sperre der vertragsgegenständlichen Weganlage, die mehr als einen Tag dauert, den Berechtigten rechtzeitig vor der Sperrung über diese zu informieren. Der Berechtigte hat die Radfahrer mit geeigneten Mitteln über die Sperre der Weganlage in Kenntnis zu setzen.

Behördliche Bewilligungen

12. Allfällige behördliche Bewilligungen und behördliche Auflagen, die durch das Radfahren bedingt sind, sind vom Berechtigten einzuholen bzw. auf eigene Kosten zu erfüllen. Der Grundeigentümer ist darüber zu informieren.

Mitwirkungspflicht

13. Bei Zuwiderhandlungen gegen die vertragsgegenständlichen Bedingungen oder bei Schadensverursachung hat der Berechtigte auf Antrag des Grundeigentümers an der Identifizierung des zuwiderhandelnden bzw. verursachenden Radfahrers mitzuwirken.

III. Vertragsdauer

Der ggst. Vertrag gilt ab Unterfertigung beider Parteien unbefristet.

Die Nutzungsdauer der obig beschriebenen Flächen wird vom 01. Juni bis 30. September jeden Jahres festgelegt. Die Vereinbarung kann jährlich ohne Nennung von Gründen mit Ende der Saison bis 01. Dezember jeden Jahres gekündigt werden.

Aus wichtigen Gründen kann diese Vereinbarung jederzeit mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

IV. Wiederherstellung

Bei Beendigung dieses Übereinkommens hat der Berechtigte sämtliche Tafeln und soweit es in holzunschädlicher Weise möglich ist, Markierungen sowie im Zusammenhang mit dem Radfahren zusätzlich errichtete Anlagen binnen einer Frist von 4 Wochen auf seine Kosten zu entfernen und eine letztmalige vollständige Säuberung von Abfall vorzunehmen. Mangels abweichender Vereinbarung sind sämtliche vom Berechtigten errichteten Anlagen zu entfernen und der frühere Zustand wieder herzustellen. Der Grundeigentümer ist berechtigt, auf Kosten des Berechtigten eine Entfernung zu veranlassen, soweit der Berechtigte den ursprünglichen Zustand nicht innerhalb angemessener Frist wiederherstellt. Für getätigte Aufwendungen in die Weganlage durch den Berechtigten hat der Grundeigentümer keine Ablöse zu leisten. Dies gilt auch, wenn der Grundeigentümer vorab seine Zustimmung erteilt hat. Allgemeine Ankündigungen des Berechtigten in Druckwerken (z.B. Prospekten, Karten, ...) und sonstigen Medien (z.B. Internet, Apps, ...) sind zu entfernen, unkenntlich zu machen oder nicht mehr öffentlich zu verbreiten. Die vom Berechtigten während der Vertragslaufzeit mit einschlägigen Informationen zur vertragsgegenständlichen Radfahrstrecke versorgten Informationsplattformen sind nachweislich über die Beendigung des Vertrages in Kenntnis zu setzen.

V. Entgelt

1. Für die Einräumung der in dieser Vereinbarung genannten Rechte und zur Abgeltung der damit verbundenen bzw. zu erwartenden Wirtschafterschwernisse und des allfällig erhöhten Aufwandes wird ein jährliches Gesamtentgelt in der Höhe von € 0,50.- pro Laufmeter zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe vereinbart. Der Betrag ist wertgesichert und richtet sich nach dem VPI 2020 der Statistik Austria mit dem Referenzmonat Juni 2023. Als Zahlungsziel wird der 15. Juni jeden Jahres vereinbart.

Katastralge- meinde	Grundstücks- nummer	Einlagezahl	Länge In Meter	Entgelt netto	USt.	Entgelt brutto
Preunegg	67609664	29	64,06			
Preunegg	67609493	29	92,14			
Summe			156,2	€ 78,10	€ 15,62	€ 93,72

VI. Haftpflichtversicherung

1. Der Berechtigte ist verpflichtet, nachweislich dafür Sorge zu tragen, dass die gegenständliche Vereinbarung vom Schutzbereich der Haftpflichtversicherung umfasst ist.

VII. Rechte des Grundeigentümers

1. Der Grundeigentümer behält sich vor die vertragsgegenständlichen Wege zu sämtlichen Bewirtschaftungs- und Aufsichtszwecken jederzeit zu befahren und befahren zu lassen und auch in anderer Art für Maßnahmen der Bewirtschaftung zu benützen und benützen zu lassen. Zudem ist der Grundeigentümer berechtigt, die gegenständliche Vereinbarung bei Wegfall des Versicherungsschutzes gemäß Punkt VI. mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Diesfalls besteht kein Anspruch des Berechtigten auf (aliquote) Rückzahlung des bereits im Vorhinein entrichteten Entgeltes gemäß Punkt V.

2. Der Berechtigte ist verpflichtet, dementsprechende Tafeln im erforderlichen Ausmaß aufzustellen, die auf nachstehende Punkte gut lesbar hinweisen:

a) Zum Schutz des Wildes (Ruhezeiten) ist das Befahren der Weganlagen ausnahmslos nur zu nachstehenden Zeiten gestattet. 01. Juni bis 30. September jeden Jahres eine Stunde nach Sonnenaufgang und eine Stunde vor Sonnenuntergang.

b) Der land- und forstwirtschaftliche Fahrzeugverkehr, aber auch die Fußgeher und sonstigen Waldbesucher haben Vorrang vor den Radfahrern. Beim Radfahren ist besondere Vorsicht geboten, da mit Gefahren bei Arbeiten im Zuge der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung, der Jagd etc. zu rechnen ist.

c) Radfahrer müssen vor unübersichtlichen oder gefährlichen Stellen, wie scharfen Kurven, Brücken etc. absteigen und das Rad über diese Strecke schieben. Das Befahren hat den Witterungsverhältnissen entsprechend zu erfolgen. Mit dem Fahren, Halten und Parken von land- und forstwirtschaftlichen Betriebsfahrzeugen, aber auch sonstigen Kraftfahrzeugen ist zu rechnen und demnach auf den Gegenverkehr entsprechend zu achten.

VIII. Allgemeine Bestimmungen

1. Sämtliche mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben hat zur Gänze der Berechtigte zu tragen.
2. Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird in erster Instanz die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes in Schladming vereinbart.
3. Die Vertragsparteien stellen fest, dass außer diesen Vereinbarungen keine mündlichen Nebenabreden bestehen. Zusätzliche Nebenabreden, Abänderungen, Zusätze und Ergänzungen zu diesen Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftformklausel.
4. Bei einer Fusionierung mit einer Gemeinde oder sonstigen Einrichtungen usw. ist dieser Vertrag mit sofortiger Wirkung gegenstandslos.
5. Diese Vereinbarung wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon eine der Grundeigentümer und eine der Berechtigte erhält.
6. Nur die örtliche Radkarte des TVB's oder Gemeinde hat Gültigkeit. Alle anderen Karten, Apps, private Prospekte, Folder und dergleichen sind von einer rechtlichen Gültigkeit ausgeglichen.
7. Die gegenständliche Vereinbarung geht auf den jeweiligen Rechtsnachfolger über.
8. Als konkreter Ansprechpartner des Berechtigten für etwaig notwendige Sperren (Gefahrenbeseitigung, Holzbringung, etc.) durch den Grundbesitzer wird Mag. Johannes Leitner (Amtsleitung) mit folgenden Kontaktdaten namhaft gemacht.

Abteilung:	Stadtamt Schladming
Vorname, Nachname:	Mag. Johannes Leitner
Telefonnummer:	+43 (0)3687 22508310
E-Mail Adresse:	johannes.leitner@schladming.at

Kontoinhaber – IBAN _____

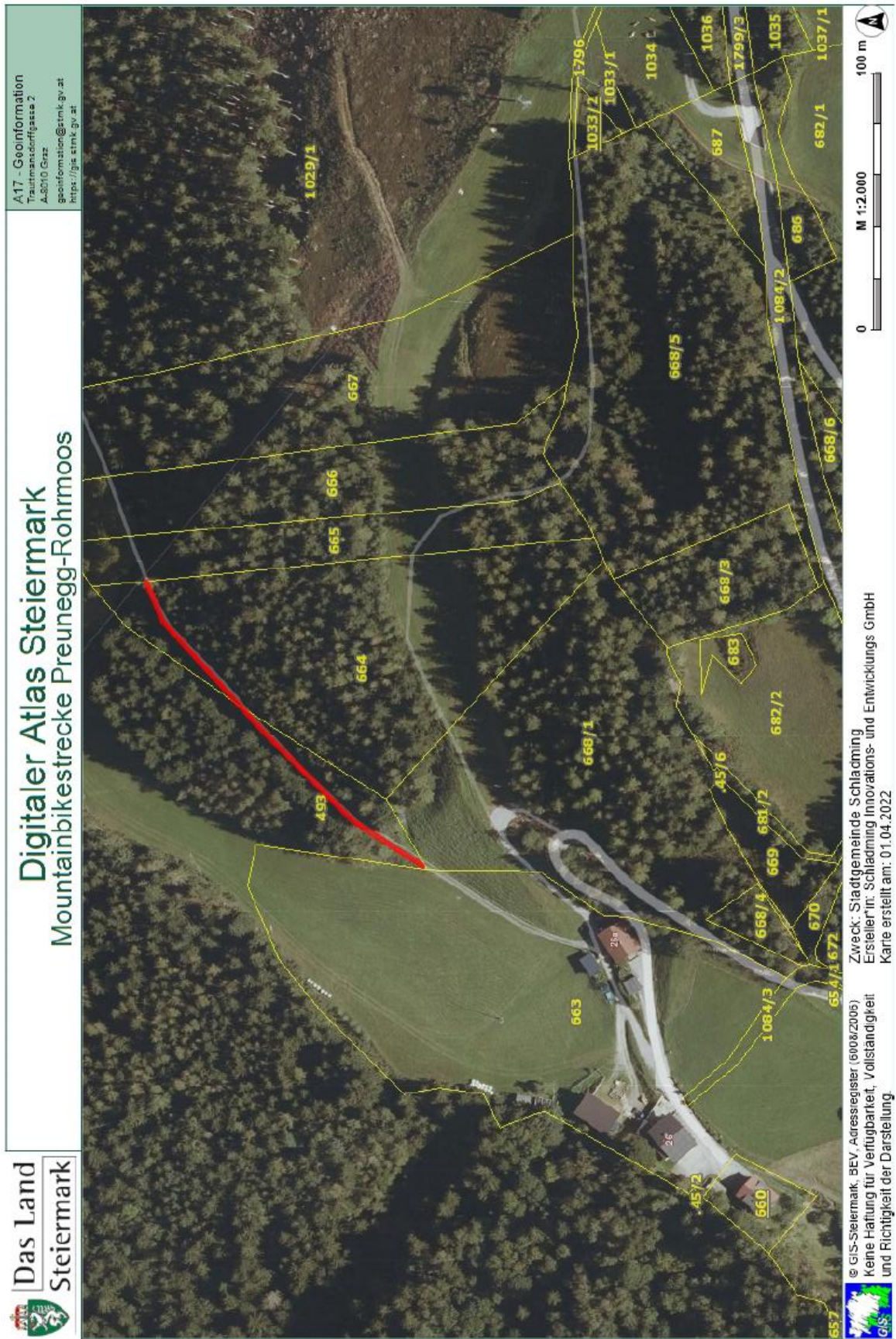
Ort, Datum

Grundeigentümer

Berechtigter

Beilage:

Lageplan (gekennzeichnete Weganlage)



Antrag des Bürgermeisters:

Ich beantrage, die Vereinbarungen über die Duldung, Errichtung und Betrieb von Mountainbike-Wegen und – Strecken – wie oben vorgetragen – für Gst. Nr. 152, EZ 1, KG 67611 Rohrmoos zu beschließen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| - einstimmig angenommen | ☒ |
| - mehrheitlich angenommen | ☐ |
| - einstimmig abgelehnt | ☐ |
| - mehrheitlich abgelehnt | ☐ |

Stimmenthaltung von Gemeinderat

TOP 9 Vereinbarungen Mountainbikestrecken - Beratung und Beschlussfassung

b. Gst. Nr. 153, EZ 6, KG 67611 Rohrmoos

Antragsteller:

Sachbearbeiter/in: Mag. Alexandra Urain

Sachverhalt:

Mit den Grundeigentümern wurde in der GRS vom 24.05.2023 eine Vereinbarung über die Duldung, Errichtung und Betrieb von Mountainbike-Wegen und -Strecken eine unbefristete Vereinbarung ab 2023 abgeschlossen.

Mittlerweile hat sich der Vertragspartner geändert und die damals abgeschlossenen Vereinbarungen beinhalten keinen Passus über die Rechtsnachfolge. Daher sind diese Vereinbarungen mit den aktuellen Vertragspartnern neu zu beschließen. Vertragsinhalt ist derselbe, wie die im Jahr 2023 in der GRS beschlossenen Vereinbarungen.

„Vereinbarung über die Duldung, Errichtung und Betrieb von Mountainbike Wegen und Strecken

abgeschlossen zwischen

Vor- und Zuname	Johann Pilz
Straße	
PLZ, Ort	

im Folgenden kurz „Grundeigentümer“ genannt, einerseits und

Name	Stadtgemeinde Schladming
Straße	Coburgstraße 45
PLZ, Ort	8970 Schladming
Vertreten durch	Bgm. DI. Hermann Trinker

im Folgenden kurz „Berechtigter“ genannt, andererseits wie folgt.

III. Vertragsgegenstand

Der Grundeigentümer räumt dem Berechtigten sowie vom Berechtigten beauftragten Unternehmen bzw. Dritte über die im beigefügten Lageplan eingezeichnete Weganlage die Verfügungsberechtigung zum Befahren mit Fahrrädern ein. Dieser Lageplan bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Die im Lageplan dargestellte Weganlage erstreckt sich auf nachstehende Grundstücke:

Katastralgemeinde (KG)	Grundstücksnummer (Gst.-Nr.)	Einlagezahl (EZ)	Länge (in Metern)
67611	153	6	156,2

Die gegenständliche Vereinbarung regelt nicht Veranstaltungen im Bereich einer freigegebenen Radroute (Radrennen, ORF-Veranstaltungen etc.). Es ist zwingend vor Veranstaltungen das Einvernehmen mit dem Grundeigentümer herzustellen. Der Grundeigentümer ist bei Zuwiderhandeln berechtigt, die Weganlage unverzüglich zu sperren oder sperren zu lassen.

IV. Bedingungen

Wegehalter

1. Der Berechtigte ist auf Dauer dieses Vertrages Wegehalter im Sinne des § 1319 a ABGB d.h. er ist verpflichtet, sämtliche Straßen/Wege im Radwegenetz, dies jedoch nur für Radfahrzwecke, instand zu setzen und instand zu halten. Der Berechtigte hat den Grundeigentümer und dessen Leute gegen sämtliche Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos zu halten. Der Grundeigentümer ist lediglich unter der folgenden Voraussetzung verpflichtet Schäden an den vertragsgegenständlichen Straßen/Wegen zu beheben:

- wenn die Schäden aufgrund seiner Bewirtschaftungsmaßnahmen oder durch schwere Transporte
- durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen entstehen und
- der Fahrradverkehr erheblich behindert oder gänzlich unmöglich gemacht wird.

Beschränkung des Verkehrs

2. Der Verkehr auf der Weganlage ist auf den Wirtschaftsverkehr des Grundeigentümers beschränkt.

3. Es ist den Berechtigten nur das Radfahren mit entsprechend ausgerüsteten Rädern, die mit Muskelkraft fortbewegt werden, gestattet. Elektrisch angetriebene Fahrräder sind zulässig, wenn diese eine höchstzulässige Leistung von 600 Watt nicht überschreiten und eine Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h aufweisen (vgl. § 1 Abs. 2a Kraftfahrzeuggesetz idgF). Das Befahren ist nur für Radfahrer, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, gestattet. Kinder unter zwölf Jahren dürfen ein Fahrrad nur unter Aufsicht einer Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, oder mit behördlicher Bewilligung lenken.

4. Die Befahrung dieser Straßen/Wege mit Kraftfahrzeugen ist untersagt. Der Berechtigte sowie vom Berechtigten beauftragte Unternehmen bzw. Dritte dürfen die vertragsgegenständliche Weganlage zum Zwecke der Instandhaltung (Beschilderung, Entleerung von Müll usw.) mit zweckmäßigen Kraftfahrzeugen befahren.

Benützung

5. Vor Eröffnung des allgemeinen Fahrradverkehrs hat der Berechtigte die Weganlage auf seine alleinigen Kosten in einen für die beabsichtigte Benützung tauglichen Zustand zu versetzen und sie während der gesamten Vertragsdauer in einem solchen Zustand zu erhalten. Insbesondere sind die erforderlichen Schäden an den vertragsgegenständlichen Straßen/Wegen, an angrenzenden Zufahrtsstraßen/-wegen und sonstigen Sachen des Grundeigentümers, die in Ausübung der vertraglichen Rechte von dem Berechtigten, oder ihm zuzurechnenden Leuten verursacht wurden, sind unverzüglich nach Aufforderung zu vergüten oder vollständig zu beheben.

Bäume

9. Eine Entfernung von Bäumen ist nur im Einvernehmen und nach ausdrücklicher Zustimmung durch den Grundeigentümer, ausgenommen bei Gefahr in Verzug unter Ersatz des dadurch verursachten Schadens, zulässig. Der Grundeigentümer ist bei Gefahr in Verzug unmittelbar nach der Entfernung vom Berechtigten zu verständigen. Der Berechtigte hat den Grundeigentümer gegen jeden Schadenersatzanspruch aus dem Titel des gefährlichen Zustandes des an die vertragsgegenständliche Weganlage angrenzenden forstlichen oder nicht forstlichen Bewuchses schad- und klaglos zu halten. Auch die aus einem solchen Grund allfällig auferlegte Schadenersatzleistung samt allen Verfahrens- und Vertretungskosten ist unverzüglich nach Aufforderung und Nachweis vom Berechtigten zu ersetzen.

Durch Schneedruck oder Orkan umgefallene Bäume, welche den Radweg behindern werden vom Grundeigentümer gegen Aufforderung und Bezahlung weggeräumt (Tarif Maschinenring).

Abfall

10. Der Berechtigte hat die Weganlage und die angrenzenden Flächen regelmäßig, jedoch mindestens 2-mal jährlich, vom Abfall zu säubern.

Sperre durch den Grundeigentümer

11. Der Grundeigentümer ist berechtigt, die vertragsgegenständliche Weganlage aus Sicherheitsgründen im Bedarfsfall bzw. Notfall auf die Dauer einer Gefahrenlage ganz oder teilweise zu sperren. Die Befugnis der Sperrung gilt insbesondere gemäß § 34 Forstgesetz zwecks Durchführung entsprechender Bewirtschaftungsmaßnahmen und der Jagd. Dabei darf der Grundeigentümer die das Radfahren betreffenden Tafeln und Kennzeichnungen vorübergehend unkenntlich machen, abdecken und außer Geltung setzen. In diesen Fällen verzichtet der Berechtigte ausdrücklich auf sämtliche Ansprüche gegenüber dem Grundeigentümer. Der

Grundeigentümer hat bei einer gänzlichen Sperre der vertragsgegenständlichen Weganlage, die mehr als einen Tag dauert, den Berechtigten rechtzeitig vor der Sperrung über diese zu informieren. Der Berechtigte hat die Radfahrer mit geeigneten Mitteln über die Sperre der Weganlage in Kenntnis zu setzen.

Behördliche Bewilligungen

12. Allfällige behördliche Bewilligungen und behördliche Auflagen, die durch das Radfahren bedingt sind, sind vom Berechtigten einzuholen bzw. auf eigene Kosten zu erfüllen. Der Grundeigentümer ist darüber zu informieren.

Mitwirkungspflicht

13. Bei Zuwiderhandlungen gegen die vertragsgegenständlichen Bedingungen oder bei Schadensverursachung hat der Berechtigte auf Antrag des Grundeigentümers an der Identifizierung des zuwiderhandelnden bzw. verursachenden Radfahrers mitzuwirken.

III. Vertragsdauer

Der ggst. Vertrag gilt ab Unterfertigung beider Parteien unbefristet.

Die Nutzungsdauer der obig beschriebenen Flächen wird vom 01. Juni bis 30. September jeden Jahres festgelegt. Die Vereinbarung kann jährlich ohne Nennung von Gründen mit Ende der Saison bis 01. Dezember jeden Jahres gekündigt werden.

Aus wichtigen Gründen kann diese Vereinbarung jederzeit mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

IV. Wiederherstellung

Bei Beendigung dieses Übereinkommens hat der Berechtigte sämtliche Tafeln und soweit es in holzunschädlicher Weise möglich ist, Markierungen sowie im Zusammenhang mit dem Radfahren zusätzlich errichtete Anlagen binnen einer Frist von 4 Wochen auf seine Kosten zu entfernen und eine letztmalige vollständige Säuberung von Abfall vorzunehmen. Mangels abweichender Vereinbarung sind sämtliche vom Berechtigten errichteten Anlagen zu entfernen und der frühere Zustand wieder herzustellen. Der Grundeigentümer ist berechtigt, auf Kosten des Berechtigten eine Entfernung zu veranlassen, soweit der Berechtigte den ursprünglichen Zustand nicht innerhalb angemessener Frist wiederherstellt. Für getätigte Aufwendungen in die Weganlage durch den Berechtigten hat der Grundeigentümer keine Ablöse zu leisten. Dies gilt auch, wenn der Grundeigentümer vorab seine Zustimmung erteilt hat. Allgemeine Ankündigungen des Berechtigten in Druckwerken (z.B. Prospekten, Karten, ...) und sonstigen Medien (z.B. Internet, Apps, ...) sind zu entfernen, unkenntlich zu machen oder nicht mehr öffentlich zu verbreiten. Die vom Berechtigten während der Vertragslaufzeit mit einschlägigen Informationen zur vertragsgegenständlichen Radfahrstrecke versorgten Informationsplattformen sind nachweislich über die Beendigung des Vertrages in Kenntnis zu setzen.

V. Entgelt

1. Für die Einräumung der in dieser Vereinbarung genannten Rechte und zur Abgeltung der damit verbundenen bzw. zu erwartenden Wirtschafterschwernisse und des allfällig erhöhten Aufwandes wird ein jährliches Gesamtentgelt in der Höhe von € 0,50.- pro Laufmeter zuzüglich

der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe vereinbart. Der Betrag ist wertgesichert und richtet sich nach dem VPI 2020 der Statistik Austria mit dem Referenzmonat Juni 2023. Als Zahlungsziel wird der 15. Juni jeden Jahres vereinbart.

Katastralge- meinde	Grundstücks- nummer	Einlagezahl	Länge In Meter	Entgelt netto	USt.	Entgelt brutto
Preunegg	67609664	29	64,06			
Preunegg	67609493	29	92,14			
Summe			156,2	€ 78,10	€ 15,62	€ 93,72

VI. Haftpflichtversicherung

- Der Berechtigte ist verpflichtet, nachweislich dafür Sorge zu tragen, dass die gegenständliche Vereinbarung vom Schutzbereich der Haftpflichtversicherung umfasst ist.

VII. Rechte des Grundeigentümers

1. Der Grundeigentümer behält sich vor die vertragsgegenständlichen Wege zu sämtlichen Bewirtschaftungs- und Aufsichtszwecken jederzeit zu befahren und befahren zu lassen und auch in anderer Art für Maßnahmen der Bewirtschaftung zu benützen und benützen zu lassen. Zudem ist der Grundeigentümer berechtigt, die gegenständliche Vereinbarung bei Wegfall des Versicherungsschutzes gemäß Punkt VI. mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Diesfalls besteht kein Anspruch des Berechtigten auf (aliquote) Rückzahlung des bereits im Vorhinein entrichteten Entgeltes gemäß Punkt V.

2. Der Berechtigte ist verpflichtet, dementsprechende Tafeln im erforderlichen Ausmaß aufzustellen, die auf nachstehende Punkte gut lesbar hinweisen:

a) Zum Schutz des Wildes (Ruhezeiten) ist das Befahren der Weganlagen ausnahmslos nur zu nachstehenden Zeiten gestattet. 01. Juni bis 30. September jeden Jahres eine Stunde nach Sonnenaufgang und eine Stunde vor Sonnenuntergang.

b) Der land- und forstwirtschaftliche Fahrzeugverkehr, aber auch die Fußgeher und sonstigen Waldbesucher haben Vorrang vor den Radfahrern. Beim Radfahren ist besondere Vorsicht geboten, da mit Gefahren bei Arbeiten im Zuge der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung, der Jagd etc. zu rechnen ist.

c) Radfahrer müssen vor unübersichtlichen oder gefährlichen Stellen, wie scharfen Kurven, Brücken etc. absteigen und das Rad über diese Strecke schieben. Das Befahren hat den Witterungsverhältnissen entsprechend zu erfolgen. Mit dem Fahren, Halten und Parken von land- und forstwirtschaftlichen Betriebsfahrzeugen, aber auch sonstigen Kraftfahrzeugen ist zu rechnen und demnach auf den Gegenverkehr entsprechend zu achten.

VIII. Allgemeine Bestimmungen

1. Sämtliche mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben hat zur Gänze der Berechtigte zu tragen.

2. Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird in erster Instanz die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes in Schladming vereinbart.

3. Die Vertragsparteien stellen fest, dass außer diesen Vereinbarungen keine mündlichen Nebenabreden bestehen. Zusätzliche Nebenabreden, Abänderungen, Zusätze und Ergänzungen zu diesen Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftformklausel.
4. Bei einer Fusionierung mit einer Gemeinde oder sonstigen Einrichtungen usw. ist dieser Vertrag mit sofortiger Wirkung gegenstandslos.
5. Diese Vereinbarung wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon eine der Grundeigentümer und eine der Berechtigte erhält.
6. Nur die örtliche Radkarte des TVB's oder Gemeinde hat Gültigkeit. Alle anderen Karten, Apps, private Prospekte, Folder und dergleichen sind von einer rechtlichen Gültigkeit ausgeglichen.
7. Die gegenständliche Vereinbarung geht auf den jeweiligen Rechtsnachfolger über.
8. Als konkreter Ansprechpartner des Berechtigten für etwaig notwendige Sperren (Gefahrenbeseitigung, Holzbringung, etc.) durch den Grundbesitzer wird Mag. Johannes Leitner (Amtsleitung) mit folgenden Kontaktdaten namhaft gemacht.

Abteilung:	Stadtamt Schladming
Vorname, Nachname:	Mag. Johannes Leitner
Telefonnummer:	+43 (0)3687 22508310
E-Mail Adresse:	johannes.leitner@schladming.at

Kontoinhaber – IBAN _____

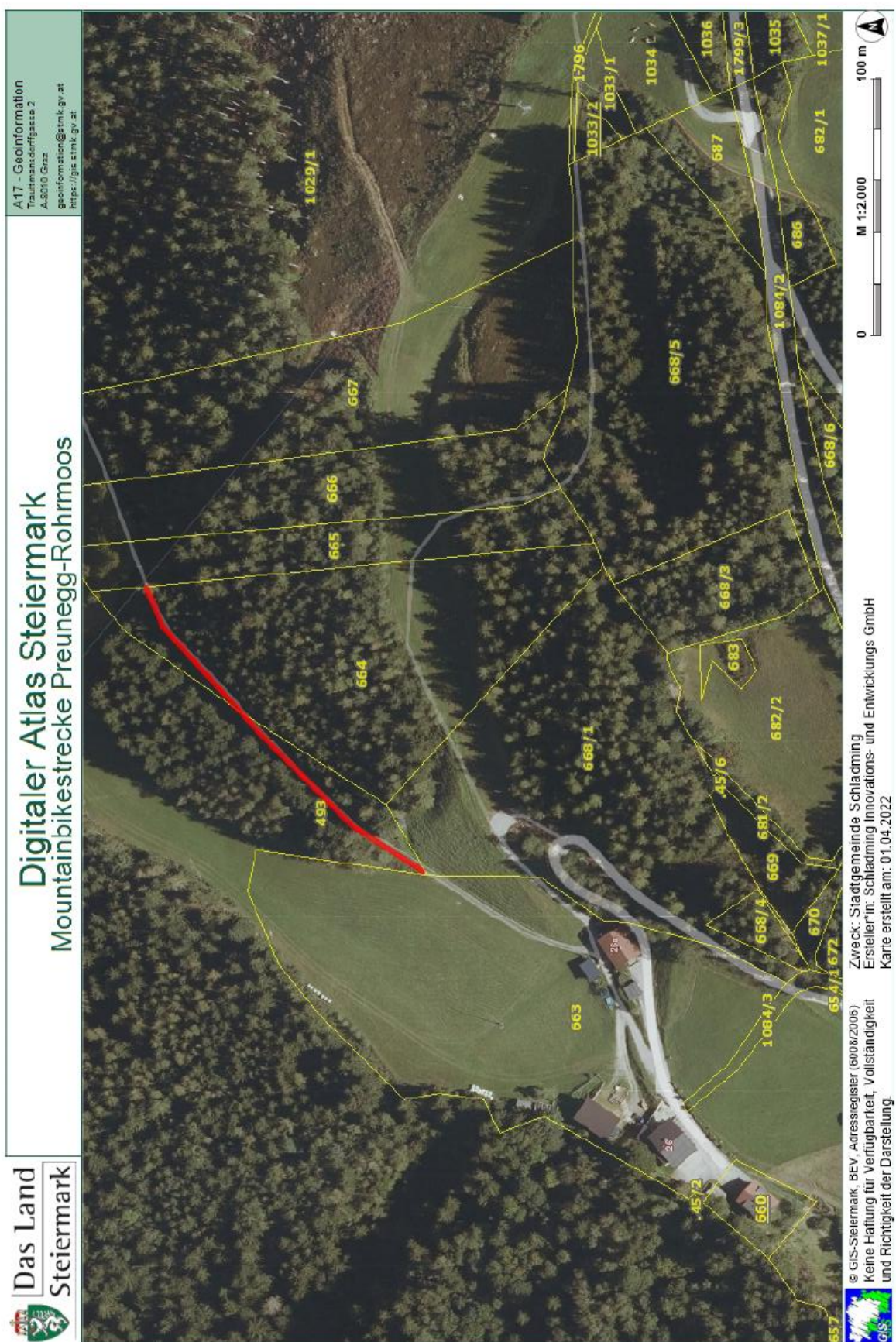
Ort, Datum

Grundeigentümer

Berechtigter

Beilage:

Lageplan (gekennzeichnete Weganlage)



Antrag des Bürgermeisters:

Ich beantrage, die Vereinbarungen über die Duldung, Errichtung und Betrieb von Mountainbike-Wegen und – Strecken – wie oben vorgetragen – für Gst. Nr. 153, EZ 6, KG 67611 Rohrmoos zu beschließen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| - einstimmig angenommen | ☒ |
| - mehrheitlich angenommen | ☐ |
| - einstimmig abgelehnt | ☐ |
| - mehrheitlich abgelehnt | ☐ |

Stimmenthaltung von Gemeinderat

TOP 9 Vereinbarungen Mountainbikestrecken - Beratung und Beschlussfassung

c. Gst. Nr. 124, EZ 144, KG 67611 Rohrmoos

Antragsteller:

Sachbearbeiter/in: Mag. Alexandra Urain

Sachverhalt:

Mit den Grundeigentümern wurde in der GRS vom 24.05.2023 eine Vereinbarung über die Duldung, Errichtung und Betrieb von Mountainbike-Wegen und -Strecken eine unbefristete Vereinbarung ab 2023 abgeschlossen.

Mittlerweile hat sich der Vertragspartner geändert und die damals abgeschlossenen Vereinbarungen beinhalten keinen Passus über die Rechtsnachfolge. Daher sind diese Vereinbarungen mit den aktuellen Vertragspartnern neu zu beschließen. Vertragsinhalt ist derselbe, wie die im Jahr 2023 in der GRS beschlossenen Vereinbarungen.

„Vereinbarung über die Duldung, Errichtung und Betrieb von Mountainbike Wegen und Strecken

abgeschlossen zwischen

Vor- und Zuname	Martin Knaus
Straße	
PLZ, Ort	

im Folgenden kurz „Grundeigentümer“ genannt, einerseits und

Name	Stadtgemeinde Schladming
Straße	Coburgstraße 45
PLZ, Ort	8970 Schladming
Vertreten durch	Bgm. DI. Hermann Trinker

im Folgenden kurz „Berechtigter“ genannt, andererseits wie folgt.

V. Vertragsgegenstand

Der Grundeigentümer räumt dem Berechtigten sowie vom Berechtigten beauftragten Unternehmen bzw. Dritte über die im beigefügten Lageplan eingezeichnete Weganlage die Verfügungsberechtigung zum Befahren mit Fahrrädern ein. Dieser Lageplan bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Die im Lageplan dargestellte Weganlage erstreckt sich auf nachstehende Grundstücke:

Katastralgemeinde (KG)	Grundstücksnummer (Gst.-Nr.)	Einlagezahl (EZ)	Länge (in Metern)
67611	124	144	156,2

Die gegenständliche Vereinbarung regelt nicht Veranstaltungen im Bereich einer freigegebenen Radroute (Radrennen, ORF-Veranstaltungen etc.). Es ist zwingend vor Veranstaltungen das Einvernehmen mit dem Grundeigentümer herzustellen. Der Grundeigentümer ist bei Zuwiderhandeln berechtigt, die Weganlage unverzüglich zu sperren oder sperren zu lassen.

VI. Bedingungen

Wegehalter

1. Der Berechtigte ist auf Dauer dieses Vertrages Wegehalter im Sinne des § 1319 a ABGB d.h. er ist verpflichtet, sämtliche Straßen/Wege im Radwegenetz, dies jedoch nur für Radfahrzwecke, instand zu setzen und instand zu halten. Der Berechtigte hat den Grundeigentümer und dessen Leute gegen sämtliche Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos zu halten. Der Grundeigentümer ist lediglich unter der folgenden Voraussetzung verpflichtet Schäden an den vertragsgegenständlichen Straßen/Wegen zu beheben:

- wenn die Schäden aufgrund seiner Bewirtschaftungsmaßnahmen oder durch schwere Transporte
- durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen entstehen und

- der Fahrradverkehr erheblich behindert oder gänzlich unmöglich gemacht wird.

Beschränkung des Verkehrs

2. Der Verkehr auf der Weganlage ist auf den Wirtschaftsverkehr des Grundeigentümers beschränkt.

3. Es ist den Berechtigten nur das Radfahren mit entsprechend ausgerüsteten Rädern, die mit Muskelkraft fortbewegt werden, gestattet. Elektrisch angetriebene Fahrräder sind zulässig, wenn diese eine höchstzulässige Leistung von 600 Watt nicht überschreiten und eine Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h aufweisen (vgl. § 1 Abs. 2a Kraftfahrzeuggesetz idgF). Das Befahren ist nur für Radfahrer, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, gestattet. Kinder unter zwölf Jahren dürfen ein Fahrrad nur unter Aufsicht einer Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, oder mit behördlicher Bewilligung lenken.

4. Die Befahrung dieser Straßen/Wege mit Kraftfahrzeugen ist untersagt. Der Berechtigte sowie vom Berechtigten beauftragte Unternehmen bzw. Dritte dürfen die vertragsgegenständliche Weganlage zum Zwecke der Instandhaltung (Beschilderung, Entleerung von Müll usw.) mit zweckmäßigen Kraftfahrzeugen befahren.

Benützung

5. Vor Eröffnung des allgemeinen Fahrradverkehrs hat der Berechtigte die Weganlage auf seine alleinigen Kosten in einen für die beabsichtigte Benützung tauglichen Zustand zu versetzen und sie während der gesamten Vertragsdauer in einem solchen Zustand zu erhalten. Insbesondere sind die erforderlichen Schäden an den vertragsgegenständlichen Straßen/Wegen, an angrenzenden Zufahrtsstraßen/-wegen und sonstigen Sachen des Grundeigentümers, die in Ausübung der vertraglichen Rechte von dem Berechtigten, oder ihm zuzurechnenden Leuten verursacht wurden, sind unverzüglich nach Aufforderung zu vergüten oder vollständig zu beheben.

Bäume

9. Eine Entfernung von Bäumen ist nur im Einvernehmen und nach ausdrücklicher Zustimmung durch den Grundeigentümer, ausgenommen bei Gefahr in Verzug unter Ersatz des dadurch verursachten Schadens, zulässig. Der Grundeigentümer ist bei Gefahr in Verzug unmittelbar nach der Entfernung vom Berechtigten zu verständigen. Der Berechtigte hat den Grundeigentümer gegen jeden Schadenersatzanspruch aus dem Titel des gefährlichen Zustandes des an die vertragsgegenständliche Weganlage angrenzenden forstlichen oder nicht forstlichen Bewuchses schad- und klaglos zu halten. Auch die aus einem solchen Grund allfällig auferlegte Schadenersatzleistung samt allen Verfahrens- und Vertretungskosten ist unverzüglich nach Aufforderung und Nachweis vom Berechtigten zu ersetzen.

Durch Schneedruck oder Orkan umgefallene Bäume, welche den Radweg behindern werden vom Grundeigentümer gegen Aufforderung und Bezahlung weggeräumt (Tarif Maschinenring).

Abfall

10. Der Berechtigte hat die Weganlage und die angrenzenden Flächen regelmäßig, jedoch mindestens 2-mal jährlich, vom Abfall zu säubern.

Sperre durch den Grundeigentümer

11. Der Grundeigentümer ist berechtigt, die vertragsgegenständliche Weganlage aus Sicherheitsgründen im Bedarfsfall bzw. Notfall auf die Dauer einer Gefahrenlage ganz oder teilweise zu sperren. Die Befugnis der Sperrung gilt insbesondere gemäß § 34 Forstgesetz zwecks Durchführung entsprechender Bewirtschaftungsmaßnahmen und der Jagd. Dabei darf der Grundeigentümer die das Radfahren betreffenden Tafeln und Kennzeichnungen vorübergehend unkenntlich machen, abdecken und außer Geltung setzen. In diesen Fällen verzichtet der Berechtigte ausdrücklich auf sämtliche Ansprüche gegenüber dem Grundeigentümer. Der Grundeigentümer hat bei einer gänzlichen Sperre der vertragsgegenständlichen Weganlage, die mehr als einen Tag dauert, den Berechtigten rechtzeitig vor der Sperrung über diese zu informieren. Der Berechtigte hat die Radfahrer mit geeigneten Mitteln über die Sperre der Weganlage in Kenntnis zu setzen.

Behördliche Bewilligungen

12. Allfällige behördliche Bewilligungen und behördliche Auflagen, die durch das Radfahren bedingt sind, sind vom Berechtigten einzuholen bzw. auf eigene Kosten zu erfüllen. Der Grundeigentümer ist darüber zu informieren.

Mitwirkungspflicht

13. Bei Zuwiderhandlungen gegen die vertragsgegenständlichen Bedingungen oder bei Schadensverursachung hat der Berechtigte auf Antrag des Grundeigentümers an der Identifizierung des zuwiderhandelnden bzw. verursachenden Radfahrers mitzuwirken.

III. Vertragsdauer

Der ggst. Vertrag gilt ab Unterfertigung beider Parteien unbefristet.

Die Nutzungsdauer der obig beschriebenen Flächen wird vom 01. Juni bis 30. September jeden Jahres festgelegt. Die Vereinbarung kann jährlich ohne Nennung von Gründen mit Ende der Saison bis 01. Dezember jeden Jahres gekündigt werden.

Aus wichtigen Gründen kann diese Vereinbarung jederzeit mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

IV. Wiederherstellung

Bei Beendigung dieses Übereinkommens hat der Berechtigte sämtliche Tafeln und soweit es in holzunschädlicher Weise möglich ist, Markierungen sowie im Zusammenhang mit dem Radfahren zusätzlich errichtete Anlagen binnen einer Frist von 4 Wochen auf seine Kosten zu entfernen und eine letztmalige vollständige Säuberung von Abfall vorzunehmen. Mangels abweichender Vereinbarung sind sämtliche vom Berechtigten errichteten Anlagen zu entfernen und der frühere Zustand wieder herzustellen. Der Grundeigentümer ist berechtigt, auf Kosten des Berechtigten eine Entfernung zu veranlassen, soweit der Berechtigte den ursprünglichen Zustand nicht innerhalb angemessener Frist wiederherstellt. Für getätigte Aufwendungen in die Weganlage durch den Berechtigten hat der Grundeigentümer keine Ablöse zu leisten. Dies gilt auch, wenn der Grundeigentümer vorab seine Zustimmung erteilt hat. Allgemeine Ankündigungen des Berechtigten in Druckwerken (z.B. Prospekten, Karten, ...) und sonstigen Medien (z.B. Internet, Apps, ...) sind zu entfernen, unkenntlich zu machen oder nicht mehr öffentlich zu verbreiten. Die vom Berechtigten während der Vertragslaufzeit mit einschlägigen Informationen zur vertragsgegenständlichen Radfahrstrecke versorgten

Informationsplattformen sind nachweislich über die Beendigung des Vertrages in Kenntnis zu setzen.

V. Entgelt

1. Für die Einräumung der in dieser Vereinbarung genannten Rechte und zur Abgeltung der damit verbundenen bzw. zu erwartenden Wirtschafterschwernisse und des allfällig erhöhten Aufwandes wird ein jährliches Gesamtentgelt in der Höhe von € 0,50.- pro Laufmeter zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe vereinbart. Der Betrag ist wertgesichert und Richtet sich nach dem VPI 2020 der Statistik Austria mit dem Referenzmonat Juni 2023. Als Zahlungsziel wird der 15. Juni jeden Jahres vereinbart.

Katastralge- meinde	Grundstücks- nummer	Einlagezahl	Länge In Meter	Entgelt netto	USt.	Entgelt brutto
Preunegg	67609664	29	64,06			
Preunegg	67609493	29	92,14			
Summe			156,2	€ 78,10	€ 15,62	€ 93,72

VI. Haftpflichtversicherung

3. Der Berechtigte ist verpflichtet, nachweislich dafür Sorge zu tragen, dass die gegenständliche Vereinbarung vom Schutzbereich der Haftpflichtversicherung umfasst ist.

VII. Rechte des Grundeigentümers

1. Der Grundeigentümer behält sich vor die vertragsgegenständlichen Wege zu sämtlichen Bewirtschaftungs- und Aufsichtszwecken jederzeit zu befahren und befahren zu lassen und auch in anderer Art für Maßnahmen der Bewirtschaftung zu benützen und benützen zu lassen. Zudem ist der Grundeigentümer berechtigt, die gegenständliche Vereinbarung bei Wegfall des Versicherungsschutzes gemäß Punkt VI. mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Diesfalls besteht kein Anspruch des Berechtigten auf (aliquote) Rückzahlung des bereits im Vorhinein entrichteten Entgeltes gemäß Punkt V.

2. Der Berechtigte ist verpflichtet, dementsprechende Tafeln im erforderlichen Ausmaß aufzustellen, die auf nachstehende Punkte gut lesbar hinweisen:

a) Zum Schutz des Wildes (Ruhezeiten) ist das Befahren der Weganlagen ausnahmslos nur zu nachstehenden Zeiten gestattet. 01. Juni bis 30. September jeden Jahres eine Stunde nach Sonnenaufgang und eine Stunde vor Sonnenuntergang.

b) Der land- und forstwirtschaftliche Fahrzeugverkehr, aber auch die Fußgeher und sonstigen Waldbesucher haben Vorrang vor den Radfahrern. Beim Radfahren ist besondere Vorsicht geboten, da mit Gefahren bei Arbeiten im Zuge der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung, der Jagd etc. zu rechnen ist.

c) Radfahrer müssen vor unübersichtlichen oder gefährlichen Stellen, wie scharfen Kurven, Brücken etc. absteigen und das Rad über diese Strecke schieben. Das Befahren hat den Witterungsverhältnissen entsprechend zu erfolgen. Mit dem Fahren, Halten und Parken von land- und forstwirtschaftlichen Betriebsfahrzeugen, aber auch sonstigen Kraftfahrzeugen ist zu rechnen und demnach auf den Gegenverkehr entsprechend zu achten.

VIII. Allgemeine Bestimmungen

1. Sämtliche mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben hat zur Gänze der Berechtigte zu tragen.
2. Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird in erster Instanz die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes in Schladming vereinbart.
3. Die Vertragsparteien stellen fest, dass außer diesen Vereinbarungen keine mündlichen Nebenabreden bestehen. Zusätzliche Nebenabreden, Abänderungen, Zusätze und Ergänzungen zu diesen Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftformklausel.
4. Bei einer Fusionierung mit einer Gemeinde oder sonstigen Einrichtungen usw. ist dieser Vertrag mit sofortiger Wirkung gegenstandslos.
5. Diese Vereinbarung wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon eine der Grundeigentümer und eine der Berechtigte erhält.
6. Nur die örtliche Radkarte des TVB's oder Gemeinde hat Gültigkeit. Alle anderen Karten, Apps, private Prospekte, Folder und dergleichen sind von einer rechtlichen Gültigkeit ausgeglichen.
7. Die gegenständliche Vereinbarung geht auf den jeweiligen Rechtsnachfolger über.
8. Als konkreter Ansprechpartner des Berechtigten für etwaig notwendige Sperren (Gefahrenbeseitigung, Holzbringung, etc.) durch den Grundbesitzer wird Mag. Johannes Leitner (Amtsleitung) mit folgenden Kontaktdaten namhaft gemacht.

Abteilung:	Stadtamt Schladming
Vorname, Nachname:	Mag. Johannes Leitner
Telefonnummer:	+43 (0)3687 22508310
E-Mail Adresse:	johannes.leitner@schladming.at

Kontoinhaber – IBAN _____

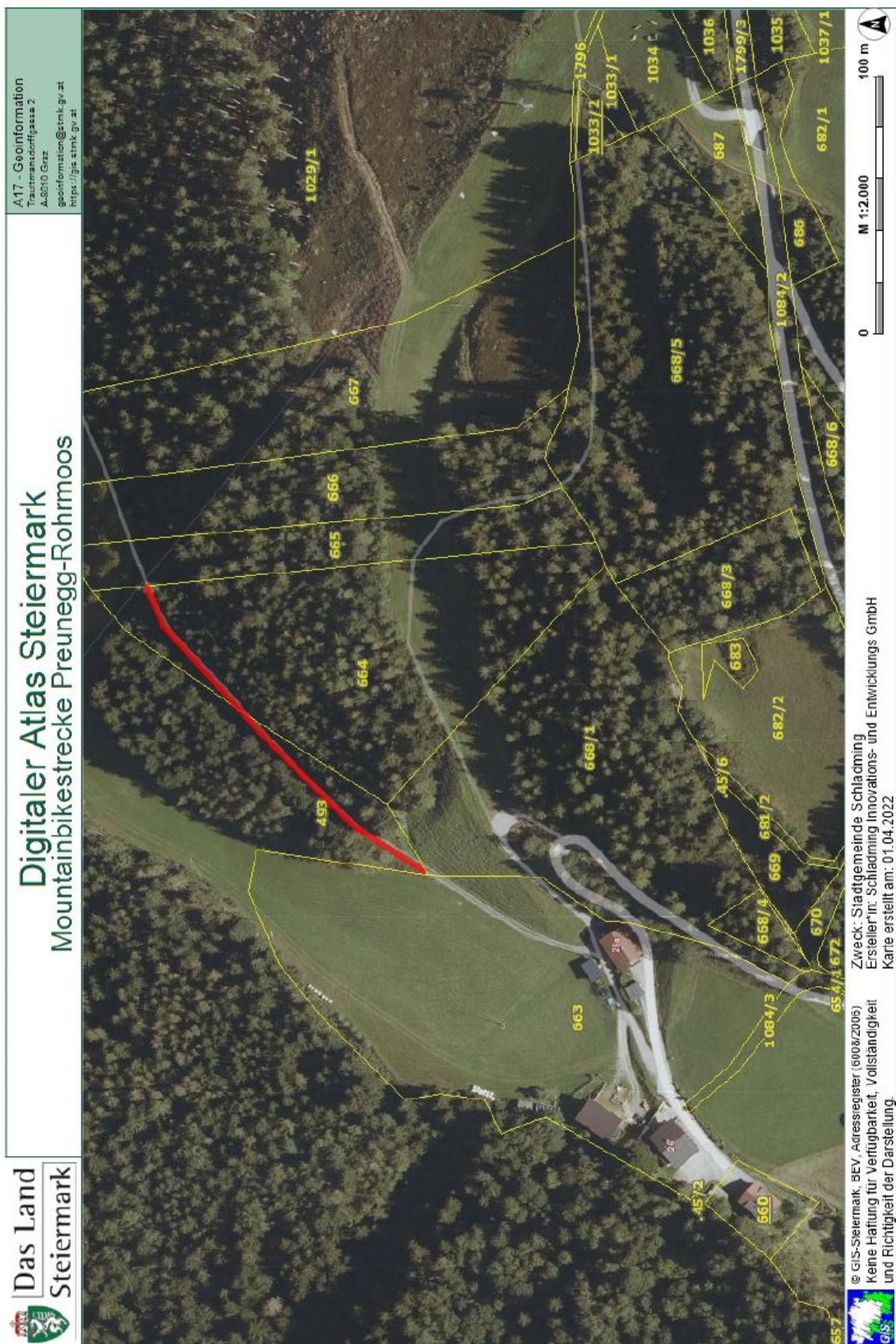
Ort, Datum

Grundeigentümer

Berechtigter

Beilage:

Lageplan (gekennzeichnete Weganlage)



Antrag des Bürgermeisters:

Ich beantrage, die Vereinbarungen über die Duldung, Errichtung und Betrieb von Mountainbike-Wegen und – Strecken – wie oben vorgetragen – für Gst. Nr. 124, EZ 144, KG 67611 Rohrmoos zu beschließen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| - einstimmig angenommen | ☒ |
| - mehrheitlich angenommen | ☐ |
| - einstimmig abgelehnt | ☐ |
| - mehrheitlich abgelehnt | ☐ |

Stimmenthaltung von Gemeinderat

Auf Nachfrage antwortet AL Mag. Johannes-Luis Leitner, dass jeder dieselbe Entschädigung erhalte.

Bgm. DI Herman Trinker liest die Eckdaten nochmals vor und bittet die GR, sich die Veträge jederzeit im Rathaus anzusehen.

TOP 10 Parkraumbewirtschaftung – Beratung und Beschlussfassung

a) Änderung Schladminger Kurzparkzonenverordnung 180 min

Antragsteller: Bau- Infrastruktur- und Versorgungsausschuss
Obmann Gernot Kraiter

Sachbearbeiter/in: DI Elke Böhm/Mag. Alexandra Urain

Sachverhalt:

Durch die Anmietung der Fläche im Bereich „Berggasse“ Gst. Nr. 390/3 und 568/3 KG Schladming, ist es notwendig die Schladminger Kurzparkzonenverordnung auf einen Teil dieses Bereiches auszudehnen. Die Änderungen sollen mit 1.1.2026 in Kraft treten soll.

GR Alfred Brandner erklärt, dass ihm bekannt sei, dass die Überwachung der Kurzparkzonen etwas problematisch sei, aufgrund herrschender Krankenstände. Er möchte wissen, ob zukünftig die Überwachung wieder gewährleistet sei.

Des Weiteren erklärt er, dass der Park & Ride Parkplatz am Bahnhof Probleme aufwerfe. Wiederholt würden Personen, die diesen Parkplatz nutzen und mit der Bahn fahren, Zettel am Auto vorfinden würden. Auf diesen würden Besitzstörungsklagen angedroht werden. Er wisse, dass dieser Parkplatz widerrechtlich von Mitarbeitern und Besuchern des Krankenhauses genutzt werde. Hier stelle sich die Frage, wie gekennzeichnet werden

könne, dass die Autos, die auf dem Parkplatz stehen würden, auch dem Besitzer gehören, die mit der Bahn weggefahren seien. Das sei ja der eigentliche Sinn von Park & Ride.

AL Mag. Johannes-Luis Leitner antwortet, dass die grundsätzliche Überwachung des Park & Ride Parkplatzes seit der WM in der Verantwortung der Stadtgemeinde sei. Die ÖBB lege sehr viel Wert darauf, dass Kunden, die ein ÖBB-Ticket haben, auch den Parkplatz zur Verfügung hätten. Die Stadtgemeinde überprüfe regelmäßig durch eigene Kräfte oder durch Security Mitarbeiter, ob das auch eingehalten werde. Grundsätzlich bestehe die Möglichkeit, von Seiten der ÖBB eine Bestätigung zu erhalten und diese ins Auto zu legen. Sollte keine Kennzeichnung vorhanden sein, wird auf eine mögliche Besitzstörungsklage hingewiesen, immer mit der Möglichkeit, dies nach Rückmeldung des jeweiligen Fahrzeuginhabers zu objektivieren und keine Besitzstörungsklage einzubringen.

Auf Nachfrage antwortet AL Mag. Johannes-Luis Leitner, dass es sich größtenteils um Klimaticket Fahrer handeln würde, und hier gebe es eine Bestätigung.

GR Alfred Brandner antwortet, dass es auch viele Personen gebe, die am Bahnhof ihr Ticket kaufen würden und somit keine Bestätigung hätten. Das könne so nicht funktionieren.

AL Mag. Johannes-Luis Leitner antwortet, dass wenn nicht kontrolliert werde, sei der Parkplatz voll. Eine gewisse Kontrollfunktion von Seiten der Gemeinde müsse erbracht werden.

Bezüglich des Krankenstandes der Mitarbeiter antwortet AL Mag. Johannes-Luis Leitner, dass man mit Stadtratsbeschluss eine Security Firma beauftragt habe, Kontrollen zu machen. Nach dem Steiermärkischen Aufsichtsorganengesetz sei die Vereidigung der BH Liezen notwendig. Mit Mai 2025 seien 7 Organe angemeldet worden und man warte noch auf die Ermächtigung. Das Verfahren sei noch am Laufen.

Bgm. DI Hermann Trinker bedankt sich und ergänzt, dass das Schreiben bzgl. Park & Ride nicht mit uns abgestimmt sei. Dieses hätte präziser formuliert werden sollen – mit der Bitte um Zusendung einer Kopie des Fahrscheines. Wenn jemand die Möglichkeit habe, eine Kopie des Fahrscheines im Auto zu hinterlegen, sollte dies passieren. Bei Erhalt einer Aufforderung über den Nachweis, sollte dieser an die Stadtgemeinde Schladming erfolgen. Anders wäre dies nicht möglich.

Auf Anfrage antwortet DI Hermann Trinker, dass eine Kennzeichenerkennung jederzeit möglich wäre, jedoch kostenintensiv sei. Es stelle sich auch die Frage, wie man das Kennzeichen mit dem ÖBB-Kunden in Verbindung bringen könne. Dies sei ein Thema für den Ausschuss.

GR Gerhard Pilz erklärt, dass beispielsweise in Bischofshofen der Park & Ride Parkplatz beschränkt sei. Er wisse nicht, ob bei uns eine Beschränkung zielführend bzw. möglich sei – irgendeine technische Möglichkeit sei bestimmt gegeben.

Antrag des Bürgermeisters:

Ich beantrage, die Änderungen der Schladminger Kurzparkzonenverordnung 180 min wie folgt zu beschließen: (Änderungen sind rot abgesetzt)

Verordnung

des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schladming vom 05.11.2025 über Anordnung von Kurzparkzonen für max. 180min im Stadtgebiet von Schladming (Schladminger Kurzparkzonenverordnung 180min).

§ 1

Auf Grund der §§ 94d Z 1b und Z 4a der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F. wird in Verbindung mit dem § 25 der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F. für das Parken im Stadtgebiet von Schladming innerhalb der nachstehend angeführten und im anstehenden Plan gekennzeichneten Bereiche werktags von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 – 19:00 Uhr und Samstag von 8:00 – 12:00 Uhr auf 180 min beschränkt:

1. Schulgasse
2. Siedergasse
3. Centroparkplatz auf Grundstück Nr. 28 und .296 KG Schladming
4. Apothekenparkplatz auf Grundstück Nr. 10/1 KG Schladming
5. Pfarrgasse
6. Salzburgerstrasse vom Bereich Hauptplatz bis zum Kreisverkehr der L 722
7. Martin-Luther-Straße
8. Vernouilletgasse
9. Wetzlarparkplatz auf Grundstück Nr. 570/3 KG Schladming
10. Postparkplatz auf den Grundstücken Nr. 570/3 und 568/3 KG Schladming, ausgenommen von 4 Abstellflächen bei E-Ladestationen
11. Trenkenbachparkplatz auf Grundstück Nr. 448/2 KG Schladming
12. Dachsteingasse
13. Ramsauerstrasse von der Roseggerstraße bis zur Salzburgerstraße
14. Talbachgasse
15. Vorstadtgasse
16. Griesgasse im Bereich von der Salzburgerstraße bis zu Objekt Nr. 502
17. Talbachparkplatz auf Grundstück Nr. 221/3 KG Schladming
18. Brauereiparkplatz auf Grundstück Nr. 349/4 KG Schladming
19. Berggasse

...

§ 3

Die Kurzparkzone ist mit den Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13 d StVO 1960 (i.d.g.F.) „Kurzparkzone“ und mit den Zusatztafeln „Zone 180 Minuten, werktags Montag bis Freitag von 8:00 – 19:00 Uhr und Samstag von 8:00 – 12:00 Uhr „Gebührenpflichtig“ erkennbar- und kundzumachen. ~~Zusätzlich sind die Kurzparkzonen durch Bodenmarkierungen in blauer Farbe auf der Fahrbahn oder auf dem Randstein hinreichend erkennbar zu machen. Das Ende der Kurzparkzone ist mit dem Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13 e StVO 1960 (i.d.g.F.) erkennbar und kundzumachen.~~

...

§ 5

Gemäß §§ 25 Abs. 2 iVm 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. tritt die Verordnung am 15.12.2022 bzw. spätestens zum Zeitpunkt der Anbringung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird nach deren Entfernung wieder rechtsunwirksam. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates GZ: 612/004-2021/1 vom 15.12.2021 (Schladminger Kurzparkzeitenverordnung 180 min) außer Kraft. **Laut Gemeinderatsbeschluss vom 05.11.2025 tritt die Änderung der Verordnung § 1, § 3 und § 5 mit 1.1.2026 in Kraft.**

Der Antrag wird vom Gemeinderat

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| - einstimmig angenommen | ☒ |
| - mehrheitlich angenommen | ☐ |
| - einstimmig abgelehnt | ☐ |
| - mehrheitlich abgelehnt | ☐ |

Stimmenthaltung von Gemeinderat

TOP 10 Parkraumbewirtschaftung – Beratung und Beschlussfassung

b) Änderung Schladminger Parkgebührenverordnung

Antragsteller: Bau- Infrastruktur- und Versorgungsausschuss,
Obmann Gernot Kraiter

Sachbearbeiter/in: DI Elke Böhm/Mag. Alexandra Urain

Sachverhalt:

Aufgrund der Erhöhung der Pacht- und Personalkosten, sowie der Erhöhung der Kosten für den Winterdienst ist es für die Stadtgemeinde Schladming notwendig, dass die Parkgebührenverordnung angepasst wird. Nach mehreren Beratungen im Bau- Infrastruktur- und Versorgungsausschuss soll daher eine Erhöhung der Pauschalabgabe erfolgen.

Die Änderung der Schladminger Parkgebührenverordnung sollen mit 01.01.2026 in Kraft treten.

Antrag des Bürgermeisters:

Ich beantrage, die Änderung der Schladminger Parkgebührenverordnung wie folgt zu beschließen (Schladminger Parkgebührenverordnung). **(Änderungen sind rot abgesetzt)**

Verordnung

des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schladming vom 05.11.2025 über die Erhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen (Schladminger Parkgebührenverordnung 2023)

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Z 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung 128/2024 und des Steiermärkischen Parkgebührengesetzes 2006, 004_1 Lfd. Nr. 4_GRS 05.11.2025 vorläufige Verhandlungsschrift öff. Teil

LGBI. Nr. 37/2006 zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 68/2025 hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schladming in seiner Sitzung vom 05.11.2025 nachstehende Änderungen der Schladminger Parkgebührenverordnung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in folgenden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO) ist eine Parkgebühr zu entrichten:
- a. Schulgasse
 - b. Siedergasse
 - c. Centroparkplatz auf Grundstück Nr. 28 und .296 KG Schladming
 - d. Apothekenparkplatz auf Grundstück Nr. 10/1 KG Schladming
 - e. Pfarrgasse
 - f. Salzburgerstrasse vom Bereich Hauptplatz bis zum Kreisverkehr der L 722
 - g. Martin-Luther-Straße
 - h. Vernouilletgasse
 - i. Wetzlarparkplatz auf Grundstück Nr. 570/3 KG Schladming
 - j. Postparkplatz auf den Grundstücken Nr. 570/3 und 568/3 KG Schladming, ausgenommen von 4 Abstellflächen bei E-Ladestationen
 - k. Trenkenbachparkplatz auf Grundstück Nr. 448/2 KG Schladming
 - l. Dachsteingasse
 - m. Ramsauerstrasse von der Roseggerstraße bis zur Salzburgerstraße
 - n. Talbachgasse
 - o. Vorstadtgasse
 - p. Griesgasse im Bereich von der Salzburgerstraße bis zu Objekt Nr. 502
 - q. Talbachparkplatz auf Grundstück Nr. 221/3 KG Schladming
 - r. Brauereiparkplatz auf Grundstück Nr. 349/4 KG Schladming
 - s. Berggasse ...

...

..(5) Gemäß § 5 des Steiermärkischen Parkgebührengesetzes 2006 in der geltenden Fassung werden folgende Gebiete zu Bewohnerzonen erklärt und als Parkplätze „Parken mit Parkausnahmegenehmigung“ verordnet:

- a. Rathaus - auf Grundstücken Nr. 562/1 und 562/2 KG Schladming
- b. Schwesterngarten - auf Grundstück Nr. 528/3 KG Schladming
- c. Schulzentrum - auf Grundstücken Nr. 558/2 und 558/9 KG Schladming
- d. Karolinengasse – auf Grundstücken Nr. 574/22 und 568/3 KG Schladming an der Karolinengasse im Bereich von der Berggasse bis zur Ritter-von-Gersdorfstraße
- e. Unterer Kraiterparkplatz - auf Grundstücken Nr. 129/2, 129/3 und 138/2 KG Schladming
~~Parkplatz Tourismusverband auf dem Grundstück Nr. 1830/1 KG Rohrmoos~~
- f. Postparkplatz auf Grundstücken Nr. 570/3 und 568/3 KG Schladming
- g. Oberer Kraiterparkplatz auf Grundstück Nr. 379/2 KG Schladming

Die Parkplätze sind durch Hinweistafeln „**Gebührenpflichtige Parkplätze - Parken mit Parkausnahmegenehmigung**“ zu kennzeichnen.

- (6) Für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen können Bewohnern der Stadtgemeinde Schladming, Dienstnehmern und Dienstgebern von Betrieben mit Sitz bzw. Filialen in der Stadtgemeinde Schladming Ausnahmegenehmigungen für ein zeitlich

uneingeschränktes Parken erteilt werden und ist hier eine Parkgebühr zu entrichten. Folgende Parkplätze für das „**Parken mit Jahresparkvignette**“ werden als Parkplätze mit Jahresparkvignette verordnet:

- a. Trenkenbach - auf Grundstück Nr. 448/2 KG Schladming
- b. Schulgasse - auf Grundstück Nr. 574/13 KG Schladming im Bereich entlang des Grundstückes Nr. .237 bis 5m vor der Kreuzung zur Kuschargasse
- c. Dachsteingasse - auf Grundstück Nr. 574/27 und 574/28 KG Schladming
- d. Ramsauerstraße – auf Grundstück Nr. 574/31 KG Schladming von der Salzburgerstraße bis zur Dachsteingasse
- e. Rauterparkplatz - westlich der Ramsauerstraße zwischen den Objekten 128 und 161.
- f. Friedhofparkplatz auf Grundstücken Nr. 346/19 und 346/2 KG Schladming
- g. Talbachgasse - auf Grundstück Nr. 574/18 KG Schladming
- h. Roseggerstraße – Ramsauerbrücke bis das Bleibt...

...

§ 4

Pauschalabgabe

(1) In den Fällen der pauschalen Entrichtung der Parkgebühr auf Grund einer Vereinbarung zwischen der/dem Abgabepflichtigen und der Stadtgemeinde Schladming (§ 3 Abs. 4 Steiermärkisches Parkgebührengesetz 2006) werden für das Parken folgende Abgabensätze erhoben:

- Jahrespauschale (12 Monate) auf den Parkplätzen „Postparkplatz“ und/oder „Oberer Kraiterparkplatz“:
420 Euro
- Jahrespauschale (12 Monate) auf den Parkplätzen „Parken mit Jahresparkvignette“ gem. § 1 Abs. 6 Schladminger - Parkgebührenverordnung sowie Parkplatz „Friedhof“:
240 Euro
- Jahrespauschale (12 Monate) in den Bewohnerzonen auf den Parkplätzen „Parken mit Parkausnahmegenehmigung“ gem. § 1 Abs. 5 Schladminger - Parkgebührenverordnung:
310 Euro

Angefangene Monate am Ende der Bewilligung bleiben unberücksichtigt.

...

§ 8

In-/Außerkräfttreten, Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 01.03.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 02.10.2012 sowie alle nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 05.11.2025 tritt die Verordnungsänderung § 1 Abs. 1, 5 und 6, § 4 Abs. 1 und § 8 mit 01.01.2026 in Kraft.

Der Antrag wird vom Gemeinderat

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| - einstimmig angenommen | ☐ |
| - mehrheitlich angenommen | ☒ |
| - einstimmig abgelehnt | ☐ |
| - mehrheitlich abgelehnt | ☐ |

Stimmenthaltung von Gemeinderat

Gegenstimme: GR Mag. David Schmid

TOP 11 Bestandsvertrag Anmietung von 8 KFZ-Abstellflächen auf Gst.Nr. 801/3 KG 67612 Schladming – Beratung und Beschlussfassung

Antragsteller: Schladminger Bruderlade, Ansuchen eingebracht durch
Reinhard Kornberger

Sachbearbeiter/in: Mag. Alexandra Urain/DI Elke Böhm

Sachverhalt:

Mit Ansuchen vom 06.10.2025 sucht die Schladminger Bruderlade, Reinhard Kornberger um Zurverfügungstellung von 8 KFZ-Abstellflächen an. Die Schladminger Bruderlade benötigt aufgrund des kontinuierlich steigenden Bedarfs an Pflege- und Betreuung zu Hause und dem damit einhergehenden Ausbau der KFZ-Flotte mehr KFZ-Abstellflächen. Auf dem Gst.Nr. 801/3 der KG Schladming besteht die Möglichkeit der Schladminger Bruderlade 8 KFZ-Abstellflächen zur Verfügung zu stellen. Im Infrastrukturausschuss wurde bereits über die Vergabe der Parkplätze beraten und diesem Ansuchen zugestimmt.

Bei dem Grundstück Nr. 801/3 (Bereich Erlbacher) handelt es sich um öffentliches Gut. Jedoch war durch die Vermietung dieses Grundstückes an die Rudolf Erlbacher GesmbH (seit 2008) der Gemeingebrauch defacto bereits ausgeschlossen. Der Gemeingebrauch auf dem Gst. Nr. 801/3 KG Schladming wurde in der GRS am 28.09.2022 aufgehoben.

Vertragsgegenstand: 8 KFZ-Abstellplätze auf dem Gst.Nr. 801/3

Vertragsbeginn: 01.12.2025

Bestandszins: € 400,-- pauschal jährlich pro KFZ-Abstellplatz wertgesichert

Dauer: unbefristet

Bestandsvertrag

abgeschlossen zwischen der

Stadtgemeinde Schladming, Coburgstraße 45, 8970 Schladming vertreten durch den Bürgermeister als Bestandsgeberin einerseits und nachfolgend auch so bezeichnet

und

Schladminger Bruderlade, Verein für mobile Pflege und Betreuung für Jung und Alt, Bahnhofstraße 784, 8970 Schladming vertreten durch Obmann Engelbert Schrempf als Bestandsnehmer und nachfolgend auch so bezeichnet, andererseits wie folgt:

I. Vertragsgegenstand

Die Bestandsgeberin ist grundbücherliche Alleineigentümerin des Grundstückes Nr. 801/3 der EZ 880 KG 67612 Schladming.

Das Gst. Nr. 801/3 KG 67612 Schladming hat eine Gesamtfläche von 711 m². Die im beiliegenden Lageplan rot dargestellte Fläche wird vom Bestandsnehmer in Bestand genommen wird.

II. Vertragsdauer

Das Bestandsverhältnis beginnt 01.12.2025. Der Vertrag wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Das Pachtjahr dauert vom 01.01. bis 31.12. jeden Jahres.

III. Bestandszins

Der Bestandszins beträgt jährlich Euro 400,-- (in Worten: vierhundert) pro PKW-Abstellfläche.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Bestandszinses einschließlich der Nebenforderungen vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom Österr. Stat. Zentralamt monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Ausgangsindex für den etwaigen Bestandszins für 2025 dient die für den Jahresdurchschnitt 2024 verlaubliche Indexzahl (123,80). Eine Anpassung des Pachtbetrages erfolgt alljährlich für das nachfolgende Vertragsjahr unter Zugrundelegung der für das Vorjahr für den Jahresdurchschnitt verlaublichen Indexzahl. Die Indexanpassung beginnt ab Vertragsunterfertigung zu laufen.

Der Bestandszins wird von der Stadtgemeinde Schladming jährlich bis zum 5. Februar in Rechnung gestellt.

Der Bestandsnehmer verzichtet ausdrücklich, allfällige Forderungen gegen den Bestandsgeber gegen den Bestandszins samt Anteil an Betriebskosten und öffentlichen Abgaben aufzurechnen.

Der Bestandsnehmer hat die sich auf dieser Wertsicherung ergebenden Änderung des Bestandzinses samt Nebenforderungen jeweils selbst wahrzunehmen und die sich danach ergebenden geänderten Beträge zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt zu entrichten.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 4 % über den jeweils zum Zeitpunkt des Zahlungsverzuges geltenden Zinsfluss für Eskontierungen der Österr. Nationalbank pro Jahr verrechnet.

IV. Kündigung

Das Bestandsverhältnis kann von beiden Teilen, unbeschadet etwa entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten schriftlich jeweils zum 1. Jänner eines jeden Jahres gekündigt werden.

Nach Beendigung des Bestandsverhältnisses hat der Bestandsnehmer die Bestandsache geräumt von seinem Eigentum dem Bestandgeber zurückzustellen. Für etwa auf die Bestandsache gemachte Aufwendungen steht dem Bestandsnehmer kein Ersatzanspruch gegenüber dem Bestandgeber zu.

V. Nutzung

Dem Bestandsnehmer ist eine andere Benützung des Bestandgegenstandes als zu den unter Pkt. I dieses Vertrages beschriebenen Zweck untersagt. Veränderungen an der Substanz des Vertragsgegenstandes bedürfen einer vorherigen schriftlichen Bewilligung des Bestandgebers. Der Bestandsnehmer hat den Bestandgegenstand stets in gutem Zustand zu erhalten und alle aus welchen Gründen immer eintretenden Schäden auf seine Kosten umgehend zu beheben. Die Schneeräumung muss vom Bestandsnehmer durchgeführt werden.

VI. Haftung

Der Bestandsnehmer haftet dem Bestandgeber wie auch dritten Personen gegenüber für alle Schäden, die sich durch die Benützung der Bestandsache oder durch die Verletzung dieses Vertrages ergeben. Insbesondere obliegt dem Bestandsnehmer die mit dem Bestandobjekt im Zusammenhang stehende Verkehrssicherungspflicht. Sollte der Bestandgeber diesbezüglich in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Bestandsnehmer den Bestandgeber vollkommen schad- und klaglos zu halten.

VII. Vertragskosten

Alle mit der Errichtung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten und Gebühren gehen zu Lasten des Bestandsnehmers.

VIII. Rechtsnachfolger

Die ggst. Vereinbarung geht auf den jeweiligen Rechtsnachfolger über.

IX. Allgemeines

Beide Vertragsteile verzichten auf das Recht der Anfechtung dieser Vereinbarung wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes (§ 934 ABGB).

Für alle aus dieser Vereinbarung etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten wird als Gerichtsstand das Bezirksgericht Schladming vereinbart.

Dieser Vertrag wird von zwei Gleichschriften ausgefertigt, von denen je eine der Bestandsnehmer und der Bestandgeber erhalten.

Etwaige Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Die Genehmigung dieses Bestandvertrages erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 05.11.2025 zu Top 11.

Schladming am

Schladminger Bruderlade,
Verein für mobile Pflege und Betreuung für Jung und Alt

Stadtgemeinde Schladming
Der Bürgermeister

Antrag des Bürgermeisters zu TOP 11

Ich beantrage, den Bestandsvertrag über die Anmietung von 8 PKW-Abstellflächen auf dem Gst. Nr. 801/3 EZ 880 KG 67612 Schladming mit der Schladminger Bruderlade, Verein für mobile Pflege und Betreuung für Jung und Alt, Bahnhofstraße 784, 8970 Schladming vertreten durch Obmann Engelbert Schrempf, wie vorgetragen, abzuschließen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| - einstimmig angenommen | ☒ |
| - mehrheitlich angenommen | ☐ |
| - einstimmig abgelehnt | ☐ |
| - mehrheitlich abgelehnt | ☐ |

Stimmenthaltung von Gemeinderat

**TOP 12 Bestandsvertrag Anmietung von Lagerfläche auf Gst.Nr. 606,
EZ 20, 67613 Untertal – Beratung und Beschlussfassung**

Antragsteller: Stadtgemeinde Schladming, Bauhof Rohrmoos

Sachbearbeiter/in: Mag. Alexandra Urain/DI Elke Böhm

Sachverhalt:

Der Bauhof Rohrmoos benötigt Lagerfläche zur Lagerung von kommunalen Geräten und Materialien. Die bestehende Tenne auf dem Grundstück Nr. 606, EZ 20, KG 67613 Untertal mit einer Größe von ca. 10,70 x 14,30 m und somit einer Fläche von 153 m² des Anwesens Untertalstraße 21, 8971 Schladming soll hierzu angemietet werden.

Vertragsgegenstand: Lagerfläche im Ausmaß von 153 m²

Vertragsbeginn: 01.12.2025

Bestandszins: € 1.000,-- pauschal jährlich wertgesichert

Dauer: unbefristet

Bestandsvertrag

abgeschlossen zwischen

Christina Lassacher, Kofler-Gföller-Straße 744/5, 8970 Schladming als Bestandsgeberin einerseits und nachfolgend auch so bezeichnet

und der

Stadtgemeinde Schladming, Coburgstraße 45, 8970 Schladming vertreten durch den Bürgermeister als Bestandsnehmer andererseits wie folgt:

I. Vertragsgegenstand

Die Bestandsgeberin ist grundbücherliche Eigentümerin des Grundstücks Nr. 606, EZ 20, KG 67613 Untertal.

Die bestehende Tenne auf oben genanntem Grundstück im Ausmaß von 10,70m x 14,30m und somit einer Fläche von 153 m² soll zur Lagerung von kommunalen Geräten und Materialien in Bestand genommen werden.

II. Vertragsdauer

Das Bestandsverhältnis beginnt am 01.12.2025 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

III. Bestandszins

Der Bestandszins beträgt pauschal jährlich Euro 1.000,00 (in Worten: eintausend).

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Bestandszinses einschließlich der Nebenforderungen vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom Österr. Stat. Zentralamt monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Ausgangsindex für den etwaigen Bestandszins für 2025 dient die für den Jahresdurchschnitt 2024 verlautbarte Indexzahl (123,80). Eine Anpassung des Pachtbetrages erfolgt alljährlich für das nachfolgende Vertragsjahr unter Zugrundelegung der für das Vorjahr für den Jahresdurchschnitt verlautbarten Indexzahl. Die Indexanpassung beginnt ab Vertragsunterfertigung zu laufen.

Der Bestandszins wird vom Bestandsnehmer jährlich bis zum 5. Februar überwiesen.

Der Bestandsnehmer verzichtet ausdrücklich, allfällige Forderungen gegen den Bestandgeber gegen den Bestandszins samt Anteil an Betriebskosten und öffentlichen Abgaben aufzurechnen.

Der Bestandsnehmer hat die sich auf dieser Wertsicherung ergebenden Änderung des Bestandszinses samt Nebenforderungen jeweils selbst wahrzunehmen und die sich danach ergebenden geänderten Beträge zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt zu entrichten.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 4 % über den jeweils zum Zeitpunkt des Zahlungsverzuges geltenden Zinsfluss für Eskontierungen der Österr. Nationalbank pro Jahr verrechnet.

IV. Kündigung

Das Bestandsverhältnis kann von beiden Teilen, unbeschadet etwa entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten schriftlich zum 1. eines jeden Quartals gekündigt werden.

Nach Beendigung des Bestandsverhältnisses hat der Bestandsnehmer die Bestandsache geräumt von seinem Eigentum dem Bestandgeber zurückzustellen. Für etwa auf die Bestandsache gemachte Aufwendungen steht dem Bestandsnehmer kein Ersatzanspruch gegenüber dem Bestandgeber zu.

V. Nutzung

Dem Bestandsnehmer ist eine andere Benützung des Bestandgegenstandes als zu den unter Pkt. I dieses Vertrages beschriebenen Zweck untersagt. Veränderungen an der Substanz des Vertragsgegenstandes bedürfen einer vorherigen schriftlichen Bewilligung des

Bestandgebers. Der Bestandsnehmer hat den Bestandgegenstand stets in gutem Zustand zu erhalten und alle aus welchen Gründen immer eintretenden Schäden auf seine Kosten umgehend zu beheben. Die Schneeräumung muss vom Bestandsnehmer durchgeführt werden.

VI. Haftung

Der Bestandsnehmer haftet dem Bestandgeber wie auch dritten Personen gegenüber für alle Schäden, die sich durch die Benützung der Bestandsache oder durch die Verletzung dieses Vertrages ergeben. Insbesondere obliegt dem Bestandsnehmer die mit dem Bestandobjekt im Zusammenhang stehende Verkehrssicherungspflicht. Sollte der Bestandgeber diesbezüglich in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Bestandsnehmer den Bestandgeber vollkommen schad- und klaglos zu halten.

VII. Vertragskosten

Alle mit der Errichtung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten und Gebühren gehen zu Lasten des Bestandsnehmers.

VIII. Rechtsnachfolger

Die ggst. Vereinbarung geht nicht auf den jeweiligen Rechtsnachfolger über.

IX. Allgemeines

Beide Vertragsteile verzichten auf das Recht der Anfechtung dieser Vereinbarung wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes (§ 934 ABGB).

Für alle aus dieser Vereinbarung etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten wird als Gerichtsstand das Bezirksgericht Schladming vereinbart.

Dieser Vertrag wird von zwei Gleichschriften ausgefertigt, von denen je eine der Bestandsnehmer und der Bestandgeber erhalten.

Etwaige Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Die Genehmigung dieses Bestandvertrages erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 05.11.2025 zu TOP 12.

Schladming am
Bestandsgeberin

Für die Stadtgemeinde Schladming:
Christiana Lassacher

Bestandsnehmerin

Für die Stadtgemeinde Schladming:
Bgm. DI Hermann Trinker

Antrag des Bürgermeisters zu TOP 12

Ich beantrage, den Bestandsvertrag über die Anmietung von Lagerfläche auf dem Gst. Nr. 606 EZ 20 KG 67613 Untertal mit Christina Lassacher, Kofler-Gföller-Straße 744/5, wie vorgetragen, abzuschließen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| - einstimmig angenommen | ☒ |
| - mehrheitlich angenommen | ☐ |
| - einstimmig abgelehnt | ☐ |
| - mehrheitlich abgelehnt | ☐ |

Stimmenthaltung von Gemeinderat

TOP 13 Transferzahlung Planai Hochwurz Bahnen GmbH – Beratung und Beschlussfassung

Antragsteller: Planai-Hochwurz Bahnen GmbH

Sachbearbeiter/in: Steiner Katja

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 15.09.2025 ersucht die Planai-Hochwurz Bahnen GmbH um den jährlichen Zuschuss in Höhe von € 60.000,00 für den Betrieb des Citybusses für das Jahr 2025 an.

Siehe beigelegtes Dokument der Planai-Hochwurz Bahnen GmbH.

Voranschlag 2025: Ist im Voranschlag berücksichtigt. (HH-1/875/728)

Antrag des Bürgermeisters:

Ich beantrage, den jährlichen Zuschuss an die Planai-Hochwurz Bahnen GmbH für den Betrieb des Citybusses 2025 in Höhe von € 60.000,00 zuzustimmen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| - einstimmig angenommen | ☒ |
| - mehrheitlich angenommen | ☐ |
| - einstimmig abgelehnt | ☐ |
| - mehrheitlich abgelehnt | ☐ |

Stimmenthaltung von Gemeinderat

Top 14**Transferzahlung TMK Pichl 1. Teilzahlung – Beratung und Beschlussfassung**

Antragsteller: Trachtenmusikkapelle Pichl, Obmann Harald Buchsteiner

Sachbearbeiter/in: Elisabeth Royer/Buchhaltung

Sachverhalt:

Die Trachtenmusikkapelle Pichl stellt den Antrag auf Transferzahlung für Instrumentenankauf und Tracht in der Höhe von € 25.000,00 (1. Teilzahlung).

Es wurden Instrumente und Trachten im Wert von 108.000,00 (mit Rechnungen belegbar) angeschafft.

Die 1. Zahlung in der Höhe von € 25.000,00 ist im NVA 2025 berücksichtigt.

(Die 2. Zahlung in Höhe von € 20.000,00 soll im nächsten Jahr erfolgen und muss im VA 2026 vorgesehen werden.)

StRin Mag. (FH) Eva Maria Kroismayr-Baier weist darauf hin, dass es die Möglichkeit gebe, um Fördergelder beim Land Steiermark anzusuchen und sie dies sehr empfehlen würde.

Bgm DI Hermann Trinker antwortet, dass dies seiner Meinung nach geklärt sei.

Antrag des Bürgermeisters:

Ich beantrage, die vorliegende Investitionsförderung für Instrumente und Trachten für die Trachtenmusikkapelle Pichl in der Höhe von € 25.000,00 wie vorgetragen, zuzustimmen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| - einstimmig angenommen | ☒ |
| - mehrheitlich angenommen | ☐ |
| - einstimmig abgelehnt | ☐ |
| - mehrheitlich abgelehnt | ☐ |

Stimmenthaltung von Gemeinderat

TOP 15**Transferzahlung Tourismusverband Schladming Dachstein- Mid Europe 2025- Beratung und Beschlussfassung**

Antragsteller: Tourismusverband Schladming-Dachstein

Sachbearbeiter/in: Katja Steiner

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 14.10.2025 ersucht der Tourismusverband Schladming-Dachstein um Auszahlung der restlichen Transferzahlung gem. Förderungsvereinbarung 2023-2025 für die Mid Europe 2025. Die erste Transferzahlung an den TV in Höhe von € 40.000,00 erfolgte am 27.06.2025. (Weiterleitung der BZ-Mittel)

Nach Vorliegen der Endabrechnung (Ausgaben € 313.462,74, Einnahmen € 246.809,40) ergibt sich nun ein Defizit in Höhe von € 66.653,34, dieses soll, wie in den Vorjahren und gemäß Vereinbarung, zu jeweils 50% (= € 33.326,67) auf Gemeinde und TV aufgeteilt werden. (Endabrechnung siehe Beilage)

Die Abrechnung wurde geprüft und ist so weit nachvollziehbar. Die Erhöhung der Ausgaben gegenüber dem Vorjahr in Höhe von € 11.300, - resultiert vorwiegend aus Kostenerhöhungen in den Bereichen Miete u. Technik Congress u. Bühnen, Marketingmaßnahmen, Ausgaben für die Lange Nacht (Technik, Strom, Bühnen, Sicherheit) und Ausgaben für Schladming Tattoo (Technik, Strom, Verpfl. Orchester). Im Gegenzug stand im Vorjahr ein Jubiläumsbudget in Höhe von € 15.300 zur Verfügung, welches heuer nicht verfügbar war.

Der Anteil der Stadtgemeinde Schladming an der Mid Europe 2024 im Vorjahr belief sich auf € 60.884, -, dieser Betrag wurde auch lt. Prognose als Orientierung für das Budget 2025 herangezogen.

Mit der heute zu beschließenden restlichen Transferzahlung in Höhe von € 33.326,67 fließen insgesamt € 73.326,67 an den TV für die Mid Europe 2025. Hiervon sind € 20.000,00 im Voranschlag 2025 bedeckt und € 13.326,67 als überplanmäßige Ausgabe zu beschließen:

Voranschlag 2025: € 60.000,00

Bisher ausbezahlt: € 40.000,00

Noch verfügbar lt. VA 2025: € 20.000,00

Auszuzahlen lt. Endabrechnung: € 33.326,67

Davon überplanmäßige Ausgabe: € 13.326,67

Antrag des Bürgermeisters:

Ich beantrage, die restliche Transferzahlung an den Tourismusverband Schladming-Dachstein für die Mid Europe 2025 gemäß vorliegender Endabrechnung und beschlossener Förderungsvereinbarung in Höhe von € 33.326,67- hiervon € 13.326,67 als außerplanmäßige Ausgabe, zu beschließen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| - einstimmig angenommen | ☒ |
| - mehrheitlich angenommen | ☐ |
| - einstimmig abgelehnt | ☐ |
| - mehrheitlich abgelehnt | ☐ |

Stimmenthaltung von Gemeinderat

TOP 16

**Förderantrag Drehleiter Freiwillige Feuerwehr Schladming -
Beratung und Beschlussfassung**

Antragsteller: HBI Gerald Petter, FF Schladming

Sachbearbeiter/in: Katja Steiner

Sachverhalt:

Es liegt der Antrag für die Ersatzbeschaffung einer **Drehleiter DLK 23/12 der FF Schladming** vor.

Die hierfür erforderliche Finanzierung der **Gesamtkosten von € 948.568,99** stellt sich wie folgt dar:

- Förderung Landesfeuerwehrverband € 480.000,00
- **Beitrag der Stadtgemeinde Schladming (inkl. BZ-Mittel) € 418.568,99**
- Beitrag der Feuerwehr Schladming € 50.000,00

Die Anschaffung des Fahrzeuges seitens der Feuerwehr Schladming ist über die Bundesbeschaffungsagentur (BBG) geplant. Angesichts der Dringlichkeit der Beschaffung und in Anbetracht der aktuellen Preis-/Liefersituation sollte das Fahrzeug ehestmöglich bestellt werden, die voraussichtliche Lieferzeit derzeit beträgt 2 Jahre.

Der Anteil der Stadtgemeinde Schladming in Höhe von € 418.568,99 ist erst zum Zeitpunkt der Auslieferung des Fahrzeuges fällig, diese ist derzeit für das Jahr 2027 avisiert.

Im Zuge des BZ-Gespräches am 23.10.2025 wurde der Stadtgemeinde Schladming mündlich eine Unterstützung im Ausmaß von 50%, in Summe € 210.000, in Aussicht gestellt. Diese Mittel werden voraussichtlich in den Jahren 2027 und 2028 ausbezahlt werden.

Für die restlichen Kosten in Höhe von rd.€ 210.000 soll eine Mitfinanzierung der betroffenen Abschnittsgemeinden erwirkt werden. (Schlüssel: Einsätze der Drehleiter je Gemeinde)

In der GRS am 20.03.2024/ TOP 10 wurde bereits eine Restkostenübernahme für die Ersatzbeschaffung einer Drehleiter der FF Schladming beschlossen, dieser Antrag wurde vom Land jedoch zurückgewiesen, da die maximale Nutzungsdauer der Drehleiter zu diesem Zeitpunkt noch nicht erreicht war.

Antrag des Bürgermeisters:

**Ich beantrage, dem Förderantrag für die Anschaffung einer Drehleiter für die
Feuerwehr Schladming wie vorgetragen, zuzustimmen.**

Der Antrag wird vom Gemeinderat

- einstimmig angenommen ☒

- mehrheitlich angenommen ☐
- einstimmig abgelehnt ☐
- mehrheitlich abgelehnt ☐

Stimmenthaltung von Gemeinderat

**Top 17 Vereinbarung Sanierung Lehenbrücke – Kostenbeteiligung –
Beratung und Beschlussfassung**

Antragsteller: Stadtbauamt

Sachbearbeiter/in: BAL BM DI(FH) Elke Böhm/Sebastian Schmid

Sachverhalt:

Aufgrund der durch die Marktgemeinde Haus durchgeführten Sanierung der Lehenbrücke soll folgende Vereinbarung mit der Marktgemeinde Haus erfolgen:



VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der

Marktgemeinde Haus

Schloßplatz 47, 8967 Haus im Ennstal

Vertreten durch den Bürgermeister Matthias Schwab

in der Folge „Marktgemeinde“ genannt

und der

Stadtgemeinde Schladming

Coburgstraße 45, 8970 Schladming

vertreten durch den Bürgermeister DI Hermann Trinker

in der Folge „Stadtgemeinde“ genannt

Präambel

Die Marktgemeinde ist jene Gemeinde, auf deren Gebiet das unten beschriebene Vorhaben verwirklicht werden soll. Die Marktgemeinde ist zugleich zumindest wirtschaftliche Eigentümerin der herzustellenden oder anzuschaffenden Sachlage.

Die Ennsbrücke in Lehen (sog. „Lehenbrücke“) entspricht nicht mehr den statischen Anforderungen und musste daher zuletzt auf 5,5 to höchstzulässiges Gesamtgewicht beschränkt werden. Die Sanierung der Lehenbrücke ist bereits im Gange und wird im Zeitraum September 2025 bis Mai 2026 umgesetzt.

§ 1 Anschaffungs- und Herstellungskosten

Für das gegenständliche Vorhaben sind folgende Anschaffungs- und Herstellungskosten geplant:

Bauwerkskosten inkl. Planung, Ausschreibung

<i>u. Bauaufsicht und Nebenkosten</i>	<i>brutto</i>	€	<i>1.100.000,00</i>
<i>B Reserve</i>	<i>brutto</i>	€	<i>100.000,00</i>
<u>SUMME</u>	<u>brutto</u>	<u>€</u>	<u>1.200.000,00</u>
<i>BZ-Mittel</i>	-	€	<i>385.000,00</i>
<i>Fördermittel landl. Wegebau</i>	-	€	<i>480.000,00</i>
<u>SUMME Anschaffungs- und Herstellkosten</u>		<u>€</u>	<u>335.000,00</u>

Die Marktgemeinde hat die anfallenden Anschaffungs- und Herstellungskosten zur Gänze zu übernehmen.

Zur Veranschlagung und Verbuchung der mit diesem Vorhaben verbundenen Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. Kapitaltransferaufwendungen wird das Vorhaben, wie folgt, kurz bezeichnet: „LEHENBRUECKE“, Fonds 612000.

Die Marktgemeinde stellt das investive Einzelvorhaben im Nachweis der Investitionstätigkeit samt der Finanzierung mit dem Vorhabencode in der ersten Dekade mit der Ziffer „1“, sohin 1200000, dar.

Die Stadtgemeinde hat ihre Beteiligung zum Vorhaben ebenfalls im Nachweis der Investitionstätigkeit samt ihrer Finanzierung mit derselben Bezeichnung des Vorhabens wie die Gemeinde mit dem Vorhabencode in der ersten Dekade mit der Ziffer „3“, sohin 3200000, darzustellen.

§ 2 Kostenbeteiligung

Aufgrund der Wichtigkeit der im Gemeindegebiet der Marktgemeinde befindlichen Brücke („Lehenbrücke“) beteiligt sich die Stadtgemeinde mit einem pauschalen Betrag von insgesamt brutto € 80.000,00, wobei diese Beteiligung auf 4 jährliche Raten je brutto € 20.000,00, beginnend mit dem Jahr 2026, aufgeteilt wird.

Voraussetzung für die finanzielle Unterstützung ist, dass der Winterdienst und die damit einhergehende Haftung für den in Beilage A (Lageplan Winterdienststroute) gekennzeichneten Straßenabschnitt für 3 Jahre ab Fertigstellung der Sanierung von der Marktgemeinde übernommen wird.

§ 3 Beginn & Dauer des Vertrages

Das Vertragsverhältnis beginnt mit Fertigstellung der Sanierung und wird unbefristet vereinbart. Eine Aufkündigung ist schriftlich unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist von jeder Vertragsseite mit Wirksamkeit zum 31. Dezember eines Jahres möglich.

In diesem Fall sind alle Beteiligungen, welche durch die Stadtgemeinde entrichtet wurden, von der Marktgemeinde bis zum Kündigungstermin an die Stadtgemeinde zurückzuüberweisen.

§ 4 Allgemeines

Beide Vertragsteile verzichten auf das Recht der Anfechtung dieser Vereinbarung wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes (§ 934 ABGB).

Für alle aus dieser Vereinbarung etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten wird als Gerichtsstand das Bezirksgericht Schladming vereinbart.

Dieser Vertrag wird von zwei Gleichschriften ausgefertigt, von denen je eine der Bestandnehmer und der Bestandgeber erhalten.

Etwaige Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Haus im Ennstal, am __/__/____

Schladming, am __/__/____

Für die Marktgemeinde Haus i. E.

Für die Stadtgemeinde Schladming

Matthias Schwab

DI Hermann Trinker

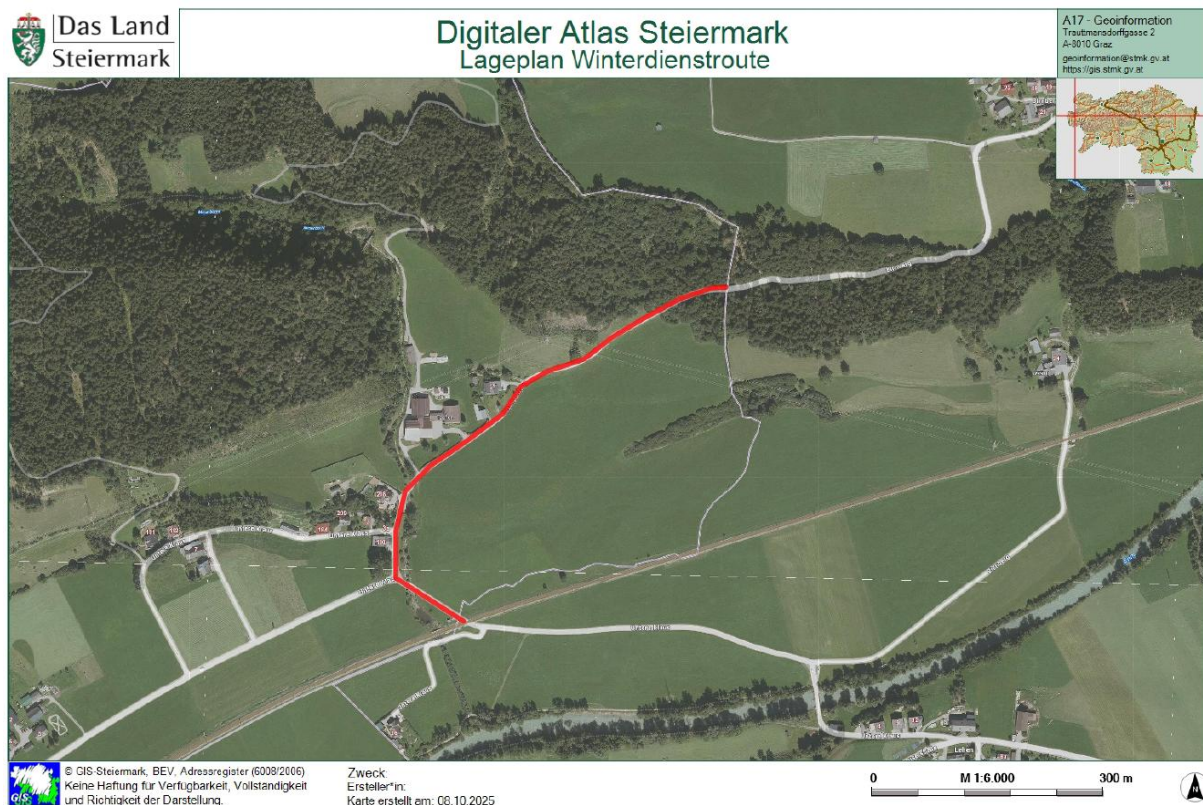
Bürgermeister

Bürgermeister

(GR-Beschluss vom __/__/____, TOP ____)

(GR-Beschluss vom __/__/____, TOP ____)

Beilage: Beilage A – Lageplan Winterdienststroute



Voranschlag:

Die Kosten werden im Voranschlag 2026 sowie im mittelfristigen Haushaltsplan berücksichtigt.

StRin Mag. (FH) Eva Maria Kroismayr-Baier erklärt, dass dauerhaft geräumt werden solle.

Antrag des Bürgermeisters für Top 17):

Ich beantrage, die Vereinbarung zur Kostenbeteiligung an der durch die Marktgemeinde Haus durchgeführten Sanierung der Lehenbrücke wie oben vorgetragen zu beschließen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| - einstimmig angenommen | ☐ |
| - mehrheitlich angenommen | ☒ |
| - einstimmig abgelehnt | ☐ |
| - mehrheitlich abgelehnt | ☐ |

Stimmenthaltung von Gemeinderat

Gegenstimmen: GR Alfred Trinker, StRin Mag. (FH) Eva Maria Kroismayr-Baier, Lukas Trausnitzer

**TOP 18 Förderungsvertrag Land STMK – Bildungsinvestitionsgesetz
Infrastruktur ganztägig geführte Schule Schladming SJ 2024/25-
Beratung und Beschlussfassung**

Antragsteller:

Sachbearbeiter/in: Marina Schupfer/Buchhaltung

Sachverhalt:

Am 26.09.2025 wurde der Förderungsvertrag „Bildungsinvestitionsgesetz Infrastruktur ganztägig geführte Schule Schladming SJ 2024/25“ vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung übermittelt. Der unterfertigte Vertrag wurde per 24.10.2025 retourniert.

Einhergehend mit Vertragsabschluss werden diverse Rechte vergeben, welche eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat erfordern. Diese Rechte sind im Vertrag angeführt.

Der Stadtgemeinde Schladming wird vom Land Steiermark, Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft ein Zweckzuschuss zu den Infrastrukturmaßnahmen in der ganztägig geführten Schule „Hermann Kröll – Volksschule Schladming“ gewährt.

Die maximale Höhe der BIG-Infrastruktur-Förderung beträgt € 55.000,00.

In den Sommerferien 2024/2025 wurde für die Ausspeisung der Nachmittagsbetreuung in der Hermann Kröll – Volksschule Schladming eine neue Schulküche errichtet.

Die Gesamtkosten für die neue Schulküche betrugen € 48.112,01. Der Restwert in Höhe von € 6.887,99 konnte für Anschaffungen der Nachmittagsbetreuung verwendet werden. So wurden in etwa iPads für die gelenkte Lernzeit, ein Tischtennistisch, Go-Carts und andere Spielsachen in die Förderung miteinbezogen.

Die Kostenaufstellung kann dem Belegverzeichnis entnommen werden.

Insgesamt ergab sich mit der Schulküche und den Anschaffungen für die Nachmittagsbetreuung eine Gesamtsumme in Höhe von € 54.413,08 welche von uns beantragt wurde und auch gewährt wird.

Im Detail wird der Vertrag wie folgt geregelt:

Förderungsvertrag

Förderungsgeber	Förderungsnehmer
Das Land Steiermark Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft Referat Pflichtschulen und Musikschulen Karmeliterplatz 2 8010 Graz	Stadtgemeinde Schladming Coburgstraße 45 8970 Schladming
BearbeiterIn: Daniela Weissl Tel.: +43 (316) 877-3667 Fax: +43 (316) 877-4364 E-Mail: pflichtschulen@stmk.gv.at GZ.: ABT06-184040/2020-6	Bankverbindung: IBAN: AT422081500040333338
Zweckzuschuss für Infrastrukturprojekte in der schulischen Tagesbetreuung (GTS) an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen gemäß den Bestimmungen des Bildungsinvestitionsgesetzes, BGBl. I Nr. 8/2017, in der geltenden Fassung, für das Schuljahr 2024/2025	
Subventionsnehmeridentifikationscode – SNIC: 00104398	

I.

Förderungsgewährung:

1. Dem Förderungsnehmer wird vom Förderungsgeber zum Zwecke der Durchführung des Projektes gemäß Punkt 2. ein Förderungsbeitrag in der Höhe von maximal

€ 54.413,08

(in Worten: vierundfünfzigtausendvierhundertdreizehn Euro und acht Cent)

g e w ä h r t .

Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt nach Unterfertigung dieses Förderungsvertrages durch den Förderungsnehmer auf das vom Förderungsnehmer bekannt gegebene Konto.

Eine Auszahlung im Jahr 2025 kann nur dann erfolgen, wenn der Vertrag bis spätestens 30. Oktober 2025 unterschrieben/übermittelt wird.

2. Die Förderung wird ausschließlich zur (anteiligen) Finanzierung des nachstehend genannten Projektes gewährt. Die Realisierung dieses Projektes liegt im öffentlichen Interesse, ist vom Förderungsgeber volkswirtschaftlich erwünscht und bildet den ausschließlichen Förderungsgegenstand.

Darstellung des Projektes und der Indikatoren für den Nachweis der Realisierung:

Die Schaffung/Adaptierung von Speisesälen und Küchen, die Anschaffung von Einrichtung(sgegenständen) für obgen. Adaptierungen sowie die Anschaffung von beweglichem Anlagevermögen für die ganztägige Schulform an der Hermann Kröll-Volksschule Schladming.

Der beantragte Zuschuss ist vollständig zur Abdeckung der Kosten im Schuljahr 2024/2025 für das genannte Projekt zu verwenden.

3. Voraussetzung für die Auszahlung ist, dass sämtliche Bestimmungen des Bildungsinvestitionsgesetzes, BGBl. I Nr. 8/2017, in der geltenden Fassung, und der Richtlinie des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. Mai 2020, GZ.: ABT06-166028/2019-75, eingehalten werden.
4. Je Gruppe ist ein Höchstbetrag festgelegt, der einmalig aus den Mitteln gemäß § 2 Bildungsinvestitionsgesetz gewährt werden kann. Dieser beträgt für das Schuljahr 2024/2025 maximal 55.000,-- Euro, höchstens jedoch die tatsächlich angefallenen Investitionskosten.

II.

Bedingungen und Nebenverpflichtungen

- A) Der Förderungsenehmer verpflichtet sich durch die Unterfertigung dieses Förderungsvertrages
1. die Originalrechnungen und Zahlungsnachweise für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren;
 2. den zuständigen Organen des Landes und des Bundes, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen sowie der Richtlinie zur Förderung der schulischen Tagesbetreuung (GZ.:ABT06-166028/2019-75) alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und sonstigen Betriebsräumen zu gewähren sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen (insbesondere die Nachweise und Originalbelege) des Förderungsenehmers bzw. von überwiegend im Einfluss des Förderungsenehmers stehender Unternehmen zu gestatten, wo immer sich diese befinden.
 3. unwiderruflich sein Einverständnis zur Überprüfung aller dem Förderungsenehmer zuzurechnenden Konten durch Organe des Landes und des Bundes zu geben.
 4. die Prüfung seiner gesamten Gebarung betreffend den Zeitraum, für den die Förderung gewährt wurde, zuzulassen, wenn bei Projektförderungen, Basisförderungen und Abgangsdeckungen der Förderungswert 100.000 Euro übersteigt oder die vom Land Steiermark geleisteten Förderungsmittel einen Anteil von 75% am Gesamtumsatz des Förderungsenehmers in dem Zeitraum, betreffend den die Förderung gewährt wurde, übersteigen;
 5. eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und dem Förderungsgeber alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten sowie alle Ereignisse unverzüglich anzuzeigen, welche die Realisierung des Förderungsgegenstandes während der Laufzeit der Förderung verzögern oder unmöglich machen;
 6. alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit dem Fördervertrag entstehen sowie solche Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Förderungsenehmers verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den Förderungsenehmer rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem Förderungsenehmer zu tätigen.



Das Land
Steiermark

7. den Förderungsgeber während der Dauer der Laufzeit der Förderung bei der Gründung von Tochterunternehmen, Gesellschaftsum- oder -neugründungen, Änderungen in der Gesellschafterstruktur, Änderungen in der Geschäftsführung sowie bei Änderungen des Gesellschaftsvertrages/der Statuten beim Förderungsnehmer im Vorhinein schriftlich über Art und Umfang der Änderung zu informieren, wobei diese Verpflichtung dann als erfüllt anzusehen ist, wenn spätestens zum Zeitpunkt einer Antragstellung beim jeweils in Frage kommenden öffentlichen Buch/Register die dort namhaft zu machenden Daten auch der Förderungsstelle schriftlich mitgeteilt werden.
- B) 1. Dem Förderungsgeber steht das Recht zu, bereits gemäß Punkt I.1. ausbezahlte und dem Land Steiermark nicht rückerstattete Beträge zurückzufordern, wenn
- a) der Förderungsnehmer eine seiner auf Grund dieses Vertrages übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält, oder
 - b) die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst seitens des Förderungsnehmers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.
 - c) bei Gewährung einer Förderung gemäß der Richtlinie zur Förderung der schulischen Tagesbetreuung (GZ.: ABT06-166028/2019-75) der Bund bei Nichteinhaltung einer vom Förderungsnehmer auf Grund dieses Vertrages übernommenen Verpflichtung, die in der Sphäre des Förderungsnehmers liegt, vom Land die Rückzahlung der Bundesgelder einfordert.
2. Für den Fall, dass über das Vermögen des Förderungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers angeordnet wird, wird vereinbart,
 - dass in diesem Fall vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
 - dass bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn vom Förderungsnehmer nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.
 3. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, Rückerstattungen gemäß Punkt II.B)1. und 2. unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber auf das Konto des Landes Steiermark, Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, Kontonummer 90004105201, IBAN AT023800090004105201, BIC RZSTAT2G, unter Angabe der im Kopf genannten GZ zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß Punkt II.B)1. um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung von Förderungsmitteln gemäß Punkt I.1.

4. Erfüllungsort ist Graz, sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

Datenschutzrechtliche Bestimmung

1. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
2. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist des Weiteren ermächtigt, Daten gemäß Z 1 im notwendigen Ausmaß
 - a) zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
 - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.
 - b) für Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht zu übermitteln.
3. Der Name der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers oder ihre/seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.
4. Angaben zu der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche dem Förderungsgeber verbleibt. Der Förderungsnehmer erhält eine (auf Wunsch und eigene Kosten beglaubigte) Kopie.

Dieser Vertrag wurde von allen Vertragsparteien genau gelesen, zur Kenntnis genommen und vorbehaltlos genehmigt.

Graz, am 25.09.2025 Für das Land Steiermark: Die Abteilungsleiterin i.V. Margit Kremser (elektronisch gefertigt)	<i>Schlading</i> am 24.10.2025 Der Förderungsnehmer Unterschrift des/der Zeichnungsberechtigten <i>Schlading</i> A-2070 Schlading, Coburgstraße 22 Titel, Vor- und Zuname in Blockschrift hier eintragen BGM. DI. HERMANN TRANKER
---	---

Antrag des Bürgermeisters:

Ich beantrage, dem Förderungsvertrag „BIG Infrastruktur GTS Schladming SJ 2024/25“ in Höhe von gesamt 54.413,08 € zuzustimmen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| - einstimmig angenommen | ☒ |
| - mehrheitlich angenommen | ☐ |
| - einstimmig abgelehnt | ☐ |
| - mehrheitlich abgelehnt | ☐ |

Stimmenthaltung von Gemeinderat

Top 19**Winterdienst 2025/26 – Beratung und Beschlussfassung**

- a) **Dienstanweisung zur Durchführung – Bericht**
- b) **Auftragsvergabe an Subunternehmer – Beratung und Beschlussfassung**

Antragsteller:

Stadtbauamt

Sachbearbeiter/in:

BAL Bmst. DI(FH) Elke Böhm / Birgit Kleer

Sachverhalt:

Zu den kommunalen Aufgaben der Gemeinde zählt der Winterdienst.

Rechtsgrundlage dafür ist das Stmk. Landesstraßenverwaltungsgesetz.

So wie bereits in den vergangenen Jahren soll der **Winterdienst 2025/26** der Stadtgemeinde Schladming mittels „**Dienstanweisung über die Organisation des Winterdienstes der Stadtgemeinde Schladming**“ geregelt werden.

Die Betreuung der Straßen der Stadtgemeinde Schladming wird auf Grundlage der RVS vereinbart. Es handelt sich dabei um Mindestanforderungen für den Winterdienst und bezieht sich auf alle öffentlichen Straßen bzw. Interessentenwege. Privatstraßen und private Flächen (Gehsteige) werden von dieser Richtlinie nicht berührt.

Die Dienstanweisung umfasst die Regelung des Winterdienstes der Stadtgemeinde Schladming für das Wegenetz der Ortsteile Schladming, Rohrmoos und Pichl und umfasst folgende Bereiche:

- Schneeräumung
- Splitt-/Salzstreuung
- Kontrollfahrten
- Handpartie
- Schnee-Lagerung und Schnee-Abtransport
- Bereitschaft und Wetterbeobachtung
- Privatstraßen und –wege sowie Gehsteige
- Subunternehmer

Antrag des Bürgermeisters zu Top 18 a):

Ich beantrage, den Bericht zur Durchführung des Winterdienstes 2025/26 der Stadtgemeinde Schladming mittels „Dienstanweisung über die Organisation des Winterdienstes der Stadtgemeinde Schladming“ auf Grundlage der RVS zur Kenntnis zu nehmen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| - einstimmig angenommen | ☒ |
| - mehrheitlich angenommen | ☐ |
| - einstimmig abgelehnt | ☐ |
| - mehrheitlich abgelehnt | ☐ |

Stimmenthaltung von Gemeinderat

Entsprechend der Dienstanweisung soll die Räumung im Winter 2025/26 durch die Stadtgemeinde Schladming, die Fa. Maschinenring, die Fa. Pitzer und die Fa. Warter wie im beiliegenden Plan dargestellt (Beilage Plan und Straßenverzeichnis) erfolgen.

Hierfür ist die Vergabe an Subunternehmer auf Grundlage der vorliegenden Angebote erforderlich, wobei die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand erfolgt:

Fa. Maschinenring:

- Vergabe der Leistungen lt. Angebot Nr.: 625S2605422 vom 11.09.2025 mit den angegebenen Stundensätzen von netto € 97,16 bis € 114,52 – aufgeschlüsselt nach Ortsteilen und inkl. Bereitstellungspauschale von netto € 3.780,44. (Anm.: +2,91%)
- Vergabe der Leistungen zur Räumung der Wanderwege lt. Angebot Nr.: 625S1002558 vom 21.10.2025 mit dem angegebenen Stundensatz von netto € 102,40.
- Vergabe der Leistungen eines Ersatzfahrers lt. Angebot Nr. 625S2605422 vom 11.09.2025 mit dem angegebenen Stundensatz von netto € 45,58, sofern erforderlich.
- Vergabe der Leistungen für den Schneeabtransport lt. Angebot Nr. 625S2605427 vom 11.09.2025 mit den angegebenen Stundensätzen von netto € 120,59 bis € 134,43 (Anm.: +2,62%)

Fa. Pitzer:

- Vergabe der Leistungen lt. Angebot Winterdienstarbeiten vom 29.09.2025 für Vorhalten der Einsatzgeräte inkl. Material mit einer monatlichen Bereitstellungspauschale von netto € 4.725,00 (Anm.: +3,05%) und den Stundensätzen für Schneeräumgeräte von netto € 91,50 bis € 164,00 (Zahlung abzüglich 2% Skonto/8Tage). (Anm.: +3,14% bis +3,91%)
- Vergabe der Leistungen für den Schneeabtransport mit den angegebenen Stundensätzen von netto € 91,50 bis € 118,50. (Anm.: +2,23% und 3,04%)

- Erforderlichenfalls die Vergabe für die Errichtung eines Splittdépôts am Firmengelände Obere Klaus mit einer Summe von netto € 4.465,00. (Anm.: +3 %)

Fa. Warter:

- Vergabe der Leistungen lt. Angebot Schneeräumung vom 30.09.2025 mit einem Stundensatz für Gerät inkl. Fahrer von netto € 117,00 (Anm.: +2,63%)
- inkl. einmaliger Bereitstellungspauschale von netto € 4.150,00 (Anm.: +2,47%)

Die Gesamtkosten der Fremdvergaben für den Winterdienst wurden

- **für den Winter 2022/23** mit einer Summe von ca. € 362.000 und
- **für den Winter 2023/24** mit einer Summe von ca. € 439.000,00 und
- **für den Winter 2024/25** mit einer Summe von ca. € 490.000,00 abgerechnet.

Bei einem Winter mit vergleichbaren Witterungsverhältnissen ist für 2025/26 mit etwa dem Leistungsumfang aus den Jahr 2022/23, 2023/24 bzw. 2024/25 zu rechnen.

Auf Grund der Teuerung ist mit **Mehrkosten von ca. 3%** je nach Art der angebotenen Leistung zu rechnen.

In der Infrastrukturausschusssitzung vom 20.10.2025 wurde über die Durchführung des Winterdienstes und die Vergabe an die Subunternehmen beraten.

Antrag des Bürgermeisters zu Top 18 b):

Ich beantrage, der Umsetzung entsprechend der Dienstanweisung, wie im vorliegenden Plan dargestellt, zuzustimmen und die dafür erforderlichen Fremdvergaben an die Subunternehmer

- **Fa. Maschinenring Service Steiermark eGen, Bundesstraße 130, 8967 Aich**
 - **Fa. Karl Pitzer GesmbH, Obere Klaus 51, 8970 Schladming** und
 - **Fa. Warter-GLV GmbH, Mandling 91, 8974 Schladming**
- zu beschließen.**

Der Antrag wird vom Gemeinderat

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| - einstimmig angenommen | ☒ |
| - mehrheitlich angenommen | ☐ |
| - einstimmig abgelehnt | ☐ |
| - mehrheitlich abgelehnt | ☐ |

Stimmenthaltung von Gemeinderat

**Top 20 Wasserversorgungsanlage WVA BA 29 - Sanierung Zandlquelle –
Förderungsvertrag Landesförderung - Beratung und
Beschlussfassung**

Antragsteller: Stadtbauamt

Sachbearbeiter/in: BAL Bmst. DI(FH) Elke Böhm

Sachverhalt:

Im Zuge von regelmäßigen Überprüfungen wurde festgestellt, dass die Zandl-Quelle, die ins Wasserleitungs-Ortsnetz der Stadtgemeinde Schladming eingebunden ist, Mängel aufweist.

Aufgrund einer Undichtheit durch eingewachsene Baumwurzeln ist im Zuge des **WVA BA 29** die Sanierung der Quelfassung erforderlich.

Für die Umsetzung des Bauloses **WVA BA 29 - Sanierung Zandlquelle** ist am 04.08.2025 das Ansuchen um Landesförderung beim Amt der Stmk. Landesregierung (ABT 14) erfolgt.

Nun liegt der vorläufige Förderungsvertrag vom 08.10.2025 vor, der vom Gemeinderat zu beschließen ist.

Zusammenfassung der Eckdaten:

Darstellung des Projektes:

Errichtung und/oder Sanierung der kommunalen Wasserversorgungsanlage
Bauvorhaben Schladming, StG,29

Darstellung der Kosten des Projektes:

Projektskosten (gem. Ansuchen um Landesförderung) € 50.000,-- ohne Ust

Höhe der Förderung:

€ 6.000,--



GZ: ABT14-275539/2025-7

Vorläufiger Förderungsvertrag

Kommunale Bauvorhaben

Abgeschlossen zwischen Land Steiermark, p. A. Abteilung 14 - Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Wartingergasse 43, 8010 Graz,

als Förderungsgeber und

Name:	Stadtgemeinde Schladming
Adresse:	Coburgstraße 45, 8970 Schladming
Konto Nr.	AT42 2081 5000 4033 3338

als Förderungsnehmer

I.

Förderungsgewährung:

1. Dem Förderungsnehmer wird vom Förderungsgeber zum Zwecke der Errichtung und/oder Sanierung einer kommunalen Wasserversorgungsanlage gemäß Punkt 2. eine Förderung in der Höhe von

€	6.000,--
---	----------

gewährt.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Unterfertigung dieses Förderungsvertrages durch beide Vertragspartner auf das vom Förderungsnehmer bekannt gegebene Konto.

Die Auszahlung des 1. Finanzierungszuschusses (Startrate) setzt die Vorlage des 1. Landesrechnungsnachweises gemäß Punkt 3a) voraus. Die Auszahlung des 2. Finanzierungszuschusses (Restrate) erfolgt ehestmöglich nach der förderungstechnischen Kollaudierung (amtliche Endüberprüfung). Die Ermittlung der Höhe der Förderung erfolgte vorerst auf Basis der dem Antrag zu Grunde liegenden Einreichunterlagen.

Das endgültige Ausmaß der Förderung wird auf Basis der tatsächlichen förderungsfähigen Kosten im Zuge der Kollaudierung festgestellt und in einem abschließenden Förderungsvertrag festgelegt.

2. Die Förderung wird ausschließlich zur anteiligen Finanzierung des nachstehend genannten Projektes gewährt. Die Realisierung dieses Projektes liegt im öffentlichen Interesse, ist vom Förderungsgeber volkswirtschaftlich erwünscht und bildet den ausschließlichen Förderungsgegenstand.

- a) Darstellung des Projektes:
Errichtung und/oder Sanierung der kommunalen Wasserversorgungsanlage

Bauvorhaben	Schladming, StG, 29
-------------	---------------------

Die Förderungsabwicklung erfolgt gemäß den zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Förderungsrichtlinien des Landes Steiermark.

- b) Darstellung der Kosten des Projektes:

Projektkosten (gem. Ansuchen um Landesförderung) €	50.000,--	ohne Ust
--	-----------	----------

Dem Förderungsgeber werden folgende Nachweise (Indikatoren) vorgelegt:

- i) • Rechnungsnachweise mit Rechnungszusammenstellung
• Projekts- und Kostenverfolgung zum jeweiligen Rechnungsnachweis gemäß Formblatt der Landesdurchführungsbestimmungen für die Siedlungswasserwirtschaft

Die Auszahlung des 1. Finanzierungszuschusses setzt die Vorlage eines Rechnungsnachweises voraus.

- j) • Unterlagen für die Endabrechnung und Kollaudierung für Wasserversorgungsanlagen (Einreichplattform der KPC)

II.

Bedingungen und Nebenverpflichtungen:

- k) Der Förderungsnehmer verpflichtet sich durch die Unterfertigung dieses Förderungsvertrages,
1. die Nachweise gemäß Punkt I.3. für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der Kollaudierung (Datum der Kollaudierung) der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren;
 2. den Organen des Förderungsgebers, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und sonstigen Betriebsräumen zu gewähren sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen (insbesondere die Nachweise und Originalbelege) des Förderungsnehmers bzw. von überwiegend im Einfluss des Förderungsnehmers stehender Unternehmen zu gestatten, wo immer sich diese befinden;
 3. unwiderruflich sein Einverständnis zur Überprüfung aller dem Förderungsnehmer zuzurechnenden Konten durch Organe des Landes zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Förderung;
 4. eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und dem Förderungsgeber alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten sowie alle Ereignisse unverzüglich anzuzeigen, welche die Realisierung des Förderungsgegenstandes während der Laufzeit der Förderung verzögern oder unmöglich machen;
 5. alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit dem Fördervertrag entstehen sowie solche Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch

Handlungen oder Unterlassungen seitens des Förderungsnehmers verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den Förderungsnehmer rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem Förderungsnehmer zu tätigen;

6. dem Förderungsgeber während der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des geförderten Bauvorhabens, Änderungen gemäß Punkt II.A)4. schriftlich zu melden und bei Veräußerung oder Eigentumsübertragung (entgeltlich oder unentgeltlich) schriftlich zu melden und die Zustimmung hierfür einzuholen.
 7. dem Förderungsgeber aktualisierte GIS-Daten für das Leitungsinformationssystem vorzulegen (z. B. neue Leitungen, die ohne Förderung eines LIS erfasst wurden oder neue Zustandserfassungen nach einer Sanierung von Leitungen).
- B) 1. Dem Förderungsgeber steht das Recht zu, bereits gemäß Punkt I.1. ausbezahlte und dem Land Steiermark nicht rückerstattete Beträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn
- a) der Förderungsnehmer eine seiner auf Grund dieses Vertrages übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält, oder
 - b) die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst seitens des Förderungsnehmers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.
2. Für den Fall, dass über das Vermögen des Förderungsnehmers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder ein Konkurs- oder Ausgleichsantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers angeordnet wird, wird vereinbart,
- dass diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
 - dass bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn vom Förderungsnehmer nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.
3. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, Rückerstattungen gemäß Punkt II.B)1. und 2. unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber auf das von der zuständigen Abteilung bekanntgegebene Konto, unter Angabe der im Kopf genannten GZ zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß Punkt II.B)1. um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung von Förderungsmitteln gemäß Punkt I.1.
- C) Erfüllungsort ist Graz, sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

Datenschutzrechtliche Bestimmung

1. Dem Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
2. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist weiters gesetzlich ermächtigt, Daten gemäß Pkt. 1. im notwendigen Ausmaß
 - a) zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - an den Steiermärkischen Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
 - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.
 - b) für Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht zu übermitteln
3. Der Name der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers oder ihre/seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.
4. Angaben zu der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.

Dieser Vertrag verbleibt beim Förderungsgeber und wurde von allen Vertragsparteien genau gelesen, zur Kenntnis genommen und vorbehaltlos genehmigt.

Bei Förderungen für Gemeinden wurde der Förderungsvertrag vorweg in der Sitzung des Gemeinderates am unter dem Tagesordnungspunkt beschlossen.

Graz, am 07.10.2025

Schladming, am

Der Förderungsgeber:

Der Förderungsnehmer:

Für das Land Steiermark

Der Abteilungsleiter

Mag. Clemens Matzer, MSc
(elektronisch gefertigt)

.....
(Bgm. DI Hermann TRINKER)

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2025-10-07T14:48:29+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtsigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	

Antrag des Bürgermeisters:

Ich beantrage, dem vorliegenden vorläufigen Förderungsvertrag vom 08.10.2025 mit dem Amt der Stmk. Landesregierung, ABT 14 über die Landesförderung zum „WVA BA 29 - Sanierung Zandlquelle“ zuzustimmen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| - einstimmig angenommen | ☒ |
| - mehrheitlich angenommen | ☐ |
| - einstimmig abgelehnt | ☐ |
| - mehrheitlich abgelehnt | ☐ |

Stimmenthaltung von Gemeinderat

**Top 21 Wasserversorgungsanlage WVA BA 28, Erneuerung
Sportplatzgasse - Förderungsvertrag Landesförderung - Beratung
und Beschlussfassung**

Antragsteller: Stadtbauamt

Sachbearbeiter/in: BAL Bmst. DI(FH) Elke Böhm

Sachverhalt:

Das bestehende Wasserleitungsnetz in der Sportplatzgasse vom Objekt Rotes Kreuz - Ortsstelle Schladming bis zur Kreuzung Schiefersteinweg muss generalsaniert werden, da dieser Abschnitt älter als 40 Jahre ist.

Im Zuge der Sanierung der Sportplatzgasse soll daher die bestehende Wasserleitung auf einer Länge von ca. 80 m generalsaniert werden.

Für die Umsetzung des Bauloses **Wasserversorgungsanlage WVA BA 28, Erneuerung Sportplatzgasse** ist das Ansuchen um Landesförderung beim Amt der Stmk. Landesregierung (ABT 14) erfolgt.

Nun liegt der vorläufige Förderungsvertrag vom 08.10.2025 vor, der vom Gemeinderat zu beschließen ist.

Zusammenfassung der Eckdaten:

Darstellung des Projektes:

Errichtung und/oder Sanierung der kommunalen Wasserversorgungsanlage

Bauvorhaben Schladming, StG,28

Darstellung der Kosten des Projektes:

Projektkosten (gem. Ansuchen um Landesförderung) € 80.000,-- ohne Ust

Höhe der Förderung:

€ 9.600,--

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG
ABTEILUNG 14 WASSERWIRTSCHAFT, RESSOURCEN UND NACHHALTIGKEIT



GZ: ABT14-274928/2025-7

Vorläufiger Förderungsvertrag

Kommunale Bauvorhaben

Abgeschlossen zwischen Land Steiermark, p. A. Abteilung 14 - Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Wartingergasse 43, 8010 Graz,
als Förderungsgeber und

Name:	Stadtgemeinde Schladming
Adresse:	Coburgstraße 45, 8970 Schladming
Konto Nr.	AT42 2081 5000 4033 3338

als Förderungsnehmer

I. Förderungsgewährung:

1. Dem Förderungsnehmer wird vom Förderungsgeber zum Zwecke der Errichtung und/oder Sanierung einer kommunalen Wasserversorgungsanlage gemäß Punkt 2. eine Förderung in der Höhe von

€	9.600,--
---	----------

gewährt.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Unterfertigung dieses Förderungsvertrages durch beide Vertragspartner auf das vom Förderungsnehmer bekannt gegebene Konto.

Die Auszahlung des 1. Finanzierungszuschusses (Startrate) setzt die Vorlage des 1. Landesrechnungsnachweises gemäß Punkt 3a) voraus. Die Auszahlung des 2. Finanzierungszuschusses (Restrate) erfolgt ehestmöglich nach der förderungstechnischen Kollaudierung (amtliche Endüberprüfung). Die Ermittlung der Höhe der Förderung erfolgte vorerst auf Basis der dem Antrag zu Grunde liegenden Einreichunterlagen.

Das endgültige Ausmaß der Förderung wird auf Basis der tatsächlichen förderungsfähigen Kosten im Zuge der Kollaudierung festgestellt und in einem abschließenden Förderungsvertrag festgelegt.

2. Die Förderung wird ausschließlich zur anteiligen Finanzierung des nachstehend genannten Projektes gewährt. Die Realisierung dieses Projektes liegt im öffentlichen Interesse, ist vom Förderungsgeber volkswirtschaftlich erwünscht und bildet den ausschließlichen Förderungsgegenstand.

a) Darstellung des Projektes:

Errichtung und/oder Sanierung der kommunalen Wasserversorgungsanlage

Bauvorhaben	Schladming, StG, 28
-------------	---------------------

Die Förderungsabwicklung erfolgt gemäß den zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Förderungsrichtlinien des Landes Steiermark.

b) Darstellung der Kosten des Projektes:

Projektkosten (gem. Ansuchen um Landesförderung) €	80.000,--	ohne Ust
--	-----------	----------

3. Dem Förderungsgeber werden folgende Nachweise (Indikatoren) vorgelegt:

- a) • Rechnungsnachweise mit Rechnungszusammenstellung
• Projekts- und Kostenverfolgung zum jeweiligen Rechnungsnachweis gemäß Formblatt der Landesdurchführungsbestimmungen für die Siedlungswasserwirtschaft

Die Auszahlung des 1. Finanzierungszuschusses setzt die Vorlage eines Rechnungsnachweises voraus.

- b) • Unterlagen für die Endabrechnung und Kollaudierung für Wasserversorgungsanlagen (Einreichplattform der KPC)

II.**Bedingungen und Nebenverpflichtungen:**

A) Der Förderungsnehmer verpflichtet sich durch die Unterfertigung dieses Förderungsvertrages,

1. die Nachweise gemäß Punkt I.3. für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der Kollaudierung (Datum der Kollaudierung) der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren;
2. den Organen des Förderungsgebers, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und sonstigen Betriebsräumen zu gewähren sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen (insbesondere die Nachweise und Originalbelege) des Förderungsnehmers bzw. von überwiegend im Einfluss des Förderungsnehmers stehender Unternehmen zu gestatten, wo immer sich diese befinden;
3. unwiderruflich sein Einverständnis zur Überprüfung aller dem Förderungsnehmer zuzurechnenden Konten durch Organe des Landes zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Förderung;
4. eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und dem Förderungsgeber alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten sowie alle Ereignisse unverzüglich anzuzeigen, welche die Realisierung des Förderungsgegenstandes während der Laufzeit der Förderung verzögern oder unmöglich machen;
5. alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit dem Fördervertrag entstehen sowie solche Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch

Handlungen oder Unterlassungen seitens des Förderungsnehmers verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den Förderungsnehmer rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem Förderungsnehmer zu tätigen;

6. dem Förderungsgeber während der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des geförderten Bauvorhabens, Änderungen gemäß Punkt II.A)4. schriftlich zu melden und bei Veräußerung oder Eigentumsübertragung (entgeltlich oder unentgeltlich) schriftlich zu melden und die Zustimmung hierfür einzuholen.
 7. dem Förderungsgeber aktualisierte GIS-Daten für das Leitungsinformationssystem vorzulegen (z. B. neue Leitungen, die ohne Förderung eines LIS erfasst wurden oder neue Zustandserfassungen nach einer Sanierung von Leitungen).
- B) 1. Dem Förderungsgeber steht das Recht zu, bereits gemäß Punkt I.1. ausbezahlte und dem Land Steiermark nicht rückerstattete Beträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn
- a) der Förderungsnehmer eine seiner auf Grund dieses Vertrages übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält, oder
 - b) die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst seitens des Förderungsnehmers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.
2. Für den Fall, dass über das Vermögen des Förderungsnehmers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder ein Konkurs- oder Ausgleichsantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers angeordnet wird, wird vereinbart,
- dass diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
 - dass bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn vom Förderungsnehmer nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.
3. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, Rückerstattungen gemäß Punkt II.B)1. und 2. unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber auf das von der zuständigen Abteilung bekanntgegebene Konto, unter Angabe der im Kopf genannten GZ zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß Punkt II.B)1. um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung von Förderungsmitteln gemäß Punkt I.1.
- C) Erfüllungsort ist Graz, sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

Datenschutzrechtliche Bestimmung

1. Dem Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
2. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist weiters gesetzlich ermächtigt, Daten gemäß Pkt. 1. im notwendigen Ausmaß
 - a) zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - an den Steiermärkischen Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
 - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.
 - b) für Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht zu übermitteln
3. Der Name der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers oder ihre/seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.
4. Angaben zu der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.

Dieser Vertrag verbleibt beim Förderungsgeber und wurde von allen Vertragsparteien genau gelesen, zur Kenntnis genommen und vorbehaltlos genehmigt.

Bei Förderungen für Gemeinden wurde der Förderungsvertrag vorweg in der Sitzung des Gemeinderates am unter dem Tagesordnungspunkt beschlossen.

Graz, am 07.10.2025

Schladming, am

Der Förderungsgeber:

Der Förderungsnehmer:

Für das Land Steiermark
Der Abteilungsleiter

Mag. Clemens Matzer, MSc
(elektronisch gefertigt)

.....
(Bgm. DI Hermann TRINKER)

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2025-10-07T14:47:55+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtsigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	

Antrag des Bürgermeisters:

Ich beantrage, dem vorliegenden vorläufigen Förderungsvertrag vom 08.10.2025 mit dem Amt der Stmk. Landesregierung, ABT 14 über die Landesförderung zur Umsetzung des Bauloses Wasserversorgungsanlage WVA BA 28, Erneuerung Sportplatzgasse zuzustimmen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| - einstimmig angenommen | ☒ |
| - mehrheitlich angenommen | ☐ |
| - einstimmig abgelehnt | ☐ |
| - mehrheitlich abgelehnt | ☐ |

Stimmenthaltung von Gemeinderat

Top 22

Grundstücksangelegenheiten – Beratung und Beschlussfassung

- a. Dienstbarkeit Gst. Nr. 1805 EZ 300 KG 67611 Rohrmoos (öff. Gut Stadtgemeinde Schladming) – Bereich Alpstegweg/Schaidlerweg (Tauernalm GmbH.)**

Antragsteller: Tauernalm GmbH., Rohrmoosstraße 208, 8971 Schladming

Sachbearbeiter/in: Stadtbauamt / BAL Bmst. DI(FH) Elke Böhm

Sachverhalt:

Von der **Tauernalm GmbH., Rohrmoosstraße 208, 8971 Schladming** liegt der **Antrag vom 24.09.2025** auf Zustimmung zur Grundinanspruchnahme einer Teilfläche der **Gst. Nr. 1805 EZ 300 KG 67611 Rohrmoos (öff. Gut Stadtgemeinde Schladming)** im Bereich des Alpstegweges und des /Schaidlerweges vor.

Zur Stromversorgung des geplanten Mitarbeiterwohnhaues ist die Verlegung von Stromkabeln erforderlich, wozu der Schaidlerweg und der Alpstegweg in Anspruch genommen wird, wofür um eine Dienstbarkeit ersucht wird. Es sollen 4 Stk. zu je 4x240 Kabel verlegt werden. Die Querung des Schaidlerweges erfolgt in offener Bauweise, der Alpstegweg wird unterirdisch durch Bohrung/Durchschießen gequert.

Der **Ausschuss** für Bau, Infrastruktur und Versorgung hat diesbezüglich in seiner Sitzung vom 06.10.2025 beraten. Es wird vorgeschlagen, der Dienstbarkeit zuzustimmen und für die Erteilung der Dienstbarkeit als Entschädigung für die Wertminderung der Grundstücke einen Betrag iHv. € 3,47 je lfm Leitung bzw. Kabel in Rechnung zu stellen.

Antrag des Bürgermeisters:

Ich beantrage, dem Ansuchen der Tauernalm GmbH., Rohrmoosstraße 208, 8971 Schladming lt. Antrag vom 24.09.2025 um Grundinanspruchnahme einer Teilfläche des Gst. Nr. 1805 EZ 300 KG 67611 Rohrmoos (öff. Gut Stadtgemeinde Schladming) im Bereich des Alpstegweges und des /Schaiderwegs zur Herstellung der Stromversorgung des geplanten Mitarbeiterwohnhauses zuzustimmen.

Für die Wertminderung des Grundstückes wird eine Entschädigung iHv. € 3,47 je lfm Leitung bzw. Kabel verrechnet.

Der Antrag wird vom Gemeinderat

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| - einstimmig angenommen | ☒ |
| - mehrheitlich angenommen | ☐ |
| - einstimmig abgelehnt | ☐ |
| - mehrheitlich abgelehnt | ☐ |

Stimmenthaltung von Gemeinderat

Top 22 Grundstücksangelegenheiten – Beratung und Beschlussfassung

**b. Dienstbarkeit Gst. Nr. 722 EZ 155 und 918/18 EZ 225 KG 67611
Rohrmoos (Eigentum Stadtgemeinde Schladming) – Bereich
Ypsengrund (Viktor Kaufmann)**

Antragsteller: Viktor Kaufmann, Mureckerstraße 18a, 8083 Sankt Stefan im Rosental

Sachbearbeiter/in: Stadtbauamt / BAL Bmst. DI(FH) Elke Böhm

Sachverhalt:

Von der Fa. **bau.WERK Knauss GmbH.** liegt im Namen der **Viktor Kaufmann** liegt der **Antrag vom 08.10.2025** auf Zustimmung zur Grundinanspruchnahme einer Teilfläche des **Gst. Nr. 722 EZ 155 und 918/18 EZ 225 KG 67611 Rohrmoos (Eigentum Stadtgemeinde Schladming)** im Bereich des Ypsengrundes für das Objekt **Rohrmoosstraße 328, 8971 Schladming** vor.

„Für die Aufschließung/Stromversorgung des Wohngebäudes von Viktor Kaufmann ist gemäß Berechnung der Energie Netze Steiermark eine neue Zuleitung von deren Trafo bis zum Bauplatz erforderlich.

Wir ersuchen daher namens Energie Steiermark sowie unserer Bauherrenschaft um Erteilung des Einverständnisses der Stadtgemeinde Schladming zur Verlegung der Stromzuleitung über die beiden, im Eigentum der Gemeinde stehenden.“

Der **Ausschuss** für Bau, Infrastruktur und Versorgung hat diesbezüglich in seiner **Sitzung vom 20.10.2025** beraten. Der Ausschuss stimmt dem Antrag zu. Es wird vorgeschlagen, für die Erteilung der Dienstbarkeit als Entschädigung für die Wertminderung der Grundstücke einen Betrag iHv. € 3,47 je lfm Leitung bzw. Kabel in Rechnung zu stellen.

Antrag des Bürgermeisters:

Ich beantrage, dem Ansuchen von Herrn Viktor Kaufmann, Mureckerstraße 18a, 8083 Sankt Stefan im Rosental vom 08.10.2025 um Grundinanspruchnahme einer Teilfläche der Gst. Nr. 722 EZ 155 und 918/18 EZ 225 KG 67611 Rohrmoos (Eigentum Stadtgemeinde Schladming) im Bereich des Ypsengrundes zur Änderung des Stromanschlusses für das Wohnobjekt zuzustimmen.

Für die Wertminderung des Grundstückes wird eine Entschädigung iHv. € 3,47 je lfm Leitung bzw. Kabel verrechnet.

Der Antrag wird vom Gemeinderat

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| - einstimmig angenommen | ☒ |
| - mehrheitlich angenommen | ☐ |
| - einstimmig abgelehnt | ☐ |
| - mehrheitlich abgelehnt | ☐ |

Stimmenthaltung von Gemeinderat

Top 22 Grundstücksangelegenheiten – Beratung und Beschlussfassung

c. Dienstbarkeit Gst. Nr. 1764/1 EZ 300 KG 67611 Rohrmoos (öff. Gut Stadtgemeinde Schladming) – Bereich Reiterkreuzweg

Antragsteller: Hotel Burgfellnerhof, Familie Fischbacher, Reiterkreuzweg 16, 8971

Sachbearbeiter/in: Stadtbauamt / BAL Bmst. DI(FH) Elke Böhm

Sachverhalt:

Vom **Hotel Burgfellnerhof, Familie Fischbacher, Reiterkreuzweg 16, 8971 Schladming** liegt der **Antrag vom 16.10.2025** auf Zustimmung zur Grundinanspruchnahme einer Teilfläche des **Gst. Nr. 1764/1 EZ 300 KG 67611 Rohrmoos (öff. Gut - Stadtgemeinde Schladming)** im Bereich des Reiterkreuzweges vor.

Um die Stromversorgung des Hotels Burgfellnerhof zu erneuern, muss eine Querung der Straße im Bereich des Trafos erfolgen, wofür um die Erteilung einer Dienstbarkeit angesucht wird.

Der **Ausschuss** für Bau, Infrastruktur und Versorgung hat diesbezüglich in seiner **Sitzung vom 20.10.2025** beraten. Der Ausschuss stimmt dem Antrag und der Querung in offener Bauweise zu, die Querung hat jedoch in jenem Bereich des Reiterkreuzweges zu erfolgen, wo auch das Pistengerät die Straße quert und wo deshalb bereits Schäden vorhanden sind.

Es wird vorgeschlagen, für die Erteilung der Dienstbarkeit als Entschädigung für die Wertminderung der Grundstücke einen Betrag iHv. € 3,47 je lfm Leitung bzw. Kabel in Rechnung zu stellen.

Bgm. DI Hermann Trinker merkt an, dass die Asphaltierung mit Übergriff im entsprechenden zeitlichen Abstand zu sanieren ist.

Antrag des Bürgermeisters:

Ich beantrage, dem Ansuchen des Hotel Burgfellnerhof, Familie Fischbacher, Reiterkreuzweg 16, 8971 Schladming vom 16.10.2025 um Grundinanspruchnahme einer Teilfläche der Gst. Nr. 1764/1 EZ 300 KG 67611 Rohrmoos (öff. Gut - Stadtgemeinde Schladming) zur Herstellung eines neuen Stromanschlusses zuzustimmen.

Für die Wertminderung des Grundstückes wird eine Entschädigung iHv. € 3,47 je lfm Leitung bzw. Kabel verrechnet.

Der Antrag wird vom Gemeinderat

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| - einstimmig angenommen | ☒ |
| - mehrheitlich angenommen | ☐ |
| - einstimmig abgelehnt | ☐ |
| - mehrheitlich abgelehnt | ☐ |

Stimmenthaltung von Gemeinderat

Top 22 Grundstücksangelegenheiten – Beratung und Beschlussfassung

d. Dienstbarkeit Gst. Nr. 1829/1 und 1761/1 jeweils EZ 300 KG 67611 Rohrmoos (öff. Gut Stadtgemeinde Schladming) – Bereich Erlenweg (Salzburg AG)

Antragsteller: Salzburg Netz GmbH., Gewerbestraße 1172, 8962 Gröbming

Sachbearbeiter/in: Stadtbauamt / BAL Bmst. DI(FH) Elke Böhm

Sachverhalt:

Von der **Salzburg Netz GmbH., Gewerbestraße 1172, 8962 Gröbming** liegt der **Antrag vom 21.10.2025** auf Zustimmung zur Grundinanspruchnahme einer Teilfläche der **Gst. Nr. 1829/1 und 1761/1 jeweils EZ 300 KG 67611 Rohrmoos (öff. Gut Stadtgemeinde Schladming)** im Bereich des Erlenweges vor.

„In Schladming Rohrmoos beim Erlenweg wird derzeit das bestehendes Haus Nr. 181 durch Herrn Jungreithmair Peter umgebaut. Bei den Umbau-Grabungen sind leider ebenfalls unsere bestehenden Telekom-Leitungen beschädigt worden. Wir haben die Leitungen nun gemufft und ein Provisorium verlegt, um unsere Kunden weiter zu versorgen. Es ist sowohl das Hausanschlusskabel Nr. 181 sowie unsere Versorgungskabel zum Kabelverteiler „Alpineweg 298“ betroffen.

Wir planen die Sanierung der Kabel und Hausanschlüsse auf der gesamten Leitungsstrecke, ausgehend von unserer bestehenden Telekomstation im Bereich der Rohrmooser Landesstraße. ...

Hiermit ersuchen wir um Zustimmung seitens der Stadtgemeinde Schladming.“

Der **Ausschuss** für Bau, Infrastruktur und Versorgung hat in seiner Sitzung vom 03.11.2025 beraten und stimmt dem Antrag zu.

Es wird vorgeschlagen, der Dienstbarkeit zuzustimmen und für die Erteilung der Dienstbarkeit als Entschädigung für die Wertminderung der Grundstücke einen Betrag iHv. € 3,47 je lfm Leitung bzw. Kabel in Rechnung zu stellen.

Bgm. DI Hermann Trinker merkt an, dass die Asphaltierung mit Übergriß im entsprechenden zeitlichen Abstand zu sanieren ist.

Antrag des Bürgermeisters:

Ich beantrage, dem Ansuchen der Salzburg Netz GmbH., Gewerbestraße 1172, 8962 Gröbming lt. Antrag vom 21.10.2025 um Grundinanspruchnahme einer Teilfläche der GSt. Nr. 1829/1 und 1761/1 jeweils EZ 300 KG 67611 Rohrmoos (öff. Gut Stadtgemeinde Schladming) im Bereich des Erlenweges zur Netzsanierung zuzustimmen.

Für die Wertminderung des Grundstückes wird eine Entschädigung iHv. € 3,47 je lfm Leitung bzw. Kabel verrechnet.

Der Antrag wird vom Gemeinderat

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| - einstimmig angenommen | ☒ |
| - mehrheitlich angenommen | ☐ |
| - einstimmig abgelehnt | ☐ |
| - mehrheitlich abgelehnt | ☐ |

Stimmenthaltung von Gemeinderat

Top 22

Grundstücksangelegenheiten – Beratung und Beschlussfassung

e. Grundstücksteilung GSt. Nr. 346/16, 346/19 je EZ 841 KG 67612 Schladming und Nr. 346/2 EZ 253 KG 67612 Schladming (Stadtgemeinde Schladming)

Bereich Friedhof Schladming

Antragsteller: Stadtbauamt

Sachbearbeiter/in: BAL BM DI(FH) Elke Böhm/Sebastian Schmid

Sachverhalt:

Für die Errichtung der Urnenmauer ist es erforderlich die Grundstücke Nr. 346/16, 346/19 je EZ 841 KG Schladming und Nr. 346/2 EZ 253 KG Schladming neu aufzuteilen und vom Grundsteuernkataster in den Grenzkataster überzuführen.

Die Grundstücke befinden sich im Eigentum der Stadtgemeinde Schladming und sollen derart aufgeteilt werden, dass die gesamte Friedhofanlage (Grundstücksgrenze entlang der Widmungsgrenze), der Friedhofparkplatz sowie der im Westen befindliche Grundstücksstreifen südlich der Wohnobjekte eine eigene Grundstücksnummer erhalten soll.

Hierzu wurde vom **Büro Badura ZT GmbH., 8970 Schladming, der Teilungsplan GZ: 4683 vom 18.09.2025** erstellt und soll

- das Grundstück Nr. 346/16 EZ 841 KG 67612 Schladming nunmehr eine Gesamtfläche von ca. 755 m²,
- das Grundstück Nr. 346/19 EZ 841 KG 67612 Schladming nunmehr eine Gesamtfläche von ca. 1.696 m² und
- das Grundstück Nr. 346/2 EZ 253 KG 67612 Schladming nunmehr eine Gesamtfläche von ca. 1.386 m² aufweisen.

Die Kosten für Vermessung, Vertragserstellung, Verbücherung etc. sind von der Stadtgemeinde Schladming zu tragen.

Voranschlag:

Die Kosten werden unter der Haushaltsstelle 1/840/728 – Grundbesitzentgelte – sonstige Leistungen (Stand 20.10.2025: ca. 3.600 € übrig) berücksichtigt.

Antrag des Bürgermeisters für Top 22e):

Ich beantrage, dem Teilungsvorschlag GZ: 4683 des Büro Badura ZT GmbH., 8970 Schladming vom 18.09.2025 zuzustimmen und das Grundstück Nr. 346/16 EZ 841 KG 67612 Schladming nunmehr eine Gesamtfläche von ca. 755 m², das Grundstück Nr. 346/19 EZ 841 KG 67612 Schladming nunmehr eine Gesamtfläche von ca. 1.696 m² und das Grundstück Nr. 346/2 EZ 253 KG 67612 Schladming nunmehr eine Gesamtfläche von ca. 1.386 m² aufweisen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| - einstimmig angenommen | ☒ |
| - mehrheitlich angenommen | ☐ |
| - einstimmig abgelehnt | ☐ |

- mehrheitlich abgelehnt ☐

Stimmenthaltung von Gemeinderat

Top 22 Grundstücksangelegenheiten – Beratung und Beschlussfassung

**f. Dienstbarkeit Gst. Nr.: 713/1 und 716/2 beide EZ 191 KG 67608
Pichl (Eigentum Stadtgemeinde Schladming) – Bereich
Vorbergstraße (Energie Steiermark)**

Antragsteller: Energie Steiermark Green Power GmbH, Gewerbestraße 712,
8970 Schladming

Sachbearbeiter/in: Stadtbauamt / Birgit Kleer

Sachverhalt:

Von der **Energie Steiermark Green Power GmbH, Gewerbestraße 712, 8970 Schladming** liegt der **Antrag vom 16.10.2025** auf Zustimmung zur Grundinanspruchnahme einer Teilfläche der **Gst. Nr. 713/1 und 716/2 jeweils EZ 191 KG 67608 Pichl (öff. Gut Stadtgemeinde Schladming)** im Bereich der Vorbergstraße vor.

Im oberen Bereich der Vorbergstraße muss das Netz der Energie Steiermark so schnell wie möglich verstärkt werden, da es aufgrund von vielen Einspeisern in diesem Bereich zu Überspannungen kommt.

Der **Ausschuss** für Bau, Infrastruktur und Versorgung hat in seiner Sitzung vom 03.11.2025 beraten und stimmt dem Antrag zu.

Es wird vorgeschlagen, der Dienstbarkeit zuzustimmen und für die Erteilung der Dienstbarkeit als Entschädigung für die Wertminderung der Grundstücke einen Betrag iHv. € 3,47 je lfm Leitung bzw. Kabel in Rechnung zu stellen.

Bgm. DI Hermann Trinker merkt an, dass die Asphaltierung mit Übergriff im entsprechenden zeitlichen Abstand zu sanieren ist.

Antrag des Bürgermeisters:

Ich beantrage, dem Ansuchen der Energie Steiermark Green Power GmbH, Gewerbestraße 712, 8970 Schladming lt. Antrag vom 16.10.2025 um Grundinanspruchnahme einer Teilfläche der Gst. Nr. 713/1 und 716/2 jeweils EZ 191 (öff. Gut Stadtgemeinde Schladming) im Bereich der Vorbergstraße zur Netzsanierung zuzustimmen.

Für die Wertminderung des Grundstückes wird eine Entschädigung iHv. € 3,47 je lfm Leitung bzw. Kabel verrechnet.

004_1 Lfd. Nr. 4_GRS 05.11.2025 vorläufige Verhandlungsschrift öff. Teil

Der Antrag wird vom Gemeinderat

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| - einstimmig angenommen | ☒ |
| - mehrheitlich angenommen | ☐ |
| - einstimmig abgelehnt | ☐ |
| - mehrheitlich abgelehnt | ☐ |

Stimmenthaltung von Gemeinderat

Top 22

Grundstücksangelegenheiten – Beratung und Beschlussfassung

g. Dienstbarkeit Gst. Nr. 540/9 u. 540/10 EZ 22 sowie 540/7 EZ 427 KG 67612 Schladming (Eigentum Stadtgemeinde Schladming) – Bereich Erzherzog-Johann-Straße (Hotel DAS BLEIBT)

Antragsteller: Hotel DAS BLEIBT, Erzherzog-Johann-Straße 544, 8970 Schladming

Sachbearbeiter/in: Stadtbauamt / BAL Bmst. DI(FH) Elke Böhm

Sachverhalt:

Vom **Hotel DAS BLEIBT, Erzherzog-Johann-Straße 544, 8970 Schladming** liegt der **Antrag vom 22.10.2025** auf Zustimmung zur Grundinanspruchnahme einer Teilfläche des **Gst. Nr. 540/9 EZ 22 KG 67612 Schladming (Eigentum Stadtgemeinde Schladming)** im Bereich der Erzherzog-Johann-Straße vor.

„Aufgrund der derzeit vorgesehen Grabarbeiten für die Stromzuleitung zum Hotel der Fam. Danklmaier in der Erzherzog Johann Straße teilen wir Ihnen mit, dass auch wir in nächsten Jahren ein Bauvorhaben auf der EZ 663, GST Nr. 545/1 planen und realisieren wollen. Um abermalige Grabarbeiten im Bereich von der Trafostation in der Roseggerstraße bis zur Erzherzog Johann Straße (siehe Skizze) zu vermeiden, ersuchen wir Sie, im Zuge der derzeitigen Arbeiten für unser geplantes Projekt, eine Leerverrohrung ebenfalls zu verlegen.“

Nach nochmaliger Rücksprache mit dem Ansuchenden soll beim Antrag auch bereits die Querung der Roseggerstraße/Erzherzog-Johannstraße berücksichtigt werden. Diese soll umgesetzt werden, noch bevor die geplante Sanierung der Straße durchgeführt wird.

Aus diesem Grund wird der Antrag um die Gst. u. 540/10 EZ 22 sowie 540/7 EZ 427 KG 67612 Schladming (Eigentum Stadtgemeinde Schladming) erweitert.

Der **Ausschuss** für Bau, Infrastruktur und Versorgung hat in seiner Sitzung vom 03.11.2025 beraten und stimmt der Verlegung zu.

Als Entschädigung für die Wertminderung des Grundstückes wird eine Summe von 3,47€/lfm pro Kabel festgelegt. Im Zuge der GR-Sitzung soll derzeit aufgrund der lediglich Einbringung einer Leerverrohrung 1 Kabel zur Verrechnung gebracht werden. Sofern mehr als 1 Kabel verlegt werden, ist dies bei der Verlegung der Stadtgemeinde zu melden und ist eine Entschädigung zu leisten.

Antrag des Bürgermeisters:

Ich beantrage, dem Ansuchen des Hotel DAS BLEIBT, Erzherzog-Johann-Straße 544, 8970 Schladming vom 22.10.2025 um Grundinanspruchnahme einer Teilfläche der Gst. Nr. 540/9 u. 540/10 EZ 22 sowie 540/7 EZ 427 KG 67612 Schladming (Eigentum Stadtgemeinde Schladming) im Bereich der Erzherzog-Johann-Straße zuzustimmen.

Die Entschädigung für die Wertminderung des Grundstückes soll erst bei der Verlegung der Kabel in Rechnung gestellt werden.

Der Antrag wird vom Gemeinderat

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| - einstimmig angenommen | ☒ |
| - mehrheitlich angenommen | ☐ |
| - einstimmig abgelehnt | ☐ |
| - mehrheitlich abgelehnt | ☐ |

Stimmenthaltung von Gemeinderat

Top 23

Überparteilicher Dringlichkeitsantrag: Herstellung des ursprünglichen Zustandes des Wasserschutzgebietes „Maistatt“ Gst. Nr. 236/6, Gst. Nr. 236/1 und Gst. Nr. 236/9

StRin Mag. (FH) Eva Maria Koismayr-Baier verliest den Antrag:

Überparteilicher Dringlichkeitsantrag

gemäß § 34 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 (Stmk.GemO) in
Verbindung mit § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 (Stmk.GemO)

Für die Gemeinderatssitzung am 5. November 2025 der Stadtgemeinde Schladming

Herstellung des ursprünglichen Zustandes des Wasserschutzgebietes "Maistatt" Gst.Nr. 236/6, Gst.Nr. 236/1 und Gst.Nr. 236/9

Antrag:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Schladming wird beauftragt, sich unmittelbar bei der zuständigen Abteilung 13 für eine Rückabwicklung der Verkleinerung des Wasserschutzgebietes einzusetzen, damit die ursprüngliche Situation (vor 2014) wieder hergestellt wird und in der ersten Gemeinderatssitzung des Jahres 2026 darüber zu berichten.

Begründung:

Im Katastrophenfall stellt dieses Schutzgebiet die einzig nutzbare Wasserversorgung sicher, da im Katastrophenfall Wasser aus den Hochbehältern nicht mehr als sichere Wasserbezugsquelle verwendet werden können.

Mit Bescheid (GZ: ABT13-33.10-557/2010-10) wurde die Schutzzone 1 ausgeweitet, jedoch im Zuge dessen das an grenzende Grundstück von Schutzgebiet 2 in „Wohnen Allgemein“ umgewidmet. Die im Bescheid verwendeten Zahlen basieren jedoch auf Daten aus den Jahren 2005-2007.

Im nun vorliegenden Schreiben der Abt. 14 des Landes Steiermark wird auf eine fehlerhafte Ausführung dieses Bescheides hingewiesen und die zuständige Abt. 13 aufgefordert, den bestehenden Bescheid (Schutzgebiet) neu zu prüfen.

Durch das vorliegende Schreiben der Abteilung 14 besteht die Möglichkeit, die geänderten Rahmenbedingungen neu zu bewerten und darauf zu reagieren.

Eine nachhaltige und sichere Wasserversorgung unserer Bevölkerung muss im Hinblick auf die Sicherung kritischer Infrastruktur im Vordergrund stehen.

StR Eva Kroismayr-Baier

GR David Schmid

GR Alexander Stocker

Vbgm. Lukas Seyfried

GR Lukas Trausnitzer

GR Johann Trinker

GR Bernhard Schupfer

Zur Begründung ergänzt StRin Mag. (FH) Eva Maria Koismayr-Baier: Es sei bewusst, dass die Wassermenge jetzt nicht gebraucht werde, jedoch im Katastrophenfall oder im Falle von Naturereignissen diese notwendig sein könne.

Die Zahlen werden von 2005 und 2007 herangezogen - innerhalb von 20 Jahren hätten sich jedoch die Rahmenbedingungen im Zuge der touristischen Entwicklung drastisch verändert. In dem Schreiben an die Abt. 13 werde dargestellt, dass entweder die Entnahmemenge reduziert werden müsse oder die Schutzgebiet Ausdehnung vergrößert werden müsse. Die unterzeichnenden Gemeinderäte würden sich dafür einsetzen, dass die Schutzgebietsvergrößerung, wie sie 2014 gewesen sei, wieder hergestellt werde, um die Schladminger im Falle einer Katastrophe oder einer Notsituation versorgen zu können.

Es sei ein Zeichen und eine Willensbekundung sich für den Schutz Schladminger und die kritische Infrastruktur einzusetzen. Sie bittet um große Unterstützung.

Bgm. DI Hermann Trinker ergänzt, dass die Wasserversorgung in der Stadtgemeinde Schladming absolut sichergestellt sei. Man habe eine ausgezeichnete Wasserversorgung und Schladming wurde auch vom Land Steiermark diesbezüglich ausgezeichnet. Jeder habe auch die Gelegenheit gehabt, den neuen Hochbehälter anzusehen. Zum bestehenden Antrag sei zu sagen, dass wenn der Antrag heute beschlossen werde – er trage dies vollinhaltlich mit – der Bürgermeister bzw. die Gemeinde beauftragt werde, die entsprechenden Gutachten zu

004_1 Lfd. Nr. 4_GRS 05.11.2025 vorläufige Verhandlungsschrift öff. Teil

erarbeiten. Dann könne man die entsprechenden Anträge bei der Landesregierung bzw. Wasserrechtsbehörde stellen. Auf das Ergebnis dieser Gutachten bzw. der Entscheidungen der Behörde habe der Bürgermeister selbstverständlich keinen Einfluss. Tatsache sei, dass man derzeit eine bestimmte kleine Menge aus dem Tiefbrunnen beziehe. Dieses sei natürlich sehr viel teurer als das Wasser, welches aus den Quellen nördlich und südlich von Schladming bezogen werde. Somit sei auch im Katastrophenfall seiner Meinung nach alles gesichert. Dennoch trage er dies mit und denke, dass dies eine sehr spannende Sache sei, ob die Behörden das Wasserschutzgebiet ändern würden.

2. Vzbgm. Mag. Lukas Seyfried ergänzt, dass gewünscht sei, dass der Bürgermeister einen Brief mit der Bitte um Prüfung schreibe.

Bgm. DI Hermann Trinker antwortet, dass dies von der Behörde geprüft werden müsse, und für diese Prüfung sei es wahrscheinlich erforderlich, dass bestimmte Gutachten eingeholt werden müssen. Bis zur ersten Sitzung im Jahr 2026 werde sich deshalb noch nicht viel getan haben. Man könne daher den Antrag auch dahingehend abändern, dass der Bürgermeister nach Erfordernis berichten würde.

GR Mag. David Schmid merkt an, dass dies von einem Schreiben an die Gemeinderäte ausgegangen sei. Einige Gemeinderäte hätten dieses Schreiben jedoch nicht erhalten. Es wäre sein Wunsch, dass entweder die E-Mail-Adressen der Gemeinderäte bzw. der Fraktionsvorsitzenden auf der Homepage veröffentlicht werden, sodass jeder zu diesen Adressen Zugang habe oder dass es eine gemeinsame Sammelstelle gibt.

Bgm. DI Hermann Trinker bittet die Mitglieder des Gemeinderates um eine Info, wie diese mit deren Daten auf der Homepage aufscheinen möchten.

Antrag des Bürgermeisters:

Ich beantrage dem Antrag, wie obig vorgetragen - mit der Änderung, dass der Bürgermeister nach Erfordernis berichten wird - zuzustimmen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| - einstimmig angenommen | ☐ |
| - mehrheitlich angenommen | ☒ |
| - einstimmig abgelehnt | ☐ |
| - mehrheitlich abgelehnt | ☐ |

Stimmenthaltung von Gemeinderat GR Gernot Kraitner

Die Gemeinderatssitzung (öffentlicher Teil) endet um 20:45 Uhr
Der öffentliche Teil der Verhandlungsschrift besteht aus 101 Seiten.

Genehmigt – unterschrieben

Schladming, am

Der Bürgermeister als Vorsitzender:

.....

Bgm. DI Hermann Trinker

Die gewählten Schriftführer:

1. Vzbgm. DP Maria Drechsler

GRin Nora Pickl

FR Mag. Hannes Pichler

GR Lukas Trausnitzer

GR Mag. David Schmid

Zur vorläufigen Verhandlungsschrift:

Gem. § 60 Abs. 3 und 4 Stmk. GemO (Änderung LGBl. 29/1029 – 1.4.2019) wird die vorläufige **Verhandlungsschrift** zur Kenntnis genommen.

Schladming, am

Bgm. DI Hermann Trinker

Stadtamtsdirektor
Mag. Johannes Luis Leitner

Die **vorläufige Verhandlungsschrift** wurde gem. § 60 Abs. 4 Stmk. GemO per Mail am
an die Fraktionsvorsitzenden übermittelt.

Keine Einwendungen in GRS erfolgt.
Schladming, am

Bgm. DI Hermann Trinker